



Entscheidungserhebliche
Berichte und Empfehlungen,
zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens

zum

Antrag
gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

für das Vorhaben

„Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen“

Antragstellerin:

Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

Inhaltsverzeichnis

1	Colt_Technology_Services_GmbH_02072024
2	Deutsche_Transalpine_Oelleitung_GmbH_13082024
3	Evonik_Operations_GmbH_Ethylen_Pipeline_03072024
4	Evonik_Operations_GmbH_Fernleitung_15082024
5	Gemeinde_Erdmannhausen_02082024
6	Gemeinde_Kirchberg_26072024
7	inexio_Deutsche_Glasfaser_08072024
8	LRA_LB_Landwirtschaft_GT_272_15072024_geschw
9	17_LRA_LB_Strassen_GT_301_01042025
10	LRA_LB_Umwelttechnik_GT_221_14082024
11	18_LRA_LB_Verkehrswesen_GT322_31032025
12	LRA_LB_Wald_FB26_05072024
13	LRA_Rems-Murr-Kreis_Umweltschutz_Forstamt_15072024
14	Netze_BW_GmbH_110-kV-Leitungen_31072024
15	Netze_BW_GmbH_Strom_31072024
16	RP_Freiburg_Forstdirektion_Abt.8_04072024
17	RP_Freiburg_Geologie_Abt.9_16072024
18	RP_Stuttgart_Denkmalpflege_28062024
19	RP_Stuttgart_Mobilität_Verkehr_Straßen_Abt.4_18072024
20	RP_Stuttgart_Raumordnung_Abt.2_10072024
21	RP_Stuttgart_Umwelt_Abt.5_17072024
22	Stadt_Marbach_öffentl_Belange_14082024
23	Stadt_Marbach_zur_Vollständigkeit_31072024
24	Stadt_Marbach_Verweigerung_Einvernehmen_13082024
	Stadt_Marbach_Verweigerung_Einvernehmen_Ergänzung_13082024
25	Stadtwerke_LB_10072024
26	Telekom_29072024
27	Verband_Region_Stuttgart_23092024
28	ZV_Abwasserklärwerk_Eichbachtal_26072024

Metzger, Kerstin

Von: Otto, Thomas <Thomas.Otto@colt.net>
Gesendet: Dienstag, 2. Juli 2024 08:36
An: Metzger, Kerstin
Betreff: AW: Steinbruch Marbach-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer
- Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Metzger,

Vielen Dank für die Zusendung der Pläne.

Nach detaillierter Sichtung der Pläne kann ich Ihnen mitteilen, dass die Colt Leitungstrasse von der Maßnahme nicht betroffen ist. Unser Leitungen verlaufen nördlich von Rielingshausen.

Die Erweiterung des Abbaugbietes wird keine Auswirkungen auf unsere Leitungstrasse haben.

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Otto
Specialist SD External Operation

Colt Technology Services

colt

Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Str. 41

70191 Stuttgart

DDI: +49 711 22253-331 • Fax: +49 711 22253-300 • Mobile: +49 172 86 86 600 • www.colt.net
Colt Technology Services GmbH, Heilbronner Str.41, 70191 Stuttgart, Deutschland • Tel +49 (0)711 22253 0



Extraordinary connections

Colt Technology Services GmbH, Gervinusstraße 18-22, 60322 Frankfurt/Main,
Deutschland

Geschäftsführer: Richard Tilbrook, Pieter Veenman • Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 46123 • USt.-IdNr. DE 197 498 400



Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH

Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH • Paul-Wassermann-Str. 3 • 81829 München

Landratsamt Ludwigsburg
Gänsfußallee 8

71636 Ludwigsburg

Name: **Abteilung Wegerecht**
Telefon: +49 89 419 74-0
Telefax: +49 89 419 74-250
E-Mail: Wegerecht@tal-oil.com

Datum: 13.08.2024

**Ihre Anfrage / Spartenauskunft
„Steinbrucherweiterung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Soweit wir aus dem uns übersandten Lageplan, zu o. g. Vorhaben ersehen können, sind die Einrichtungen unserer Mineralölföhrleitung TAL nicht betroffen. Soweit sich Änderungen an Ihrer Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an.

Vorsorglich übersenden wir Ihnen noch die Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens unserer Ölleitung, die immer zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH**Abteilung Wegerecht**

Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte

1. Allgemeines

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Mineralölföhrleitungen

- Triest - Ingolstadt (bayerischer Abschnitt)
- Ingolstadt - Neustadt
- Ingolstadt - Karlsruhe

1.2 Die Leitungen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts gesichert:
"Das Eigentum an dem Grundstück wird dahin beschränkt, daß die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, München, berechtigt ist, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite die Transalpine Pipeline einschließlich oberirdischer Vorrichtungen zu verlegen, zu betreiben und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage jederzeit zu benutzen.

Während des Bestehens der Anlage dürfen auf dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet, keine über die für landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Mineralölföhrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des 10 m breiten Schutzstreifens liegt. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden."

1.3 Parallel zur Leitung Triest - Ingolstadt ist ein Fernmeldekabel verlegt.

1.4 Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Ölleitung sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsgefährdende Einwirkungen im Sinne dieser Dienstbarkeit sein und sind deshalb grundsätzlich verboten. Auch die Zubehöranlagen, insbesondere Fernmeldekabel, Kathodenschutzanlagen usw., die sich in unterschiedlichen Abständen von der Ölleitung befinden, können dadurch beschädigt oder zerstört werden.

1.5 Wenn trotzdem der Schutzstreifen der Ölleitung in Anspruch genommen werden soll, so ist vorher die schriftliche Genehmigung der TAL einzuholen, damit alle Einzelheiten rechtzeitig vereinbart werden können. Eine Leitungsanfrage über das Online-Portal „B.I.L.“ ersetzt eine schriftliche Genehmigung nicht.

1.6 Im übrigen empfiehlt es sich, schon vor Inangriffnahme von Planungsarbeiten (z.B. für Autobahnen und Strassen, Leitungen, Kanäle; Bauleitplanung) mit der TAL Verbindung aufzunehmen, um beiderseitige Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

1.7 Im einzelnen ist bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Schutzstreifen - nach Genehmigung durch TAL - folgendes zu beachten:

2. Planung von Arbeiten

2.1 TAL wird auf Wunsch Pläne im Maßstab M 1:2500 zur Verfügung stellen und die Lage der Ölleitung und des Fernmeldekabels orten und markieren. TAL kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernehmen. Die genau Lage, auch der Tiefe, kann nur durch vorsichtiges Aufgraben im Beisein von Beauftragten der TAL festgestellt werden.

2.2 Fremdleitungen haben bei Kreuzungen einen lichten Abstand von mindestens 0,5 m zur Ölföhrleitung einzuhalten. Dieser Abstand kann nur dann verringert werden, wenn besondere, mit TAL abgestimmte Schutzmaßnahmen getroffen werden. Soll die Ölleitung unterkreuzt werden, so sind der TAL rechtzeitig vorher Pläne über die zum Schutz der Ölleitung und des Kabels zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen.

- 2.3 Bei der Anlage von **Entwässerungsgräben** muß zwischen Grabensohle und Rohroberkante der Ölleitung ein Abstand von 1,0 m verbleiben oder die Ölleitung ist durch eine ausreichend bemessene Betonplatte zu sichern.
 - 2.4 Bei der Anlage sowie der Änderung von Strassen und **Überschüttungen** sowie beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen ist die Sicherheit der Ölleitung gegen Einbeulungen rechnerisch nachzuweisen. Soweit erforderlich, müssen besondere Schutzmaßnahmen für die Ölleitung getroffen werden; hierunter fallen zum Beispiel armierte Betonplatten, die neben der Ölleitung gegründet sein müssen.
 - 2.5 Bei Maßnahmen nach 2.4 muß das Fernmeldekabel in geteilte Kabelzugsteine gelegt werden.
 - 2.6 Die Ölleitung ist mittels Kathodenschutz gegen Korrosion geschützt. Der Kathodenschutz der Ölleitung darf durch andere Anlagen nicht nachteilig beeinflusst werden. Maßnahmen zum Schutz der anderen Anlagen sind mit TAL abzustimmen. Zur Feststellung gegenseitiger Beeinflussung sind erforderlichenfalls Meßstellen durch den Bauträger einzurichten.
3. Durchführung von Arbeiten
- 3.1 TAL behält sich vor, die Arbeiten im Schutzstreifen der Ölleitung zu beaufsichtigen und Anweisungen an die ausführende Firma zum Schutze der Ölleitung zu geben. Der Beauftragte der TAL ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten im Schutzstreifen anzufordern.
 - 3.2 Grundsätzlich sind alle Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich von Hand durchzuführen. Nur wenn die Lage der Ölleitung und der Zubehöranlagen, auch hinsichtlich der Tiefe, mit völliger Sicherheit festgestellt und markiert worden ist, können Erdarbeiten mit Zustimmung und unter Aufsicht von TAL in vertretbarem Umfang maschinell durchgeführt werden. Sprengungen in einem Abstand von weniger als 300 m zur Ölleitung bedürfen der Zustimmung der TAL.
 - 3.3 Die Verfüllung von Rohrgräben im Schutzstreifen darf erst nach Zustimmung der TAL-Bauaufsicht erfolgen.
 - 3.4 Nach Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen der Ölleitung ist der TAL eine **Ausführungszeichnung** mit allen Einzelheiten der Kreuzungs- oder Näherungsstelle zur Verfügung zu stellen.
4. Schäden, Kosten
- 4.1 Werden diese Richtlinien nicht strikt beachtet, so kann es zu Schäden erheblichen Ausmaßes kommen. Nach Übersendung dieser Richtlinie gilt bei Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifen als vereinbart, daß der Bauherr und die Durchführenden der Arbeiten der TAL und den Adressaten des transportierten Öles für alle Schäden haften, die durch die Arbeiten entstehen.
 - 4.2 Von etwaigen Schäden ist unverzüglich die **TAL-Betriebsstätte Ingolstadt, Telefon 0 84 56 / 98 7-0** zu verständigen. Die Arbeiten im Leitungsbereich sind sofort einzustellen.
 - 4.3 Die Kosten für alle Maßnahmen, die zum Schutz der Anlagen der TAL im Schutzstreifen mit Rücksicht auf die Arbeiten und die herzustellenden Einrichtungen getroffen werden, gehen zu Lasten des Trägers der Arbeiten und der Einrichtungen. TAL trifft derartige **Schutzmaßnahmen** erst nach Leistung der erforderlichen Vorschüsse.
 - 4.4 TAL behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluß eines besonderen **Gestattungsvertrages** abhängig zu machen sowie diese Richtlinien allgemein oder von Fall zu Fall zu ändern oder zu ergänzen.
 - 4.5 Wer nach Empfang dieser Richtlinien Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die Richtlinien damit als für sich verbindlich an. Der Empfang dieser Richtlinien allein stellt keine Bauerlaubnis dar.

Metzger, Kerstin

Von: Kracke, Katrin
Gesendet: Mittwoch, 3. Juli 2024 14:56
An: Metzger, Kerstin
Betreff: EV-10018-219 Steinbruch Marbach-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme

202-106.11 Me
Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen
Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
EV-10018-219

Sehr geehrte Frau Metzger,

vielen Dank für die Beteiligung.

Die von uns betreute Ethylen-Pipeline Süd der Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG verläuft ungefähr 1 km nördlich der Erweiterung des Steinbruchs. Es ist nicht erforderlich, dass Sie uns weiter an der Genehmigung der o. g. Erweiterung beteiligen, da sie außerhalb des Einflussbereichs unserer betreuten Ethylen-Pipeline Süd liegt.

Wenn Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen - Yours sincerely

Katrin Kracke

Logistics | Pipelines | Operations South
+49 6244 9048716 | +49 174 9492262 | katrin.kracke@evonik.com

Evonik Operations GmbH | Technology & Infrastructure
An der Weidenmühle 18 | 67598 Gundersheim
www.evonik.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#) | [Facebook](#)

Aufsichtsrat: Dr. Harald Schwager, Vorsitzender
Geschäftsführung: Dr. Joachim Dahm | Johann-Caspar Gammel | Lauren Kjeldsen | Dr. Claudine Mollenkopf | Alexandra Schwarz
Sitz der Gesellschaft ist Essen | Registergericht Amtsgericht Essen | Handelsregister B 20227

Diese E-Mail samt Anlagen ist vertraulich und nur für den genannten Empfänger bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail-Nachricht versehentlich erhalten haben, so unterrichten Sie bitte hierüber den Absender und löschen Sie bitte endgültig alle erhaltenen Informationen. Sie sind nicht befugt, unbeabsichtigt erhaltene Informationen Dritten zu offenbaren, sie zu kopieren, weiterzuleiten oder in sonstiger Weise zu verwenden.



Evonik Operations GmbH | Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44 | 45772 Marl

Landratsamt Ludwigsburg
Kerstin Metzger
Hindenburgstraße 40
71607 Ludwigsburg

Evonik Operations GmbH
Pipelines | BL Logistics
Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44
45772 Marl

fernleitungsauskunft@evonik.com

via BIL-Portal

Datum	Evonik-Referenznummer	BIL-Leitungsanfrage
15.08.2024	EV-10018-257	20240812-0413

**Betreff: RIELINGSHAUSEN NB – Steinbruch Marbach
immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren VH Fa.
Klöpfer, Anfr LRA Ludwigsburg – Frau Kerstin Metzger**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Metzger,

in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen
keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter:
fernleitungsauskunft@evonik.com

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH | BL Logistics

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Dr. Harald Schwager, Vorsitzender
Geschäftsführung
Dr. Joachim Dahm
Johann-Caspar Gammel
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Mollenkoof
Alexandra Schwarz

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

Metzger, Kerstin

Von: Fischer, Verena <V.Fischer@erdmannhausen.de>
Gesendet: Freitag, 2. August 2024 10:06
An: Metzger, Kerstin
Cc: Massidda, Giulia
Betreff: AW: Steinbrucherweiterung Kirchberg-Rielingshausen der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG - Bitte um Stellungnahme

Kategorien: StN; Klöpfer Marbach

Sehr geehrte Frau Metzger,

vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Erdmannhausen am Verfahren.
Unsere Belange werden durch die angestrebte Erweiterung nicht tangiert.

Ein schönes Wochenende und
mit freundlichen Grüßen

Verena Fischer
Leitung Haupt-, Bau- und Ordnungsamt
Bürgermeisteramt Erdmannhausen
Pflasterstr. 15
71729 Erdmannhausen

Tel.: 07144 / 308 - 260
E-Mail: V.Fischer@Erdmannhausen.de
www.Erdmannhausen.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
http://www.erdmannhausen.de/media/doc/201806/datenschutz_8235.pdf



Bürgermeisteramt Kirchberg an der Murr



Bürgermeisteramt . Kirchplatz 2 . 71737 Kirchberg an der Murr

Landratsamt Ludwigsburg
FB Bauen und Immissionsschutz
Frau Metzger
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

Telefon: 07144/83 75-0
Telefax: 07144/83 75 19
E-mail: info@kirchberg-murr.de
Internet: www.kirchberg-murr.de

Ihr Zeichen: 202-106.11 Me

Unser Zeichen:
Ihr Ansprechpartner: Frau Brem
Durchwahl: -15
E-Mail: s.brem@kirchberg-murr.de

Datum: 26.07.2024

Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen Antrag der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG vom 05.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kirchberg an der Murr stimmt der geplanten Steinbrucherweiterung mit folgenden drei Hinweisen zu:

- Die an den südlichen Erweiterungsbereich angrenzenden öffentlichen Feldwege müssen als Zufahrt zu den Weinbergen weiterhin nutzbar sein.
- Wegen möglicher Schäden wird die Durchführung einer Beweissicherung der angrenzenden Aussiedlerhöfe Obertorhöfe 5 und 6 angeregt.
- Es wird auf den seitherigen Erhalt des Wasservorkommens in den Weinbergen durch die Antragstellerin hingewiesen. Dies wird auch weiterhin gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Hornek
Bürgermeister

Hausadresse

Kirchplatz 2
71737 Kirchberg an der Murr
Rems-Murr-Kreis

Bankverbindungen

Volksbank Backnang (BLZ 602 911 20) 130 314 005
IBAN: DE72602911200130314005 BIC: GENODES1VBK
Kreissparkasse Waiblingen (BLZ 602 500 10) 39 167
IBAN: DE53602500100000039167 BIC: SOLADES1WBN

Metzger, Kerstin

Von: ticket@noc.inexio.net
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 14:35
An: Metzger, Kerstin
Betreff: Ticket #8745570: Steinbruch Marbach-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr inexio-Team

--
inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe
Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1
D-66740 Saarlouis
Tel: +49 6831 935-0
Fax: +49 6831 935-3-2120
E-mail: support@inexio.net
Web: www.inexio.net

Geschäftsführer: Andreas Pfisterer, Anna Dimitrova, Pascal Koster, Christian Liversidge Duer, Ruben Queimano,
Roman Schachtsiek Sitz der Gesellschaft: Saarlouis
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken Handelsregister-Nr. HRB 103946 USt-Id-Nr. DE 259407363

Wir weisen auf unsere Datenschutzerklärung hin, diese finden Sie unter <https://www.inexio.net/datenschutz>

Geschäftsteil 272
Herr Wollmeister
Tel.: 144-43625
Az.: 272-8881.40 Nr. 53

Ludwigsburg, 15.07.2024

GT 202

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die geplante Steinbrucherweiterung der Firma Klöpfer GmbH und Co. KG, Talau 9, 71364 Winnenden

Ihr Schreiben vom 18.06.2024; Az.: 202-106.11 Me

Kostenkalkulation: [REDACTED]

Anlagen – keine -

Sehr geehrte Frau Metzger,

die Klöpfer GmbH und Co. KG betreibt in Marbach-Rielingshausen einen Kalksteinbruch. Das Unternehmen beantragt nunmehr eine Erweiterung des Steinbruchs Rielingshausen in östlicher Richtung.

Das Areal östlich der aktuellen Genehmigungsgrenze, dessen Abbau zur Erweiterung des Steinbruchs beantragt wird, weist eine Flächengröße von rund 9,3 ha auf. Im aktuell gültigen Regionalplan vom 22.07.2009 ist diese Fläche vollumfänglich als regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Darüber hinaus sind die überplanten Flächen gemäß der Flurbilanz 2022 allesamt als Vorrangfluren bewertet. Diese Flächen bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft und sollten der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben.

Die guten bis sehr guten Böden werden als Acker (ca. 2,5 ha), Grünland (ca. 1,5 ha) sowie zur Produktion von Feldgemüse (ca. 2,6 ha) und Tafelobst (ca. 2,2 ha) genutzt.

Es wird daher grundsätzlich angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.

Die Flächen im Plangebiet werden aktuell von fünf Betrieben bewirtschaftet. Drei dieser Betriebe würden durch die Planung über [REDACTED] % ihrer bewirtschafteten Flächen verlieren. Eine Existenzgefährdung durch den Flächenverlust ist nicht gänzlich auszuschließen. Zur Beurteilung der Existenzgefährdung dieser Betriebe durch das geplante Vorhaben wird im weiteren Verlauf ggfs. ein externes Gutachten erforderlich. In vergleichbaren Fällen erfolgt dies durch die Oberfinanzdirektion auf Kosten des Vorhabenträgers.

Darüber hinaus regen wir an, diese Flächen nicht allesamt sofort, sondern sukzessive dem tatsächlichen aktuellen Erweiterungsbedarf entsprechend zu beanspruchen, damit zumindest Teile davon noch möglichst lange der landwirtschaftlichen Produktion erhalten bleiben können.

Am Standort gibt es bereits jetzt wiederholte Beschwerden von Staubimmissionen an nahe gelegenen Obstbauflächen. Laut Aussage des betroffenen Landwirts führt dies zu nicht marktfähigem Obst, was zu einem erheblichen Schaden führen kann. Dieser Sachverhalt ist dem Vorhabensträger bekannt. Die vorliegende Steinbrucherweiterung würde diese Problematik mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter verschärfen.

Im vorliegende Immissionsgutachten – Staub werden die nahe gelegenen Obstbauflächen als Immissionsflächen nicht behandelt. Aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft sind die Stauemissionen ausgehend von den genehmigten Flächen sowie von der geplanten Erweiterung auf diese Flächen zu bewerten. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Reduktion der Staubemissionen zu ergreifen.

Aus den zuvor genannten Gründen äußern wir Bedenken gegenüber der Planung.

Der Fachbereich Landwirtschaft fordert nach Abschluss des Gesteinsabbaus eine zeitnahe Wiederauffüllung und Rekultivierung aller Flächen mit Rückgabe an die Landwirtschaft zur Bewirtschaftung.

Technische Bodenverdichtungen, insbesondere in tieferen Bodenschichten sind bei der Bodenaufbringung zwingend zu vermeiden. Insbesondere der Oberboden ist fachgerecht einzubauen und muss nach Beendigung der Auffüllung eingeebnet, gelockert und frei von Fremdkörpern, wie z. B. Steinen, sein.

Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Wollmeister

301-622.13

01.04.2025

Von GT 301

an Fachbereich 20

Steinbrucherweiterung Klöpfer, Marbach-Rielingshausen

Der Fachbereich Straßen hat keine Bedenken gegen die Erweiterung.

Goldmann

GT 221

Ludwigsburg, 14.08.2024

Walter

Vorhabensträger	Fa. Klöpfer GmbH & Co. KG
Vorhaben	Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen
Grundstück	

Ihr Schreiben vom: 18.06.2024

Az.: 202-106.11 Me

GT202/Frau Metzger

Sehr geehrte Frau Metzger,

anbei erhalten Sie unsere nicht abschließende Stellungnahme zu oben genanntem Vorhaben (siehe Mail Fr. S. Walter vom 05.07.2024, Bodenschutz).

Wir bitten Sie, die folgenden Auflagen und Hinweise in die Baugenehmigung aufzunehmen:

I. Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer

Ansprechpartner: Hr. Weinbrenner, Dw: - 42600

Erläuterungen

Durch die Erweiterung der Steinbruchfläche wird kein Einfluss auf die Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbehandlung sowie auf die Aufbereitungsanlagen für das Betriebsabwasser der bestehenden technischen Einrichtungen gesehen. Laut Beschreibung werden die bestehenden **Betriebseinrichtungen** weiter unverändert betrieben. Aus der Fläche selbst wird aufgrund der sich durch den Abbau bildenden Eintiefung kein Niederschlagsabfluss erwartet. Es wäre aber dienlich, den Punkt Niederschlagsabfluss im Erläuterungsbericht verbal abzuarbeiten.

II. Starkregen

Ansprechpartner: Fr. Kurz, Dw: - 43652

Hinweis:

Aufgrund des Klimawandels kommt es in Baden-Württemberg vermehrt zu Starkregen, der neben dem klassischen Hochwasser auch zu massiven Überflutungen von Grundstücken bzw. Gebäuden fernab von Gewässern führen kann. Die Gefahr durch Starkregen kann durch ein kommunales Starkregenrisikomanagementkonzept mit dem Ergebnis einer Starkregengefahrenkarte abgeschätzt werden.

Wir empfehlen der Bauherrenschaft sich bei der Kommune zu erkundigen, ob eine aktuelle Starkregengefahrenkarte vorliegt und die Erkenntnisse gegebenenfalls zu berücksichtigen.

III. Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Hr. Riedl, Dw: - 42603

Im beantragten Erweiterungsgebiet stehen über den abbauwürdigen Schichten des Muschelkalks noch 5 bis 30 m mächtige Überlagerungsschichten an (Keuperschichten und Löß/Lößlehme). Im unteren Bereich der Keuperschichten sind im Abbaugbiet allenfalls geringe, temporäre Grundwasserführungen zu erwarten, deren Fließrichtung nach Nord-West, zum Weidenbach hin, und somit vom Erweiterungsgebiet weg, orientiert ist. Das Grundwasser des Muschelkalkaquifers ist durch die ca. 6 m mächtige Haßmersheim-Schichten in ein oberes Grundwasserstockwerk und ein unteres Grundwasserstockwerk unterteilt. Diese Haßmersheim-Schichten, als natürliche wasserstauende Barriere von überregionaler Bedeutung, dürfen aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht nicht durchtrennt werden. Der Abbau ist daher, wie beim seitherigen Gesteinsabbau, auf Top Haßmersheim-Schichten zu begrenzen. Seither war die Abbautiefe auf 199 m ü.NN begrenzt, muss aber nun den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Das obere Grundwasser ist in etwa ab 211 bis 214 m ü.NN zu erwarten und fällt nach Süd-Westen zum Murratal hin ab. In Pegeln im Bereich des derzeitigen Abbaus liegen die Grundwasserstände bei 203 bis 206 m ü.NN.

Eine Wasserhaltung wurde im seitherigen und derzeitigen Abbaugbiet auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung vom 20.02.2015 allenfalls nur periodisch betrieben. Das aus der Steinbruchsümpfung abgepumpte Grundwasser wird/wurde hierbei weitestgehend als Brauchwasser im Steinbruchbetrieb genutzt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine mögliche Grundwasserhaltung im beantragten Erweiterungsgebiet ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es ist zunächst davon auszugehen, dass im Steinbruch anfallendes Grundwasser flächig über die Steinbruchsohle versickern kann und keiner künstlichen Ableitung bedarf. Dem vorliegenden Antrag zufolge soll eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Ableitung von Grundwasser erforderlichenfalls bei Bedarf in einem separaten Verfahren beantragt werden.

Neben dem Gesteinsabbau im Erweiterungsgebiet bis zu den Haßmersheim-Schichten ist auch die Zulassung zur Verfüllung der Abbaufäche mit unbelastetem Material der Klasse BM-0* gem. BBodSchV beantragt.

Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der Vorhaben vollständig und ausreichend, eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts sowie Dritter ist nicht zu sehen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann den Vorhaben zugestimmt werden. Wir bitten, nachfolgende Punkte in die Entscheidung aufzunehmen:

Auflagen

1. Der Gesteinsabbau darf nur bis zum Top Haßmersheim-Schichten erfolgen. Die Abbautiefe ist daher (einschließlich eines Sicherheitszuschlags) zunächst auf 200 m ü.NN festgelegt.
2. Grundwasseraustrittsstellen im Steinbruchgelände mit einer Schüttung > ca. 2 l/s sind unmittelbar dem Landratsamt mitzuteilen, sofort nach dem Antreffen zu erfassen und lage- und höhenmäßig zu kartieren.
3. Der Gesteinsabbau ist durch eine hydrogeologische Bauaufsicht zu betreuen. Diese hat insbesondere die Tiefensohle zu überwachen und das Antreffen der Haßmersheim-Schichten sowie Grundwasseraustrittsstellen zu dokumentieren und dies jährlich in einem Kurzbericht darzustellen.
4. Die Pegel 9 (GW-Nr.: 2509/510-9) und 10 (GW-Nr.: 2510/510-6) sind über die Abbau-, Verfüll- und Rekultivierungszeit zugänglich zu halten. Die Grundwasserstände sind, wie seither, 2-wöchentlich zu messen und die Ergebnisse in das weiter für den Steinbruchbetrieb zu führende Betriebsbuch aufzunehmen.
5. Im jährlichen Wechsel sind von den Pegeln 6 (GW-Nr.: 2509/510-9) und 7 (GW-Nr.: 2509/510-9) Grundwasserproben zu entnehmen und mindestens auf die Hauptkationen und -anionen zu untersuchen.
6. Änderungen der Untersuchungs-/Überwachungsmaßnahmen sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
7. Die Daten der Betriebsbücher sind digital und ggf. grafisch aufzuarbeiten und dem Landratsamt bis spätestens zum 31.03 des folgenden Jahres zusammen mit einem hydrogeologischen Kurzbericht und den Wasseranalysen vorzulegen.
8. In Zeiten hoher Grundwasserstände sind in Abstimmung mit dem Landratsamt, die (Ab-) Bautätigkeiten nach Möglichkeit einzuschränken und die über den Grundwasserbereich zu verlagern.
9. Im Grundwasserschwankungsbereich darf nur unbelastetes Material der Klasse BM-0 gem. BBodSchV eingebaut werden, darüber kann der Steinbruch mit BM-0*-Material aufgefüllt werden.

IV. Bodenschutz

Ansprechpartner: Fr. S. Walter, Dw: - 42609

Nachforderung

Es ist ein Bodenschutzkonzept unter Beachtung der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) für die Erweiterungsflächen gemäß § 2 (3) Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Das BSK soll einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten und die Bodenfunktionen im Umfeld von Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen schützen (Vermeidung und Minimierung von Eingriffen). Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden.

Das BSK ist von einer bodenkundlich versierten Fachkraft zu erstellen. Sie hat gemäß § 18 Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (BBodSchG) einen Sachkundenachweis zu führen.

Diese bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sollte auch bodenbezogene Ausgleichs- und Verwertungsmaßnahmen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Auffüllungen zur Bodenverbesserung oder aber die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (vorzugsweise innerhalb des Steinbruchs), prüfen und ein Oberbodenmanagementkonzept erstellen.

Für diese Stellungnahme sind folgende Gebühren angefallen:

Bereich	Kostenstelle	Stundensatz	Aufwand/h	Gebühr
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
			Gesamtbetrag	[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Walter

Metzger, Kerstin

Von: Fritz, Yannik
Gesendet: Montag, 31. März 2025 13:55
An: Metzger, Kerstin
Betreff: AW: Steinbrucherweiterung Marbach-Rielingshausen der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG _ Bitte um Stellungnahme

Kategorien: StN; Klöpfer Marbach

Hallo Frau Metzger,

da aus Seite 11 unter dem Punkt 1.6 hervorgeht, dass für die infrastrukturelle Erschließung keine Änderungen zu erwarten sind, bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erweiterung des Steinbruchs.

Mit freundlichen Grüßen

Yannik Fritz

Landratsamt Ludwigsburg
Straßenverkehrsangelegenheiten

☎ (07141) 144 - 43676

✉ yannik.fritz@landkreis-ludwigsburg.de

26-8881.01 Marbach Rielingshausen
Fachbereich Wald
Herr Seybold
Telefon 07141/144 43001

Vaihingen, 05.07.2024

An FB20 – Bauen und Immissionsschutz
z.Hd. Frau Metzger

**Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen,
Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2024
Ihr Schreiben vom 18.06.2024; Az: 202-106.11 Me**

Sehr geehrte Frau Metzger,

im Rahmen der Anhörung zum o.g. Baugenehmigungsverfahren nimmt der FB 26 wie folgt Stellung:

Die Antragstellerin beantragt, aufgrund der absehbaren Erschöpfung der Vorräte im genehmigten Bereich des Steinbruchs, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Erweiterung der Abbaufläche um ca. 9,3ha. Der Steinbruch liegt im Bereich der Stadt Marbach in der Gemarkung Rielingshausen. Die **antragsgegenständliche Erweiterungsfläche** grenzt im Westen unmittelbar an die genehmigte Bestandsfläche des Steinbruchs an. Im Norden der **Erweiterungsfläche** liegen **landwirtschaftlich** genutzte Flächen, im Südosten und Süden sind Waldflächen und **Streuobstwiesen** vorhanden. In der **Waldfunktionenkartierung** sind diese als Erholungs- und Bodenschutzwald gem. § 33 LWaldG hinterlegt. Es handelt sich größtenteils um Privatwald sowie einzelne bewaldete Flurstücke der Stadt Marbach.

Rodungen oder Waldeingriffe sind durch das Vorhaben nicht vorgesehen. Forstliche Belange sind demnach nicht direkt betroffen.

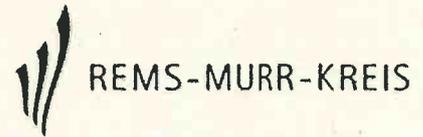
Eine indirekte Betroffenheit der südöstlich angrenzenden Waldflächen bspw. durch Abgrabungen und daraus resultierenden Wurzelverletzungen und/oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts ist nach Auffassung des FB26 denkbar. Insofern wird, nach Rücksprache mit der höheren Forstbehörde, ein **Mindestabstand** der Abbaufläche zum angrenzenden Wald von 15m empfohlen.

Zudem weist der FB26 darauf hin, dass der die **antragsgegenständliche Erweiterungsfläche** im Süden zum Wald hin abgrenzende **Wirtschaftsweg** von entscheidender Bedeutung für die Erschließung und **Bewirtschaftung** der Waldflächen ist. Maßnahmen zur Wegsicherung sind entsprechend einzuplanen und die Erschließung dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Weitere forstliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der FB26 hat dem Vorhaben daher weiter nichts **entgegenzusetzen**.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Seybold



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 30 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Landratsamt Ludwigsburg
Geschäftsteil Immissionsschutz
Frau Metzger
Gänzfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Steinbrucherweiterung“ in Kirchberg-Rieslingshausen

Fristablauf für die Stellungnahme: 17.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

**Amt für Umweltschutz
Forstamt**

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Erweiterungsfläche liegt vollständig im Landkreis Ludwigsburg, daher obliegt die abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung und Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat bereits im Jahre 2022 eine Stellungnahme gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg und dem Regierungspräsidium Stuttgart abgegeben. Weitere Ergänzungen oder Stellungnahmen sind daher nicht erforderlich.

Sachbearbeiterin: Frau Krauß
Telefonnummer: 07151 501 - 2251

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Pilz
Telefon 07151/501-2340
Telefax 07151/501-2482
V.Pilz@rems-murr-kreis.de

Zimmer
326
Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben
621.133/2024/1139

15.07.2024

Ihre Nachricht vom/Zeichen
17.06.2024

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

REMS-MURR-KREIS.DE



Immissionsschutz

Da das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ludwigsburg geführt wird, wird hier auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Sachbearbeiterin: Frau Dr. Janke
Telefonnummer: 07151 501 - 2836

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Die **Erweiterungsfläche** liegt vollständig im Landkreis Ludwigsburg, daher obliegt der Vollzug der bodenschutzrechtlichen Vorschriften dem Landratsamt Ludwigsburg. Aus Sicht des Bodenschutzes empfehlen wir, ein **Bodenschutzkonzept** zu fordern, um einen sorgsamem Umgang mit dem Schutzgut Boden sicherzustellen.

Sachbearbeiter: Herr Dr. Schuler
Telefonnummer: 07151 501 - 2828

2. Forstamt

Die geplante Erweiterungsfläche des Steinbruchs in Rielingshausen/ Kirchberg ist durch einen Weg vom Wald abgetrennt.

Dieser Weg darf durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht beeinträchtigt werden bzw. ist in seiner Funktionsfähigkeit dem forstwirtschaftlichen Verkehr zu erhalten und offenzuhalten. Wir gehen von der Erstellung eines Zauns zum Schutz des Steinbruchgebiets aus.

Ein Zaun schränkt in der Regel **forstwirtschaftliche** Maßnahmen ein und ist selbst durch umfallende Bäume gefährdet.

Daher ist eine **Haftungsverzichtserklärung** zugunsten der betroffenen Waldbesitzer abzuschließen.

Freundliche Grüße

S. Voigt

Metzger, Kerstin

Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2024 09:48
An: Metzger, Kerstin; Netzplanung SWN Nord
Betreff: STN zu Steinbruch Marbach-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme - Vorgangs-Nr.: 2024.0981
Anlagen: 28 Steinbruch Kirchberg-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_003 (6).pdf; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_006 (5).pdf; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_007_000 (5).pdf; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_007_001 (3).pdf; Scan_20240620-164618.pdf; STN zu Steinbruch Kirchberg-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme - Vorgangs-Nr.: 2024.0981
Kategorien: StN; Klöpfer Marbach

Sehr geehrte Kolleg*innen,

als Anlage übersenden wir Ihnen eine E-Mail einschließlich der beigefügten Unterlagen.

110-kV-Leitungen sind vom Verfahren nicht betroffen.

Seitens Netz TEPV wurde der Vorgang bereits am 21.06.2024 entsprechend weitergeleitet.

Wir bitten Sie Ihre Stellungnahme zu diesem Vorhaben schnellstmöglich und direkt an den Antragsteller abzugeben.

@Metzger, Kerstin Vielen Dank für den Hinweis und entschuldigen Sie die zeitliche Verzögerung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Christopher Donner, M.Sc.
Netzentwicklung Projekte – Planungsverfahren
Externe Planungsverfahren

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Telefon: +49 711 289-82413 Fax +49 711 289-83461
E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de

www.netze-bw.de

Netze BW – Ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Gösewille

Geschäftsführung: Dr. Martin Kanemann, Bodo Moray, Steffen Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz

Metzger, Kerstin

Von: Schleweck Tobias <t.schleweck@netze-bw.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2024 14:56
An: Metzger, Kerstin
Betreff: WG: STN zu Steinbruch Marbach-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme - Vorgangs-Nr.: 2024.0981
Anlagen: 28 Steinbruch Kirchberg-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_003 (6).pdf; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_006 (5).pdf; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_007_000 (5).pdf; RH_BlmSchG-AT P16-1_Anlage_007_001 (3).pdf; Scan_20240620-164618.pdf; STN zu Steinbruch Kirchberg-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer - Bitte um Stellungnahme - Vorgangs-Nr.: 2024.0981

Sehr geehrte Frau Metzger,
vielen Dank für die Zusendung des Bebauungsplans und bitte entschuldigen Sie die späte Rückmeldung, wir nehmen wie folgt Stellung:

Für die Sparte Strom (Niederspannung):

Im Bereich des Bebauungsplans verlaufen derzeit keine Betriebsmittel in der Niederspannung, bitte beachten Sie, dass das Mittelspannungsnetz in Rielingshausen von der Syna betrieben wird.

Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

Ansonsten haben wir weder Bedenken noch Anregungen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Tobias Schleweck

Projektierung Netzentwicklung Mitte

Netze BW GmbH
Heinrich-Lanz-Str. 3
70825 Korntal-Münchingen

Telefon +49 7150 9137-56155

Mobil +49 151 23480592

t.schleweck@netze-bw.de

www.netze-bw.de

Netze BW GmbH ist ein Unternehmen der EnBW

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Handelsregister Amtsgericht Stuttgart HRB 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Oßowall

Geschäftsführung: Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Stefan Ringwald

Unsere Datenschutzhinweise sowie die Hinweise zum Widerspruchsrecht finden Sie unter: www.netze-bw.de/datenschutz.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

Landratsamt Ludwigsburg
Geschäftsteil Immissionsschutz
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg



83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Freiburg im Breisgau 04.07.2024
Name Christian Heß
Durchwahl 0761 208-1452
Aktenzeichen RPF83-8881-2098/1/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2024 der
Firma Klöpfer GmbH & Co. KG

Ihr Schreiben vom 18.06.2024 per E-Mail vom 19.06.2024

Sehr geehrte Frau Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Zu-
sendung der Planungsunterlagen und nimmt, in Abstimmung mit den unteren Forst-
behörden bei den Landratsämtern Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis, zur geplanten
Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen der Firma Klöpfer GmbH & Co.
KG, wie folgt Stellung.

Stellungnahme

1. Ausgangssituation und Vorhaben

Die *Firma Klöpfer GmbH & Co. KG* beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs **Marbach-Rielings-**
hausen auf Gemarkung Rielingshausen um 9,3 ha in östlicher Richtung.

Die Fläche des seit 2002 in Anspruch genommenen, genehmigten Steinbruchs umfasst insgesamt rund 19,2 ha. Der Steinbruch wird seit über 100 Jahren und seit dem Jahr 1965 von der *Firma Klöpfer GmbH & Co. KG, Winnenden* betrieben.

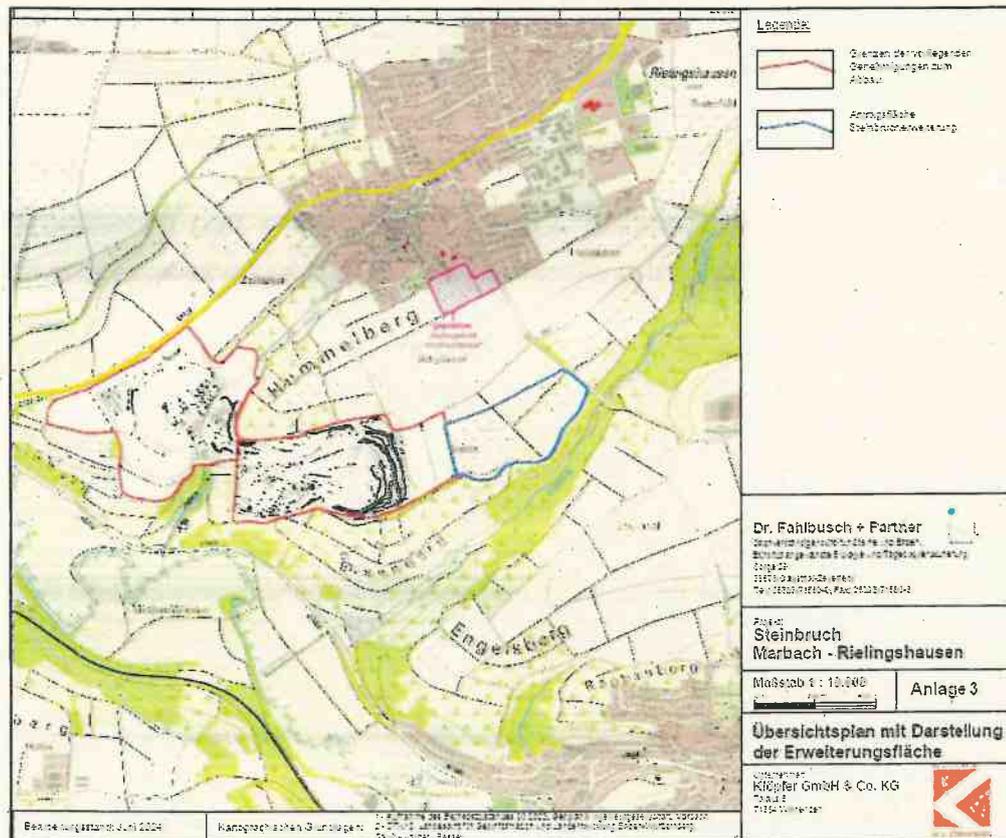


Abb.1: Übersichtsplan des bestehenden Steinbruchs (rot) und der geplanten Erweiterungsfläche (blau), Anlage 003

2. Waldbetroffenheit

Von dem Vorhaben sind Waldflächen gemäß § 2 LWaldG nicht unmittelbar jedoch mittelbar (Waldabstand) betroffen. Auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes werden durch die geplante Erweiterung aber keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten ausgelöst, so dass forstrechtliche Belange nicht direkt tangiert sind.

Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, erfüllt der angrenzende Wald neben den forstlichen Grundfunktionen entsprechend der Waldfunktionenkartierung auch die Funktion als Bodenschutz- und Erholungswald der Stufe 1a.

Inwieweit im Zuge der Erweiterung und des Steinbruchbetriebs die Erholungsfunktion weiterhin gegeben ist, geht aus den Planungsunterlagen bzw. dem Umweltbericht nicht eindeutig hervor und sollte daher näher untersucht werden.

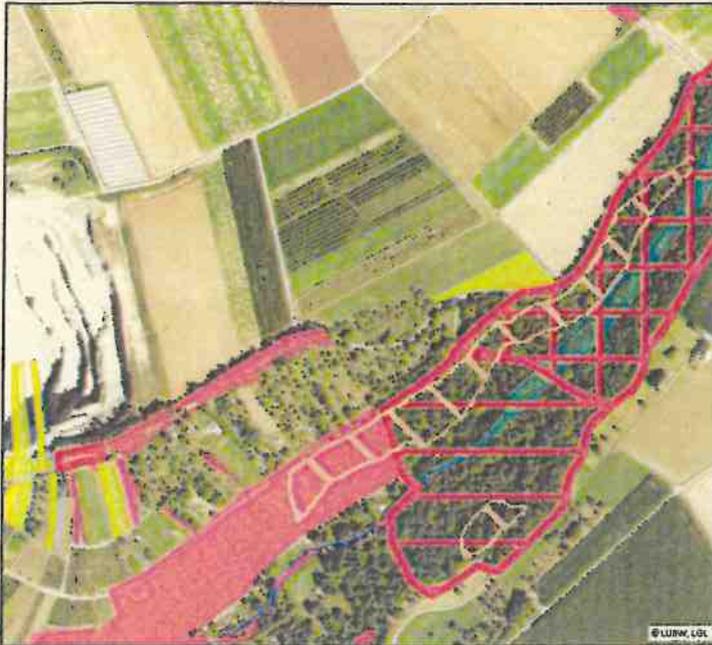


Abb.2: Darstellung der Waldfunktionen und Biotope:
Erholungswald (rote Schraffur),
Bodenschutzwald (hellbraune Schraffur),
Waldbiotop (grün),
Offenlandbiotope (rosa),
Kompensationsflächen (gelb)

3. Waldabstand

Das geplante Abbaugelände grenzt im Süden und Südosten an **Waldflächen** an, dem ein land- und forstwirtschaftlicher Weg vorgelagert ist.

Um eine zukunftsichere Stabilität der benachbarten Bäume und eine ausreichende Bodenwasserversorgung sowie eine **uneingeschränkte** Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes weiterhin zu gewährleisten, ist mit dem geplanten Abbaubetrieb ein Abstand zum Wald von mindestens 15 m einzuhalten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 19.06.2024 verwiesen.

Darüber hinaus wird empfohlen den angrenzenden Waldrand/Waldsaum aktiv aufzubauen bzw. zu erweitern und dauerhaft zu stabilisieren. Diese Maßnahme könnte auch der Austrocknung des Waldbodens **entgegenwirken**, die durch den Abbaubetrieb vermutlich noch verstärkt werden wird.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Im Umweltbericht wird unter *Kapitel 6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, (CEF-Maßnahmen)*, S. 89 und Anhang 4 ausgeführt, dass in den südlich vom Vorhaben angrenzenden Streuobst- und Waldflächen künstliche Nisthilfen für Fledermäuse angebracht werden sollen (Maßnahme C 1). Hiervon sind forstfachliche/-rechtliche Belange berührt.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen diese Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass deren Vollzug im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen erfolgen muss. Um dies sicherzustellen, dürfen sie nur in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und den betroffenen Eigentümern durchgeführt werden. Zudem sind private Rechte Dritter zu beachten. Eine rein forstrechtliche Genehmigung/Zustimmung schließt nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Insofern ist auch für die oben bezeichneten Maßnahmen eine Abstimmung mit den betroffenen Waldeigentümern erforderlich bzw. sind die jeweiligen Zustimmungen vor Maßnahmenvollzug einzuholen.

5. Weitere Hinweise

- Sollten wider Erwarten zusätzliche Eingriffe in Waldflächen im Sinne von § 9 (dauerhafte Waldumwandlung) oder § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung, z.B. für temporäre Bauhilfsflächen) notwendig im Rahmen der Erschließungs- oder der Abbaumaßnahmen erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der höheren Forstbehörde abzustimmen.
- Die höhere Forstbehörde empfiehlt bei der Rekultivierungsplanung zu prüfen, inwieweit auch eine Neuaufforstung möglich erscheint. Diese Aufforstungsfläche im waldärmsten Landkreis Baden-Württembergs (Landkreis Ludwigsburg 18 %, landesweiter Durchschnitt 38,7 %), könnte dann für andere Vorhaben als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen und über die Flächenagentur vermittelt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die unteren Forstbehörden an den Landratsämtern Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis erhalten Kenntnis hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Christian Heß

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

A-01: [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#) (pdf, 511 KB)

83.1-02S: [T5B-Stellungnahmen](#)

8-01F: [Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8](#) (pdf, 258 KB) Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Bauen und Immissionsschutz
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Datum 16.07.2024

Name Meike Hahn

Durchwahl 0761 208-3167

Aktenzeichen RPF9-4700-46/18/2

(Bitte bei Antwort angeben)

kerstin.metzger@landkreis-ludwigsburg.de

 Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2024

Ihr Schreiben Az.: 202-106.11 Me vom 18.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

Ihr Schreiben vom 01.04.2024 Dienstgebäude Albertstraße 5 · 79104 Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-3000 · Telefax 0761 208-393029 ·
abteilung9@rpf.bwl.de

www.rp-freiburg.de · www.service-bw.de

VAG-Linien 4, 5, 27 · Haltestelle Europaplatz · Parkmöglichkeiten Parkleitsystem Parkzone Altstadt

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Bei einer geplanten bodenkundlichen Rekultivierung (Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht) geht das LGRB davon aus, dass diese sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände nach den jeweiligen bestmöglichen bodenschutzfachlichen Voraussetzungen durchgeführt wird. Die Rekultivierung sollte im Detail mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abgeklärt bzw. nach dem formulierten Rekultivierungsziel durchgeführt werden.

Neben der Rekultivierung sollte mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde auch abgestimmt werden, ob noch weitere konkrete bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen an die tatsächlich vorgefundene Material- und Gesteinsqualität angepasst werden. Für etwaige Steilwandabschnitte, die nach einer Rekultivierung verbleiben, ist nach geotechnischen Kriterien ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Sicherheitsabstand zu Wandfuß und -krone zu definieren.

Bei einer geplanten Rekultivierung geht das LGRB davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden oder werden.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.

Hydrogeologische Bewertungen von Trocken- und Nassabbauvorhaben im Festgestein erfolgen unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten. Für Festgesteinsabbauten wird auf das Informationsheft 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ (GLA, 1991) hingewiesen.

Eine Sichtung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass im Zuge der geplanten Steinbrucherweiterung umfangreiche Untersuchungen durchgeführt und die Ergebnisse in Form eines Hydrogeologischen Gutachtens ausgewertet wurden.

Eine angemessene Plausibilisierung der Antragsunterlagen ist i.R. der Anhörung als TÖB nicht möglich. Für eine vorhabensbezogene, hydrogeologische Stellungnahme kann das LGRB außerhalb der Beteiligung als TÖB angefragt werden.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Die Begründung für die beantragte Planung (Erweiterung Stbr. Marbach-Rielingshausen, LGRB-Gewinnungsstellennr. 7021-2) und die Darstellung der rohstoffgeologischen Verhältnisse, der Abbauplanung und der Massenbilanz in den Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die Erkundungsdaten für das Plangebiet liegen dem LGRB vor. Von rohstoffgeologischer Seite bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Zur Aktualisierung der landesweiten Rohstoffgewinnungsstellendatenbank (RGDB) des LGRB wird um digitale Zusendung des Genehmigungsbescheids gebeten.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den **Untergrundverhältnissen** sowie weitere raumbezogene Informationen können **fachübergreifend** und **maßstabsabhängig** der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meike Hahn

Informationen zum Schutz **personenbezogener** Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einem Datenträger oder in der Cloud zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet abgerufen werden:

- Als [interaktive Karte](#)
- Als [WMS-Dienst](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Kartenviewer](#) visualisiert werden.

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir in der [LGRB-Nachricht Nr. 2019/05](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren [LGRB-Newsletter](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb-bw.de, Service > LGRB-Downloads; dann im Feld „Suche“ den Begriff „TöB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Bauen und Immissionsschutz
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

Datum 28.06.2024
Name Dr. Gerhard Schneider
Durchwahl 0711 904-45169
Aktenzeichen RPS83-1-255-14/492/2
(Bitte bei Antwort angeben)

LB, Marbach am Neckar, Rielingshausen, BIMSCH "Steinbrucherweiterung Kirchberg-Rielingshausen der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG "

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren.

Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen bislang nicht bekannt geworden.

Da der Aufschluss denkmalrelevanter Funde und Befunde jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen ist wird seitens der Archäologischen Denkmalpflege um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG gebeten:

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in den Erläuterungsbericht, Pkt. 8.7/ Schutzgut der Kulturgüter und die Genehmigungsunterlagen zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich unter dem oben genannten Aktenzeichen bitte an:
ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schneider

Metzger, Kerstin

Von: Grothe, Karsten (RPS) <Karsten.Grothe@rps.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2024 14:40
An: Metzger, Kerstin
Cc: Gönninger, Lukas (RPS); Offenbecher, Sabine (RPS)
Betreff: 97 2024-07-18 STN Abt 4 LB_Marbach-
Rielingshausen_Steinbrucherweiterung

Kategorien: StN; Klöpfer Marbach

Az. RPS42-3911-294/45/1

Sehr geehrte Frau Metzger, sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Vorhaben Stellung.

Der Erweiterungsbereich befindet sich in der Nähe der L 1124. Er ist jedoch nicht von den Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG betroffen.

Für Mitteilungen per E-Mail nutzen Sie bitte unser Funktionspostfach (FPS). Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karsten Grothe



Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen
Referat 42
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904 - 14242
Telefax: 0711 904 - 14090
Mail FPS: Referat 42 SG 4 Technische Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de
Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de

Die Informationen zur Erhebung von **personenbezogenen** Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob ein Ausdruck der elektronischen Nachricht erforderlich ist.



Baden-Württemberg
 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
 ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Landratsamt Ludwigsburg
 Geschäftsteil Immissionsschutz
 Gänsfußallee 8
 71636 Ludwigsburg

Datum 10.07.2024
 Name Timo Schmidt
 Durchwahl 0711 904-12133
 Aktenzeichen RPS21-2437-4/58/2
 (Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
 kerstin.metzger@landkreis-ludwigsburg.de

 Steinbrucherweiterung Marbach-Rielingshausen/Kirchberg an der Murr der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG
 Ihr Schreiben vom 18.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Die Firma Klöpfer GmbH & Co.KG betreibt seit Jahren einen Steinbruch zum Abbau von Muschelkalk auf den Gemarkungen Marbach-Rielingshausen und Kirchberg an der Murr. Die Firma beantragt im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung die Abbaufäche um ca. 9,3 ha zu erweitern. Die neue Abbaufäche soll sich unmittelbar östlich an die bereits genehmigte Fläche anschließen.

Das o.g. Vorhaben verstößt derzeit noch gegen Ziele des Regionalplans (siehe unter 1.). Dies wird sich mit der anstehenden Regionalplanänderung „Änderung des Regionalplans Region Stuttgart im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen“ voraussichtlich ändern (siehe unter 2.). **Vorbehaltlich der Genehmigung der Regionalplanänderung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), kann die bestehende Zielproblematik ausgeräumt werden.**

1. Gemäß dem aktuell noch geltenden Regionalplan Stuttgart 2009 liegt ein Großteil der neuen Abbaufäche außerhalb des dort ausgewiesenen Vorranggebietes „LB-11A“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gem. PS 3.5.1 (Z) Regionalplan. Der Plansatz legt Folgendes fest:

„In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Gewinnung von Rohstoffen zu konzentrieren und, soweit standortgebunden, die Verarbeitung von Rohstoffen vorzusehen. Die Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen sowie vor den Zielen der Freiraumsicherung gemäß Plansatz 3.1.1 (Regionale Grünzüge)¹. Nach Abschluss des Rohstoffabbaus sowie der standortgebundenen Verarbeitung in den festgelegten Vorranggebieten gelten die Ziele des Plansatzes 3.1.1.“

Zudem liegt die neue Abbaufäche aktuell noch innerhalb eines Regionalen Grünzuges gem. PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan. Der Plansatz legt Folgendes fest:

„Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.“

Die beantragte Genehmigung zum Abbau von Muschelkalk begründet daher aktuell jedenfalls einen Zielverstoß gegen den Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan, da die geplante Abbaufäche deutlich in den Regionalen Grünzug hineinragt.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

¹ Vgl. PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart: „Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.1 (Z) bzw. 3.5.2 (Z) überlagern, haben diese Vorrang gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen.“

Ein Großteil der neuen Abbaufäche liegt aktuell zudem noch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landschaftsentwicklung gem. PS 3.2.4. (G) Regionalplan. Der Plan-satz legt Folgendes fest:

„Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorbehaltsgebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundplanung besonders zu berücksichtigen.“

Zudem liegt ein Großteil der geplanten Abbaufäche aktuell noch innerhalb eines Gebietes für Landwirtschaft gem. PS 3.2.2 (G) Regionalplan.

„(1) Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“

„(2) In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist die Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.“

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. V. 15.06.2009, 4 BN 10 09), sodass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

2. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der anstehenden Änderung des Regionalplans Region Stuttgart (in der Fassung vom 22.07.2009, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss am 22.07.2015) im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen das Vorranggebiet „LB-11A“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gem. PS 3.5.1 (Z) nach Osten hin erweitert werden soll.

Der Regionalverband hat den entsprechenden Satzungsbeschluss am 26.07.2023 gefasst und zwischenzeitlich dem MLW zur Genehmigung vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch das MLW gem. § 13 Abs. 1 LplG und deren Bekanntmachung wird das geplante Vorhaben vollständig innerhalb des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegen, sodass dann keine raumordnerischen Bedenken mehr bestehen.

Wann genau mit einer Entscheidung bzw. dem Inkrafttreten des geänderten Regionalplans gerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Timo Schmidt



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Ludwigsburg
Geschäftsteil Immissionsschutz
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Stuttgart 17. Jul. 2024

Name Birgit Müller

Durchwahl 0711 904-15117

Aktenzeichen RPS51-4718-1/15

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an
kerstin.metzger@landkreis-ludwigsburg.de

 Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen
Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.06.2024

Ihr Schreiben vom 18. Juni 2024, Ihr Zeichen: 202-106.11 Me

Sehr geehrte Frau Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:

Wasser/Boden:

Bodenschutz

Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) nach DIN 19639 zu erstellen, da auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird. In diesem Konzept ist der Schutz des Bodens während der gesamten Ausführung, vom Abtrag über die Zwischenlagerung bis

zu Rekultivierung der gesamten durchwurzelbaren Bodenschicht zu behandeln. Die erarbeiteten Maßnahmen sind verbindlich anzuwenden.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des BSK korrekt umgesetzt werden, hat der Vorhabenträger nach § 4 Abs.5 BBodSchV in Absprache mit der unteren Boden-schutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu bestellen.

Das nach § 3 Abs. 4 zu erstellende Abfallverwertungskonzept ist durch ein Bodenverwertungskonzept (BoVEK) zu ergänzen. Um die Bodenfunktionen annähernd wiederherzustellen, ist das gewonnene Ober- und Unterbodenmaterial fachgerecht zwischenzulagern und lagerichtig entsprechend den Vorgaben des zu erstellenden BSK wieder einzubauen und durch eine Zwischenbewirtschaftung nach DIN 19639 biologisch zu stabilisieren. Da das kulturfähige Bodenmaterial wieder vor Ort einzubauen ist, kann der Vermarktung des Bodenmaterials nicht zugestimmt werden. Im BoVEK ist neben der Massenbilanzierung auch die benötigte Zwischenlagerfläche für das kulturfähige Bodenmaterial zu ermitteln.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Eisele, ☎ 0711/904-15215, ✉ Julia.Eisele@rps.bwl.de (Bodenschutz/Altlasten)

Naturschutz:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Vorhabensbereich liegt innerhalb von Kern- und Suchräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind

dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Von dem Vorhaben sind **Streuobstbestände** betroffen. Diese können dem Schutz des § 33a NatSchG unterliegen. Sofern die betroffene Fläche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG, § 4 Abs. 7 LLG erfüllt, bedarf es zur Umwandlung dieser Bestände einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde.

Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG darf seit dem 02.03.2020 in der freien Natur nur gebiets-eigenes Saat- und Pflanzgut genehmigungsfrei ausgebracht werden.

Es wird empfohlen, im Vorlauf einer Ausschreibung eine Markterkundung (in Form einer einfachen Abfrage bei mindestens drei geeigneten Betrieben) durchzuführen, um die Verfügbarkeit des gewünschten Saat- und/oder Pflanzgutes abzufragen.

Zeichnet sich bereits zu diesem Zeitpunkt ab, dass das gewünschte Saat- und/oder Pflanzgut nicht oder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist zu prüfen, ob geeignete alternative Arten und/oder Qualitäten ausgeschrieben werden können. Sofern keine geeigneten Alternativen bestehen, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Ansaat bzw. Pflanzung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden oder die Begrünung durch Sukzession erfolgen kann (in diesem Fall ist ggf. ein entsprechender Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu stellen). Duldet eine Ansaat oder Pflanzung keinen Aufschub und stellt auch die Begrünung durch Sukzession keine geeignete Alternative dar (z. B. bei Artenschutzmaßnahmen oder als Erosionsschutz), kann die Verwendung von Saat- und/oder Pflanzgut aus benachbarten Herkunfts- bzw. Ursprungsgebieten erforderlich werden. In diesem Fall ist vor der Ausschreibung eine Genehmigung für das Ausbringen des nicht gebietseigenen Saat- und/oder Pflanzgutes bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Ändert sich die Verfügbarkeit von bereits ausgeschriebenen Saat- und/oder Pflanzgut zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung und dem Zeitpunkt der Zuschlagerteilung durch Abverkauf der Ware, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nichtverfügbarkeit der betreffenden Position(en) nachzuweisen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzutreten.

A.

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Unteres MurrtaI“, sodass zur Umsetzung des Vorhabens eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Die Befreiung erteilt in diesem Fall die höhere Naturschutzbehörde.

I. Befreiung

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde stimmt der Erteilung einer Befreiung gemäß § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Unteres MurrtaI“ (LSG-VO) i.V.m- § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten der LSG-VO zu.

II. Nebenbestimmungen

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde bittet um die Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ohne Aufnahme dieser Nebenbestimmungen kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorschriften über den Naturschutz nicht verletzt werden, weshalb in einem solchen Fall die Befreiung nicht erteilt werden könnte.

- a) Die vor Ort Tätigen haben sich im Vorfeld über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und die einzuhaltenden Nebenbestimmungen dieses Bescheids zu informieren.
- b) Der Antrag vom 17.05.2024 ist Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung.
- c) Die Arbeiten sind mit der größtmöglichen Sorgfalt, unter Schonung der Vegetation und unter Vermeidung von Störungen für die Tier- und Pflanzenwelt auszuführen.

- d) Die Lagerungen von Aushubmaterial, Maschinen, Baustoffen u.ä. sollen nicht im Landschaftsschutzgebiet erfolgen.
- e) Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich/Ersatz sind einzuhalten, umzusetzen und im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ludwigsburg abzustimmen.
- f) Diese Befreiung steht unter der auflösenden Bedingung der Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen unter Punkt e).
- g) Die in den Antragsunterlagen benannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind einzuhalten und umzusetzen.
- h) Zur Umsetzung und Kontrolle der für die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung übersendet nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert einen Kurzbericht an die Untere Naturschutzbehörde in Ludwigsburg (Lara.Wiechert@landkreis-ludwigsburg.de) und die höhere Naturschutzbehörde des RPS (sabine.zipper@rps.bwl.de). Der Bericht dokumentiert die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die Umsetzung der Maßnahmen und illustriert dies mit aussagekräftigen Fotos.
- i) Grundsätzlich sind alle Gehölzrodungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01.10 und 28./29.02. zulässig. Sollte es erforderlich werden davon abzuweichen, ist das weitere Vorgehen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.
- j) Sofern aus betriebstechnischen Gründen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich anzuzeigen. Dieses entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Befreiung abgedeckt werden.
- k) Die Befreiung wird widerruflich erteilt.

III. Begründung

Nach der LSG-VO ist u.a. gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 verboten, Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile u.a. abzubauen oder zu entnehmen. Folglich bedarf es zur ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens einer naturschutzrechtlichen Befreiung. Eine Erlaubnis nach § 5 LSG-VO kommt insoweit nicht in Betracht, da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 LSG-VO nicht erfüllt sind.

Eine solche Befreiung kann nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag solche Gründe nachvollziehbar dargestellt.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Bedeutung des Vorhabens für die Rohstoffversorgung sowie unter Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen bei antragsgemäßer Ausführung kann die Befreiung erteilt werden.

B.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.

Da jedoch im Rahmen der Steinbrucherweiterung auch Zauneidechsen mittels Schlingen bzw. Keschern gefangen und umgesiedelt bzw. umgesetzt werden sollen, werden auch artenschutzrechtliche Ausnahmen nach dem BNatSchG und nach der BArtSchV erforderlich. Bei streng geschützten Arten wie der Zauneidechse ist für deren Erteilung die höhere Naturschutzbehörde zuständig.

I. Artenschutzrechtliche Ausnahmen

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde stimmt der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG sowie gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV – jeweils beschränkt auf Zauneidechsen – zu.

II. Nebenbestimmungen

Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde bittet um die Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ohne Aufnahme dieser Nebenbestimmungen kann nicht gewährleistet werden, dass die Vorschriften über den Naturschutz nicht verletzt werden, weshalb in einem solchen Fall die Befreiung nicht erteilt werden könnte.

- a) Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen.
- b) Vor Aufnahme der Bauarbeiten müssen die ausführenden Gewerke durch die ökologische Baubegleitung sowohl auf den rechtlichen Schutz der durch das Bauvorhaben betroffenen Arten, als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen und entsprechend eingewiesen werden.
- c) Die Arbeiten sind mit der größtmöglichen Sorgfalt unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen. Durch die Maßnahmen dürfen keine vermeidbaren Schäden und Störungen für Tiere und Pflanzen verursacht werden.
- d) Die ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Maßnahmen ist durch die qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu kontrollieren.
- e) Die Umsiedlung muss während der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Ein Abfangen der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen. Nur so kann gewährleistet werden, dass so wenig Individuen wie möglich im Eingriffsbereich verbleiben.
- f) Zulässig zum Fang der betroffenen Zauneidechsen sind der Handfang sowie der Fang mit Schlingen und Keschern. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.

- g) Der Fang darf nur durch erfahrenes und geschultes Fachpersonal oder durch von diesem eingewiesene Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen eventuelle Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden.
- h) Alle Tiere müssen nach dem Einfangen unverzüglich in das neue Habitat verbracht und an Ort und Stelle wieder freigelassen werden.
- i) Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen bis über mind. drei Fangtage im Abstand von zwei Tagen keine Zauneidechsen mehr gefangen werden. Sofern dann noch Tiere beobachtet aber nicht gefangen werden können, ist das weitere Vorgehen mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erst danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.
- j) Die Ersatzhabitatfläche ist entsprechend den Ausführungen in den Antragsunterlagen, herzurichten. Eventuelle Bestimmungen seitens der unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg sind umzusetzen. Die Ausführung der Arbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- k) Für die Pflege der Ersatzhabitatfläche ist ein Pflegekonzept zu erstellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung ist das Pflegekonzept der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert zur Kenntnis vorzulegen.
- l) Zur Kontrolle der Maßnahme ist die Ersatzhabitatfläche der höheren Naturschutzbehörde, zwei Wochen nach Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme, in Form von Shape-Dateien im UTM Koordinatensystem (ETRS89 / UTM Zone 32N) zu übermitteln.
- m) Die Ersatzhabitatfläche ist für die Dauer eines Monats nach Umsiedlung der Zauneidechsen mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen. Der Standort des Zaunes ist im Vorfeld durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

- n) Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Ein Überwachen des Reptilienschutzzaunes muss durch regelmäßige und angepasste Mahd verhindert werden.
- o) Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt. Auf der Ausgleichsfläche müssen vor Umsiedlungsbeginn bereits hochwertige Wiesenbereiche vorhanden sein. Vor Umsiedlungsbeginn ist die Funktionsfähigkeit durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen, der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Umsiedlungsbeginn anzuzeigen sowie durch diese freizugeben.
- p) Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg sowie der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- q) Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist ein alljährliches Monitoring erforderlich (zur Dauer siehe nachfolgender Punkt). Das Monitoring umfasst eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenfläche (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen). Im Zuge des Monitorings wird die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen überprüft. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der unteren/höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
- r) Grundsätzlich ist ein mindestens fünf jähriges Monitoring erforderlich. Das Monitoring kann erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort Populationsgröße und -struktur den Verhältnissen am Fangort entspricht. Der Zielbestand ist mindestens die Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung. Sind bei der

Umsiedlung mehr Individuen als zuvor geschätzt umgesiedelt worden, so gilt diese Anzahl als Zielbestand. Das Monitoring kann frühestens nach drei Jahren beendet werden, wenn sich der Zielbestand bereits dann eingestellt haben sollte. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Genehmigungsbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

- s) Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Ersatzhabitatfläche, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Die flächendeckenden Begehungen müssen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Mindestens eine Begehung ist im Spätsommer durchzuführen, um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können. Darüber hinaus gelten für das Monitoring die Vorgaben gemäß den Antragsunterlagen (Monitoring im ersten, zweiten und fünften Jahr nach der Umsetzung; sechs Begehungen im Zeitraum April bis September).
- t) Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so sind die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.
- u) Diese Ausnahme wird widerruflich erteilt.
- v) Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 01.09.2025. Sollten Fang und Verbringung der Zauneidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein, so ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit eine Verlängerung dieser Entscheidung zu beantragen.
- w) Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vorgelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet, ob die Änderungen als geringfügig einzustufen sind und von dieser Entscheidung abgedeckt sind.

- x) Die höhere Naturschutzbehörde behält sich vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Dies gilt insbesondere zur Einleitung von erforderlich werdenden Gegenmaßnahmen bzw. zusätzlicher Maßnahmen bei mangelndem Erfolg von artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

III. Begründung

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht, da sich auf der betreffenden Fläche noch streng geschützte Zauneidechsen befinden. Diese Tiere müssen vor der geplanten Baufeldfreimachung umgesetzt, z.T. aber auch umgesiedelt werden. Es kommt auch zum dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es bedarf daher einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Hierfür ist vorliegend das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 8d NatSchG BW zuständig. Allerdings darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Voraussetzung des Ausnahmegrundes „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art“ ist nicht, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. Es reicht vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008 - 9 A 3.06).

Der Gesetzgeber sieht dabei ein grundsätzliches öffentliches Interesse im Schutz der Natur und der bedrohten Tierarten. Ein anderes öffentliches Interesse müsste im konkreten Fall also das des Naturschutzes überwiegen, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Ein solches Interesse ist vorliegend schlüssig dargelegt worden. Insoweit wird auf den Antrag verwiesen.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art zu befürchten ist und eine „Nachjustierung“ durch zusätzliche Nebenbestimmungen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten der Umsetzung der Maßnahmen möglich ist. Soweit die in den Unterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass mögliche Tötungen soweit wie möglich vermieden werden können, als davon auszugehen ist, dass lediglich Einzeltiere betroffen sind. Im Ergebnis überwiegen die Gründe des Gemeinwohls eine Beeinträchtigung der betroffenen Zauneidechsen i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen sind denkbare Standort- oder Ausführungsvarianten. So kann es geboten sein, eine Alternative zu wählen, bei der gewisse Abstriche an den Grad der Zielvollkommenheit einer Planung hinzunehmen sind, wenn sich auf diese Weise eine in Bezug auf den Artenschutz schonendere Variante verwirklichen lässt.

Hierzu hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass eine gleich geeignete Alternative nicht besteht. Insoweit wird auf die Ausführungen im Antrag samt Anlagen verwiesen.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Population der hier betroffenen Art entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Zwar benennt Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - C-342/05).

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen führt zum Ergebnis, dass sich der Erhaltungszustand der in Rede stehenden Zauneidechsen durch das hier konkret beantragte Vorhaben nicht verschlechtert.

Für das Vorhaben kann somit nach Abwägung der betroffenen Belange die Ausnahmegenehmigung gem. §§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt werden.

Zur Verbringung der betroffenen Zauneidechsen ist u.a. der Einsatz von Schlingen, sog. Eidechsenangel, sowie von Keschern notwendig bzw. sinnvoll. Für diese bedarf es einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV vom Verbot nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten mit Schlingen und Netzen zu fangen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann das Regierungspräsidium als zuständige höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist. Um die betroffenen Zauneidechsen aus dem künftigen Bau- und Feld zu verbringen und somit vor erheblichen Beeinträchtigungen durch die folgenden Bauarbeiten zu schützen, ist die geplante Maßnahme erforderlich.

Die Voraussetzungen liegen somit vor.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die im Rahmen des Eingriffs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, um die vorgesehenen Maßnahmen fachgerecht umzusetzen und um eine Vollzugskontrolle zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ sabine.zipper@rps.bwl.de

Frau Jochum, Referat 56, ☎ 0711/904-15623, ✉ johanna.jochum@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Müller

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Bauen und Immissionsschutz
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Ihr Zeichen
- 202-106.11 Me -

Unser Zeichen
98/21FH/MW

Datum
14. August 2024

RAin Dr. Franziska Heß
Telefon 0341 14 96 97-60
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Stadt Marbach am Neckar wegen Gesteinsabbau / BImSchG-Antrag
hier: Stellungnahme der Stadt Marbach am Neckar als Trägerin öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren haben Sie die Stadt Marbach mit Schreiben vom 18.06.2024 als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Für die antragsgemäß mit Schreiben vom 04.07.2024 gewährte Verlängerung der Frist für die Äußerung als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns zunächst recht herzlich. Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir nachfolgend eine Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange ab. Gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG sind die Stellungnahmen all jener Behörden einzuholen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird.

Diesbezüglich hat die Stadt Marbach als Trägerin der kommunalen Planungshoheit mit gesondertem Schreiben vom 13.08.2024 bereits das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert und begründet, warum das Vorhaben gem. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Auf dieses selbständige Schreiben wird an dieser Stelle vollumfassend verwiesen.

Soweit die Stadt Marbach darüber hinaus durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Aufgaben und Planungen im öffentlichen Interesse vertritt oder wahrnimmt, sind diese gesetzlich übertragenen hoheitlichen

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Dr. Franziska Heß* L.wü
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Anja Schilling* wü
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Thomas Jäger* wü
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Simone Lesch wü
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Eric Weiser-Saulin wü
Rechtsanwalt
Philipp Amon wü
Rechtsanwalt
Lisa Hörtzsch L
Rechtsanwältin
Stephan Stock L
Rechtsanwalt
Dr. Martin Wiesmann L
Rechtsanwalt
In Kooperation:
Prof. Dr. Alexander Brigola
Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

■ HAUPTSITZ WÜRZBURG
Annastraße 28 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)
■ ZWEIGSTELLE LEIPZIG
Harkortstraße 7 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: BYLADEM15WU

Bürozeiten:
Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Aufgabenbereiche durch das Vorhaben folgendermaßen berührt:

1. Feldwege

Sowohl zwischen dem genehmigten und dem beabsichtigten Abbaugelände, als auch inmitten der Erweiterungsfläche verlaufen Feldwege, die im städtischen Eigentum stehen und für welche die Stadt Marbach gem. § 50 Abs. 3 Nr. 3 StrG BW Straßenbaubehörde ist. Die Stadt Marbach am Neckar lehnt eine Inanspruchnahme als auch eine Umwidmung dieser Wege und ihres Eigentums zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ab. Die Wege stellen eine wichtige Verbindung in das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet dar und sind daher zwingend zu erhalten.

2. Brand- und Katastrophenschutz

Auch hinsichtlich der gesetzlich gem. § 3 Abs. 1 FwG BW übertragenen Aufgabe der Feuerwehr berührt das Vorhaben den hoheitlichen Aufgabenbereich der Stadt Marbach. Das Wohngebiet am Kreuzweg wird über einen Flüssiggastank bespeist, der im Nahbereich des Erweiterungsgebiets liegt. Mögliche Stör- und Unfallrisiken, gerade auch durch die im Steinbruch beabsichtigten Sprengungen, sind nicht untersucht worden und auch nicht durch entsprechende Bemessung von Sicherheitsabständen ausgeschlossen worden. Gleiches gilt für sonstige störfallanfällige Strukturen wie bspw. Biogasanlagen auf der Gemarkung Kirchberg, nur ca. 600 m vom Steinbruch entfernt.

Eine weitere Stellungnahme zu den **Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen** und der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bleibt ausdrücklich der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung und hiernach zu verfassenden Einwendungen der Stadt Marbach als in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betroffene Kommune und damit als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Wiesmann
Rechtsanwalt

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich Bauen und Immissionsschutz
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Ihr Zeichen
- 202-106.11 Me -
RA Dr. Martin Wiesmann
Telefon 0341 14 96 97-60
wiesmann@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen
98/21FH/MW

Datum
31. Juli 2024

Stadt Marbach am Neckar wegen Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen

Hier: Antrag nach § 16 BImSchG

Sehr geehrte Frau Metzger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen auf Ihr Schreiben vom 04.07.2024 – hier eingegangen am 10.07.2023 – zurück und möchten uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung bedanken. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist wie gewünscht bereits an dieser Stelle Folgendes auszuführen:

Die Unterlagen sind nicht vollständig. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV sind Unterlagen vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.

Entsprechend der doppelten Zweckbestimmung der Unterlagen müssen die Unterlagen so vollständig sein, dass sie sowohl der Unterrichtung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit über die Auswirkungen der Anlage dienen, als auch der Genehmigungsbehörde die Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen diese Voraussetzung nicht. Auf ihrer Grundlage lässt sich

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Dr. Franziska Heß* L.wu
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Anja Schilling* wu
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Thomas Jäger* wu
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Simone Lesch wu
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Dr. Eric Weiser-Saulin wu
Rechtsanwalt
Philipp Amon wu
Rechtsanwalt
Lisa Hörtzsch L.
Rechtsanwältin
Stephan Stock L.
Rechtsanwalt
Dr. Martin Wiesmann L.
Rechtsanwalt
In Kooperation:
Prof. Dr. Alexander Brigola
Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

HAUPTSITZ WÜRZBURG
Annastraße 28 97072 Würzburg
Telefon 0931 / 46 0 46-0
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

ZWEIGSTELLE LEIPZIG
Harkortstraße 7 04107 Leipzig
Telefon 0341 / 14 96 97-60
Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

Bankverbindung:
Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98
BIC: 8YLADEM1SWU

Bürozeiten:
Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

www.bbaumann-rechtsanwaelte.de

das Vorhaben weder hinsichtlich aller nach § 6 BImSchG maßgeblichen **Genehmigungsvoraussetzungen** prüfen, noch wird die Allgemeinheit über die Auswirkungen des Vorhabens hinreichend unterrichtet.

Insbesondere fehlen Informationen und Unterlagen zur baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (dazu unter 1.), zum Antrag auf Befreiung von den Verboten des LSG (unter 2.), zu den Maßstäben der Regionalplanung (unter 3.) sowie zu den maßgeblichen Klima-Auswirkungen des Vorhabens gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG (unter 4.). Hierzu im Einzelnen:

1. Baurecht

Es fehlen jegliche Ausführungen zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Offenkundig erkennt der Vorhabenträger nicht, dass es sich hierbei um gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigung handelt. Die gegenständliche beantragte Erweiterung des Steinbruchs stellt als Abgrabung größeren Umfangs sowohl ein Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB, als auch eine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO BW dar. Damit ist sie auch gem. §§ 49, 50 Abs. 1 i.V.m. Nr. 11 lit e) Anhang LBO BW genehmigungsbedürftig. Dies hat der Vorhabenträger verkannt. Im entsprechenden Antragsformular verweist er hinsichtlich der beantragten eingeschlossenen Genehmigungen nur auf den Erläuterungsbericht. Im **Erläuterungsbericht** werden auf S. 8 die beantragten eingeschlossenen Genehmigungen aufgezählt. Eine Baugenehmigung nach LBO BW ist nicht enthalten. Entsprechend fehlen auch sämtliche prüffähigen Unterlagen zu dieser Frage. Damit sind diese unvollständig im Sinne des § 7 der 9. BImSchV. Die Kommentierung von *Dietlein* in: Landmann/Rohmer, UmweltR, zu § 4 9. BImSchV, Rn, 6 führt zum Umfang der benötigten Unterlagen hierzu explizit aus:

„Dem Antrag sind, sofern die Anlage materiell einer Baugenehmigung bedarf, die zur Prüfung der entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Baugenehmigung wird von der Genehmigung nach § 4 BImSchG gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen. Das gilt auch für nicht im förmlichen Verfahren zu genehmigende Anlagen. Art und Umfang der Bauvorlagen richten sich nach den landesrechtlichen Bauvorschriften. Dazu gehören regelmäßig Lagepläne, Bauzeichnungen, Standsicherheitsnachweise, Angaben über Entwässerung etc.“

2. Antrag auf Befreiung von den Verboten des LSG

Der Vorhabenträger stellt ausdrücklich einen Antrag auf Befreiung von den Verbotstatbeständen nach § 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LS GVO) „Unteres Murrtaal“. Nähere Unterlagen und Informationen hierzu fehlen. Stattdessen verweist er auf S. 9 des Erläuterungsberichts auf eine Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart:

„Grundlage des o.a. Antrags auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist § 7 oben genannten Verordnung.“

Grundlage des Antrags bildet die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.2.2020, die im Zusammenhang mit dem durchgeführten Regionalplanänderungsverfahren eingeholt worden ist. In gleicher Weise, d.h. mit einer Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung, wurde zuletzt im Jahr 2014 bei Erteilung der Genehmigung vom 3.2.2014 zur damaligen Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen verfahren.“

Diese „Grundlage des Antrags“ ist in den Unterlagen nicht vorhanden. Damit ist dieser weder prüffähig, noch kann sich die Allgemeinheit ein Bild von den maßgeblichen Gründen, die für und gegen eine Befreiung von den LSG-Verboten sprechen, machen. Obwohl der **Vorhabenträger** selbst erkennt und darlegt, dass es sich bei der Stellungnahme des RP Stuttgart um die zentrale Unterlage für die gem. § 13 BImSchG **eingeschlossene** Entscheidung über die LSG-Befreiung handelt, fehlt diese in den **Antragsunterlagen**. Damit sind diese unvollständig im Sinne des § 7 der 9. BImSchV.

3. Raumordnung/ Regionalplan

Die Antragsunterlagen verweisen hinsichtlich der Konformität mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung lediglich auf die Änderung des Regionalplans. So führt der UVP-Bericht auf S. 22 zur Regionalplanung aus:

„Die Regionalversammlung hat am 26.7.2023 beschlossen, dass die antragsgegenständliche Erweiterungsfläche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen wird (vgl. Kapitel 1.5.4.2.1 sowie Anhang 1/4).

Konflikte des Vorhabens auf Ebene der Regionalplanung aufgrund überlagernder Zielfestlegungen bestehen somit nicht.“

Gleichermaßen wird etwa auf S. 18 des UVP-Berichts, S. 10 und 14 des Erläuterungsberichts oder S. 10 der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung auf die Regionalplanänderung verwiesen. An keiner einzigen Stelle wird auch nur mit einem Wort erwähnt, dass die Änderung des Regionalplans damit noch nicht rechtswirksam ist und noch der Genehmigung durch das Ministerium bedarf. Hierbei handelt es sich um einen selbständigen und essentiellen Verfahrensschritt für die **Rechtswirksamkeit** eines Regionalplans bzw. seiner Änderung. Dieser ist bislang noch nicht erfolgt. Wann und ob dies geschehen wird, ist nicht absehbar. Indem die Unterlagen des Vorhabenträgers diesen Punkt aussparen, entsteht bei der zu beteiligenden Öffentlichkeit der falsche Eindruck, die Änderung des Regionalplans wäre bereits in Kraft und rechtswirksam. Dass das Vorhaben auf Grundlage des geltenden Rechts und ohne eine Genehmigung der Änderung des Regionalplans nicht genehmigungsfähig ist, wird offenkundig bewusst ausgespart.

Hinzu kommt, dass an mehreren Stellen der Antragsunterlagen auf die Regionalplanänderung inhaltlich verwiesen und diese in Bezug genommen wird. So etwa hinsichtlich der Alternativenprüfung auf S. 10 des **Erläuterungsberichts**. Soweit sich der Vorhabenträger inhaltlich hierauf stützen will und sich diese zu eigen macht, müssen die entsprechenden Passagen und Prüfungen auch Teil der **Antragsunterlagen** sein.

4. Klimaauswirkungen des Vorhabens

Der Vorhabenträger hat zudem keine prüffähigen Unterlagen zu den Klimaauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Offenkundig verkennt der Vorhabenträger die Reichweite der Norm und die hiermit einhergehenden Genehmigungsvoraussetzungen.

Der materielle Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Zweck des KSG ist es gem. § 1 S. 1, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage hierfür bildet gem. § 1 S. 3 KSG die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Diese Inkorporation der sog. Paris-Ziele in § 1 S. 3 KSG stellt zugleich eine verfassungskonforme Konkretisierung des in Art. 20a GG verankerten Klimaschutzgebots durch den Gesetzgeber dar, sodass es sich hierbei im Ergebnis auch um eine verfassungsrechtlich verbindliche Temperaturschwelle handelt (vgl. BVerfG, Beschl. vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a. -, Rn 208 ff).

Um diesen Gesetzeszweck zu erreichen, formuliert § 3 KSG verbindliche Klimaschutzziele. Dies betrifft die in § 3 Abs. 1 KSG festgehaltene schrittweise Minderung der THG-Emissionen um 65 % bis 2030 und um 88 % bis 2040 sowie das Ziel nach § 3 Abs. 2 KSG, bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen und negative Emissionen im Jahr 2050 anzustreben. Diese Ziele müssen nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG bei den Planungen berücksichtigt werden.

Neben diesen Zielvorgaben für die Jahre 2030 und 2045 zählen zu den von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG in Bezug genommenen Zielen auch die verbindlichen Jahresemissionsgesamtmengen der Anlage 2, die sektorspezifischen Jahresemissionsmengen der Anlage 2a sowie die jährlichen Minderungsziele der Anlage 3 (vgl. *Schink*, in: Frenz, *Klimaschutzrecht*, 2. Auflagen, § 13 KSG Rn 17; *Fellenberg*, in: Fellenberg/Guckelberger, 1. Aufl. 2022, KSG § 13 Rn. 20 m.w.N.). Denn hierbei handelt es sich um Vorgaben, die nach §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 3 KSG explizit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG festgelegt werden. Zudem sind auch die Ziele für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft („LULUCF“) besonders zu berücksichtigen (BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2022 – 9 A 7/21 –, Rn. 84). Gemäß § 3a Abs. 1 KSG ist die Funktion des Sektors als Speicher für THG schrittweise zu verbessern und bis 2030 eine Aufnahme von 25 Mio. t CO₂-Äquivalente zu erreichen. Diese Zielsetzung dient auch der Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen aus Art. 4 VO (EU) 2018/841 (LULUCF-Verordnung), wonach der Sektor als Netto-Senke zu erhalten ist (sogenannte „no debit rule“).

All diese Belange sind in die Abwägung einzustellen und gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG zu berücksichtigen. „Berücksichtigen“ bedeutet, dass der in Rede stehende Belang substantiell und dem Gewicht des Belangs entsprechend in die Entscheidung einbezogen wird; er

darf also nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern er muss beim Ausfüllen von Entscheidungsspielräumen gebührend einbezogen werden (vgl. zu § 25 Abs. 2 UVPG SRM/Kümper § 25 UVPG Rn. 18). Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Klimaziele berücksichtigen zu können, müssen zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden THG-Emissionen quantitativ ermittelt und beschrieben werden. In einem ersten Schritt ist also festzustellen, ob und in welchem Umfang THG-Emissionen verursacht oder eingespart werden. Hierfür hat der Vorhabenträger die zur Entscheidungsvorbereitung erforderlichen Angaben über THG-Emissionen als Bestandteil der Antragsunterlagen zu übermitteln.

Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Insbesondere fehlt jegliche Ermittlung und Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Vorhabens im LULUCF-Sektor. Der Vorhabenträger führt hierzu auf S. 64 des UVP-Berichts lediglich aus:

„Mit dem Steinbruchvorhaben sind keine Umweltauswirkungen verbunden, die im Umfeld zu einer vermehrten Freisetzung klimaschädlicher Gase führen, wie z. B. Trockenlegung nasser Böden mit hohem Anteil an organischen Bestandteilen (z. B. Torfböden).“

Eine Genehmigung ist auf Basis dieser Angaben nicht möglich. Der Vorhabenträger verkennet, dass nicht nur der Eingriff in klimawirksame Böden zu betrachten ist. Denn durch die geplante Steinbrucherweiterung werden die vorhandene Vegetation und Wuchsorte für Pflanzen auf einer Fläche von ca. 9,26 ha in Anspruch genommen. Davon entfallen ca. 4,06 ha auf Ackerflächen, ca. 2,98 ha auf Obstplantagen, ca. 0,83 ha auf Fettwiesen und ca. 0,29 ha auf Erdbeerfelder. Weiterhin befinden sich innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche **Streuobstwiesen** (ca. 0,67 ha) und Wegränder mit Ruderalvegetation (ca. 0,17 ha) und Lagerfläche (ca. 172 m²).

Die Funktion dieser Flächen im Sinne des § 3a KSG als Kohlenstoffsinken wurde nicht ansatzweise in den Blick genommen. Weder erfolgt eine Ermittlung der THG-Emissionen durch die großflächige Landnutzungsänderung, noch erfolgt eine Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichsmaßnahmen. Auf die **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz** des Landschaftspflegerischen Begleitplans kann diesbezüglich nicht abgestellt werden, da sie von völlig anderen rechtlichen Maßstäben geleitet ist. Denn für den LULUCF-Sektor ist insbesondere ein Vergleich mit dem End-Zustand nach Verfüllung und Renaturierung nicht relevant.

Für den LULUCF-Sektor ist zudem nicht entscheidend, ob die Kohlenstoffsinken in ihrer reinen Fläche kompensiert sind. Maßgeblich ist nach den Zielen des KSG, ob die Funktion der Senken erhalten oder gar verbessert wird. Gemäß § 3a Abs. 1 KSG ist die Funktion des Sektors als Speicher für THG schrittweise zu verbessern und bis 2030 eine Aufnahme von 25 Mio. t CO₂-Äquivalente zu erreichen. Daher ist eine rein flächenmäßige Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ungeeignet, Aussagen hinsichtlich der THG-Auswirkungen von Landnutzungsänderungen zu treffen. Denn von einer vollständigen Kompensation der Klimaauswirkungen von **Landnutzungsveränderungen** kann nur die Rede sein, wenn die Kompensationsmaßnahmen bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs ihre volle Wirkung entfalten. Dies ist in aller Regel bei einer rein flächenbezogenen Kompensation aufgrund des *time-lags* bis zur vollen **Klimawirksamkeit** der Maßnahmen nicht der Fall. Für eine klimafunktionale Kompensation der **Landnutzungsveränderungen** ist es entscheidend, dass die Kompensationsmaßnahmen wie CEF-Maßnahmen vor einem Eingriff in direkter

funktionaler Beziehung durchgeführt werden und so ihre klimatisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet ist.

Dabei ist zu beachten, dass die Kompensation von Kohlenstoffsinken aufgrund des Erfordernisses einer bestimmten Funktionalität den CEF-Maßnahmen zwar ähnelt, die zu erhaltende Funktionalität aber eine andere ist. Dies ist vor allem für die Berücksichtigung des time-lag von Bedeutung, weil dieses bei der Erhaltung der Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG anders zu beurteilen ist als bei der Erhaltung der Funktion einer Kohlenstoffsinke. Deshalb können z.B. CEF-Maßnahmen nach kurzer Zeit bereits die Funktion einer Lebensstätte für bestimmte Arten übernehmen, aber eben nicht gleichsam automatisch die Funktion einer Kohlenstoffsinke.

Grundlegend erforderlich ist damit in einem ersten Schritt die Abschätzung der Klimawirksamkeit der durch ein Vorhaben zu erwartenden Landnutzungsänderungen. In einem zweiten Schritt sind geeignete Kompensationsmaßnahmen festzusetzen und in ihrer Klimawirksamkeit abzuschätzen. Eingriff und Kompensation sind so gegenüberzustellen, dass die Funktion der Eingriffsflächen und -biotope als Kohlenstoffsinke ohne time-lag erhalten bleibt.

Prüffähige Unterlagen zu diesen Auswirkungen des Vorhabens liegen nicht vor. Eine fachliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG ist nicht möglich. Bei den Landnutzungsveränderungen durch eine großflächige Steinbrucherweiterung handelt es sich zudem um zentrale Auswirkungen des Vorhabens, die damit auch für die Unterrichtung der Allgemeinheit von Bedeutung sind. Auch mit Blick auf diese Zweckbestimmung sind die Unterlagen als unvollständig im Sinne von § 7 der 9. BImSchV zu bewerten.

Eine Vollständigkeit der Unterlagen kann folglich erst nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Wiesmann
Rechtsanwalt

**STADT
MARBACH AM NECKAR**

**Bürgermeister**

Landratsamt Ludwigsburg
Bauen und Immissionsschutz
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Marbach am Neckar, 13. August 2024
AZ: IV-871.0 Wn/Sc

Ihre Zeichen: 202-106.11 Me

**Erweiterung des Steinbruchs Klöpfer, Stellungnahme zum
immissionsschutzrechtlichen Antrag
- Verweigerung Einvernehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Marbach hat am 08.08.2024 beschlossen:

1. Die im immissionsschutzrechtlichen Antrag beantragte Erweiterung des Steinbruchs Klöpfer in Marbach – Rielingshausen wird abgelehnt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der am 5.06.2024, eingegangen bei der Stadt am 18.06.2024, durch die Firma Klöpfer GmbH & Co.KG beantragten Erweiterung des Steinbruchs in Marbach – Rielingshausen wird versagt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Baumann Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbH, eine entsprechende ablehnende Stellungnahme einzureichen und die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gegenüber dem Landratsamt Ludwigsburg bekannt zu geben.

Das gemeindliche Einvernehmen wird deshalb hiermit in Vollziehung des Beschlusses des Gemeinderates verweigert.

Das im Außenbereich gelegene Vorhaben ist nach § 35 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig.

Dazu im Einzelnen:

I. Privilegierung des Vorhabens

Es ist bereits fraglich, ob die beantragte Erweiterung des Steinbruchs im Außenbereich privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist. Zwar handelt es sich bei einem Steinbruch um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da dieser aufgrund der geologischen Eigenart der abzubauenen oberflächennahen Rohstoffe nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Allerdings müsste die beantragte Erweiterung auch diesem Betrieb „dienen“. Für das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind die Maßstäbe entsprechend heranzuziehen, die im Rahmen von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die landwirtschaftlichen Betriebe entwickelt wurden. Hierzu hat das BVerwG bereits im Urteil vom 18. März 1983 – 4 C 17/81 –, Rn. 13 grundlegend ausgeführt:

„In der Tat genügt auch bei einer Abgrabung größeren Umfangs die Feststellung, daß es sich um einen "ortsgebundenen gewerblichen Betrieb" handelt, noch nicht, um die Privilegierung zu bejahen. Zwar mag im Regelfall nicht zweifelhaft sein, daß eine Abgrabung zur Gewinnung von Gestein einem Steinbruchbetrieb dient, wenn der Begriff "dienen" im Sinne des üblichen Sprachgebrauchs verwendet wird. Die Beziehung zwischen dem Vorhaben der Abgrabung einerseits und dem Betrieb als der organisatorischen Zusammenfassung von Betriebsanlagen und Betriebsmitteln auf einer Betriebsfläche andererseits ist so unmittelbar, daß die dienende Funktion im Sinne der Zuordnung des einen zum anderen auf der Hand liegt. Darin erschöpft sich jedoch der Begriffsinhalt des "Dienens" in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG nicht. Die Vorschrift will mit dem Merkmal des "Dienens" die Voraussetzungen einengen, unter denen im Außenbereich Vorhaben privilegiert zulässig sind. Der Begriff des "Dienens" in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG hat insofern eine ähnliche Zielrichtung, wie der Begriff des "Sollens" in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG. Er setzt eine Wertung voraus, ob ein vernünftiger Betriebsinhaber unter Beachtung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs das Abgrabungsvorhaben an diesem Standort und mit etwa gleichem Umfang durchführen würde (vgl. Urteil vom 7. Mai 1976 - BVerwG 4 C 43.74 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 126).“

Dementsprechend „dient“ ein Vorhaben einem Betrieb, wenn es – auch äußerlich erkennbar – nach Verwendungszweck, Größe, Gestaltung, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit dem Betrieb zu- und untergeordnet ist (vgl. BVerwG, U.v. 22.11.1985 – 4 C 71.82 – juris Rn. 12). Es ist zu fragen, ob ein vernünftiger Betriebsinhaber – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Größe, Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde (vgl. BVerwG, U.v. 22.11.1985 – 4 C 71.82 – juris Rn. 12). Es reicht nicht aus, dass das Vorhaben dem Betrieb nur förderlich ist; auf der anderen Seite ist eine Unentbehrlichkeit des Vorhabens für den Betrieb nicht zu verlangen (vgl. BVerwG, U.v. 3.11.1972 – IV C 9.70 – juris Rn. 19).

Nach diesem Maßstab ist fraglich, ob ein vernünftiger Betriebsinhaber unter größtmöglicher Schonung des Außenbereichs die geplante Erweiterung des bestehenden Steinbruchs von 19,2 ha um weitere 9,3 ha vornehmen würde. Diesbezüglich liegen keine prüffähigen Unterlagen und Angaben im gegenständlichen Antrag vor. Der Erläuterungsbericht verweist auf S. 6 lediglich darauf, dass die Vorräte im genehmigten Steinbruchareal zeitnah erschöpft seien. Belegt wird dies nicht. Auch die „Begründung des Antrags“ auf S. 10 f. des Erläuterungsberichts verweist lediglich auf Angaben, Unterlagen und „geprüfte Sachverhalte“ aus dem Verfahren zur Änderung des Regionalplans. Weder ist dieses Änderungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen, noch liegen diese Unterlagen im gegenständlichen Genehmigungsverfahren vor. Daher kann an dieser Stelle nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Steinbrucherweiterung im Umfang von 9,3 ha tatsächlich betrieblich notwendig ist. Ohne entsprechende Nachweise ist damit auch nicht von einer planungsrechtlichen Privilegierung des Vorhabens im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auszugehen.

Im bisher nicht durch eine Genehmigung abgeschlossenen Verfahren zur Änderung des Regionalplans hat die Stadt Marbach vorgetragen und ausführlich begründet, dass aus ihrer Sicht und nach Maßgabe des geltenden Rechts kein Bedarf für die Erweiterung des Steinbruchs am Standort Rielinghausen besteht (siehe dazu näher unten unter II.2.). Die entsprechende Stellungnahme und Einwendungen vom 11.08.2022 ist als **Anlage** beigefügt und wird ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegenden Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB gemacht.

II. Entgegenstehende öffentliche Belange

Unabhängig von der auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht zu beantwortenden Frage der Privilegierung des Vorhabens ist dieses jedenfalls aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange unzulässig und planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig. Dies gilt selbst wenn vorausgesetzt werden sollte, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt. Denn dem Vorhaben stehen sowohl die Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans (dazu nachfolgend unter 1.), die Ziele der Raumordnung (dazu unter 2.), die nicht ausgeschlossene Möglichkeit des Hervorrufens schädlicher Umwelteinwirkungen (unter 3.), Verbote des Landschaftsschutzgebiets (unter 4.) sowie Belange des Naturschutzes (abschließend unter 5.) entgegen.

All diese öffentlichen Belange stehen dem Vorhaben aus Sicht der Stadt Marbach am Neckar entgegen und begründen jeweils für sich genommen die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich. Dies gilt erst recht, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein nicht-privilegiertes sonstiges Vorhaben des § 35 Abs. 2 BauGB handelt.

1. Darstellungen des FNP gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Im gültigen und rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach a.N. ist die Vorhabenfläche als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a) BauGB dargestellt. Hiermit lässt sich eine Nutzung als Steinbruch nicht vereinbaren.

2. Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 S. 2 dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die geltenden Festlegungen durch entsprechende Ausweisung von Gebieten nach § 7 Abs. 3 ROG, d.h. von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Eignungsgebieten. Der aktuell gültige Regionalplan für die Region Stuttgart sieht für das Vorhabengebiet folgende Festlegungen vor: Gebiet für Landschaftsentwicklung (Vorbehaltsgebiet) und regionaler Grünzug (Vorranggebiet). Bei der Ausweisung des Vorranggebiets „Regionaler Grünzug“ handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Der Regionalplan definiert dieses unter Z 3.1.1 folgendermaßen:

„(1) Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weite-

ren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

(2) Neue raumbedeutsame, auf den Außenbereich angewiesene privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, können in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn diese einer bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind bei der Ansiedlung die landschaftlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Regionalen Grünzüge enthalten vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen, Vorhaben und Bebauungspläne im Außenbereich, wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich.

(4) Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.1 (Z) bzw. 3.5.2 (Z) überlagern, haben diese Vorrang gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen.“

Der Grünzug am Vorhabenstandort zwischen Erdmannhausen, Rielingshausen und Kirchberg zeichnet sich ausweislich der Tabelle auf S. 166 des Regionalplans durch folgende natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion aus:

„Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe I), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Murratal u. Buchenbachtal mit Überflutungsbereichen, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Biotop und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs“

Mit diesem Ziel der Raumordnung ist die geplante Erweiterung des Steinbruchs nicht zu vereinbaren. Diese stellt eine weitere Belastung und funktionswidrige Nutzung des Freiraums dar, der mit Z 3.1.1 Abs. 1 nicht zu vereinbaren ist. Auch fällt die Erweiterung des Steinbruchs um über 9 ha weder unter die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Absatz 2 oder 3 von Z 3.1.1. Dies folgt insbesondere aus Absatz 4, der eine spezielle Regelung für Konflikte mit Vorranggebieten für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen aufstellt. Danach haben Gebiete für den Rohstoffabbau Vorrang vor anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen, sofern die Abbauggebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegt sind und durch regionale Grünzüge überlagert werden. Ohne eine Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist dieser mit dem Freiraumschutz des regionalen Grünzugs nicht zu vereinbaren. Spiegelbildlich hierzu formuliert auch die Begründung der Rohstoff-Vorranggebiete auf S. 227 des Regionalplans, dass der Vorrang des Rohstoffabbaus nur solange gilt, wie dieser aktiv betrieben oder angestrebt wird.

Zudem ist gem. Z 3.5.1 die Gewinnung von Rohstoffen in den entsprechenden Vorranggebieten zu konzentrieren:

(1) In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Gewinnung von Rohstoffen zu konzentrieren und, soweit standortgebunden, die Verarbeitung von Rohstoffen vorzusehen. Die Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen sowie vor den Zielen der Freiraumsicherung gemäß Plansatz 3.1.1 (Regionale Grünzüge). Nach Abschluss des Rohstoffabbaus sowie der standortgebundenen Verarbeitung in den festgelegten Vorranggebieten gelten die Ziele des Plansatzes 3.1.1.

Damit haben die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau nicht nur gestattende Wirkung, indem sie entsprechend der Definition von § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Zugleich haben sie eine ausschließende Funktion für den Rohstoffabbau außerhalb dieser Gebiete, da dieser in den Vorranggebieten konzentriert ist.

Damit stehen sowohl der ausgewiesene regionale Grünzug nach Z 3.1.1 als auch die Konzentrationswirkung der Vorranggebiete für Rohstoffabbau in Z 3.5.1 dem Vorhaben als Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.

Rechtlich unbeachtlich ist dabei, dass eine Änderung des Regionalplans durch die Regionalversammlung am 26.7.2023 zur Ausweisung eines Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beschlossen wurde. Zwar wird in diesem die gegenständliche Erweiterungsfläche als Vorranggebiet zum Rohstoffabbau ausgewiesen. Jedoch ist dieser noch nicht rechtswirksam und bedarf noch der Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen. Hierbei handelt es sich um einen selbständigen und essentiellen Verfahrensschritt für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans bzw. seiner Änderung. Trotz mehrfacher Nachfrage der Stadt Marbach am Neckar ist nach Auskunft der Genehmigungsbehörde nicht absehbar, wann und ob dieser Schritt erfolgt. Damit entfaltet die Regionalplanänderung für den vorliegenden Antrag noch keine Rechtswirkung.

Zwar kann auch von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung bereits eine Rechtswirkung ausgehen. Allerdings sind diese gem. § 3 Nr. 4a ROG nur als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. In dieser Funktion können sie auch Bedeutung im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 BauGB haben. Allerdings betrifft dies nur Konstellationen, in denen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. In diesem Fall können die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nach dem BVerwG Urt. v. 27.1.2005 – 4 C 5.04; Urt. v. 1.7.2010 – 4 C 4.08 die Qualität eines öffentlichen Belangs i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 haben, wenn sie inhaltlich hinreichend konkretisiert sind und zu erwarten ist, dass sie sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigen. Auf diesem Wege können sie als öffentlicher Belang berücksichtigt und der Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich entgegengehalten werden.

Nicht möglich ist hingegen die umgekehrte Konstellation wie im vorliegenden Fall: Mit Verweis auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung kann ein bestehender Widerspruch zu geltenden Zielen der Raumordnung nicht überwunden und ein eigentlich unzulässiges Außenbereichsvorhaben legalisiert werden. Dies folgt aus dem klaren Wortlaut und Telos der Regelungen des Raumordnungsrechts wie des Bauplanungsrechts, die in dieser Frage ineinandergreifen.

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stellen gemäß § 3 Nr. 4a ROG lediglich sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar. Sie führen nicht dazu, dass geltende Ziele der Raumordnung aufgehoben werden. Vielmehr gilt für geltende Ziele der Raumordnung auch weiterhin gem. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG eine strikte Beachtungspflicht bei raumbedeutsamen Planungen. Sonstige Erfordernisse sind lediglich gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Wo aufgrund eindeutiger geltender Ziele der Raumordnung kein Raum für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen ist, können in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung auch keine Berücksichtigung erfahren.

Dies gilt spiegelbildlich für ihre Berücksichtigung im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit als öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 BauGB. Sowohl das Raumordnungsrecht als auch § 35 BauGB verfolgen das gemeinsame Grundanliegen, den Außenbereich zu schützen. Entsprechend formuliert das BVerwG in seinem grundlegenden Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5/04 – unter Rn. 23:

„Zur Wahrung des Grundanliegens, den Außenbereich weitestmöglich von Bebauung freizuhalten, zählt er [§ 35 BauGB] beispielhaft die Schutzgüter auf, die es grundsätzlich rechtfertigen, die Verwirklichung von Bauvorhaben abzuwehren. Mit dieser Schutzrichtung fügt er sich in das Schutzkonzept des Raumordnungsrechts ein, in dem einer der Grundpfeiler ebenfalls darin besteht, die Freiraumstruktur zu sichern (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ROG). Wie aus § 4 Abs. 4 Satz 1 ROG zu ersehen ist, misst der Gesetzgeber der koordinierenden Funktion der Raumordnung, die er in § 1 Abs. 1 Satz 1 ROG selbst als zusammenfassende übergeordnete Planung kennzeichnet, bereits in der Entstehungsphase von Zielbestimmungen maßgebliche Bedeutung bei. Die steuernde Kraft, die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG als "verbindliche Vorgaben" haben, dokumentiert sich im Aufstellungsverfahren in rechtserheblichen Vorwirkungen als sonstige "Erfordernisse" der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 4 ROG. Dieser ausdrücklichen gesetzgeberischen Wertung ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung nach § 35 BauGB Rechnung zu tragen.“

Im Urteil vom 1. Juli 2010 – 4 C 4/08 –, führt das BVerwG unter Rn. 32 f. weiter aus:

„Die Gemeinde kann sich daher auch auf ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung berufen, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen kann. [...]

Ob das in Aufstellung befindliche Ziel 8.2.5 dem Vorhaben des Klägers i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB entgegensteht, ist im Wege einer nachvollziehenden Abwägung zu ermitteln (Urteil vom 27. Januar 2005 a.a.O. S. 366). Ein in Aufstellung befindliches Ziel besitzt nicht das Gewicht, das § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB den bereits wirksam festgesetzten Zielen der Raumordnung verleiht; es kann sich jedoch auch gegen ein privilegiertes Vorhaben durchsetzen (Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 356 - juris Rn. 32).“

Für eine solche nachvollziehende Abwägung ist vorliegend angesichts der eindeutigen Festlegungen und Ziele des geltenden Regionalplans kein Raum. Die Ausweisung des Gebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für die Steinbrucherweiterung besitzt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nicht das Gewicht, um geltende und wirksam festgesetzte Ziele der Raumordnung zu überwinden.

Dies gilt auch deshalb, weil die Stadt Marbach am Aufstellungsverfahren gegenüber dem Planungsverband gewichtige Einwendungen gegenüber der beabsichtigten Zielsetzung erhoben hat, die nach hiesigem Kenntnisstand derzeit seitens des Ministeriums geprüft werden. Die entsprechende Stellungnahme der Stadt Marbach vom 11.08.2022 fügen wir als **Anlage** bei und machen diese ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegenden Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 BauGB. In dieser wird ausgeführt und begründet, dass insbesondere die Erforderlichkeit der Regionalplanänderung aufgrund einer fehlenden Bedarfsermittlung nicht nachgewiesen und begründet wurde. Ob im Lichte der Einwendungen eine Genehmigung der Regionalplanänderung erfolgt, ist folglich derzeit völlig offen. Bis zu einem Inkrafttreten der Regionalplanänderung durch Genehmigung des Ministeriums stehen die aktuell gültigen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.

Sollte das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg entgegen der fachlich fundierten Einwände, die seitens der Stadt Marbach vorgetragen wurden, die Regionalplanänderung genehmigen, müsste das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erneut auf dieser veränderten Rechtsgrundlage eingeholt werden.

3. Schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung bedeutet in Übereinstimmung mit § 3 BImSchG, dass es sich um Immissionen handelt, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese Begriffsbestimmung kann auch im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB herangezogen werden (ständige Rechtsprechung, BVerwG Urt. v. 25.2.1977 – 4 C 22.75). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass entsprechende Umwelteinwirkungen den Betroffenen nicht zumutbar sind (ständige Rechtsprechung, BVerwG Urt. v. 25.2.1977 – 4 C 22.75). Die Schwelle der Erheblichkeit solcher Immissionen kann durch Gesetz, Rechtsverordnung oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bestimmt sein. Für die Ermittlung der Unzumutbarkeit von Beeinträchtigungen können – unter Berücksichtigung ihrer teils unterschiedlicher rechtlicher Bedeutung – die Regelwerke des BImSchG (TA Luft, TA Lärm) herangezogen werden. Sie können nicht schematisch, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten, auch bauplanungsrechtlichen Verhältnisse Anwendung finden (st. Rspr, siehe nur BVerwG Urt. v. 21.1.1983 – 4 C 59.79) TA Lärm und TA Luft werden in ständiger Rechtsprechung des BVerwG als „normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften“ behandelt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 19.11.2012 – 4 C 8/11).

Auf Grundlage der von der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG vorgelegten Antragsunterlagen und Gutachten kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben entsprechende schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft. Die Stadt Marbach a.N. hat das Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik (IfU) beauftragt, die vorgelegten Antragsunterlagen fachgutachterlich zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme zu verfassen. Das Gutachten des Ingenieurbüros für Umweltschutztechnik (IfU) liegt zwar noch nicht in der Endfassung vor, allerdings hat der Gutachter bereits vorläufige Ergebnisse mitgeteilt. Danach ist festzustellen, dass die eingereichten Antragsunterlagen der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG zahlreichen fachlichen Kritikpunkten ausgesetzt sind und teilweise nicht entsprechend der anerkannten Regelwerke vorgenommen wurden. Ausweislich der vorläufigen Ergebnisse des Gutachtens enthalten die vorgelegten Antragsunterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffen unvollständige und teilweise fehlerhafte Daten, sodass eine Unterschätzung der tatsächlichen Umweltbelastungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Lärmbelastungen wurden zehn Immissionsorte untersucht, hauptsächlich in den umliegenden Ortschaften Rielingshausen, Kirchberg und Erdmannshausen. Insbesondere für die Immissionsorte in Erdmannshausen sind dabei mutmaßlich nicht die am stärksten betroffenen Immissionsorte ausgewählt worden. Zudem führt die Verwendung eines 20-Meter Rasters für die Lärmkarten zu unzureichender Detailgenauigkeit. Auch bleibt unklar, ob alle relevanten Vorbelastungen durch gewerbliche Anlagen berücksichtigt wurden. Soweit ein Lärmschutzwall im Norden der Erweiterungsfläche geplant ist, bleibt dessen Wirksamkeit jedoch begrenzt, insbesondere bei fortschreitendem Abbau. Eine Verlängerung des Walls nach Nordosten ist notwendig, um den Lärmschutz zu verbessern. Zudem sind die Annah-

men für die Geräuschpegel von Baggern und Lkw teilweise unklar und nicht ausreichend konservativ. Beispielsweise wurden für Lkw auf geschotterten Betriebsstraßen zu niedrige Schalleistungspegel angesetzt. Die Schalleistungspegel wurden teilweise ohne Messungen und lediglich auf Basis von Literaturdaten angenommen, obwohl für bestehende Anlagen hätten Messungen durchgeführt werden können. Zudem gibt es erhebliche Widersprüche zwischen den Tabellen und dem Text der Lärmprognose. Darüber hinaus fehlt eine 3D-Darstellung des Steinbruchgeländes, was die Visualisierung und Beurteilung erschwert.

Hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Erschütterungen liegen zwar eine Vielzahl von Messwerten vor, allerdings sind in den Messberichten nur zwei Messwerte für den Überhöhungsfaktor in Mauerwerk dokumentiert. Die auf dieser Basis ermittelten Daten sind daher nicht ohne weiteres geeignet, das Auftreten schädlicher Umweltauswirkungen auszuschließen.

Auch hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Luftschadstoffe können die vorgelegten Unterlagen das Auftreten erheblicher Beeinträchtigungen nicht mit der gebotenen Sicherheit ausschließen. Dies betrifft insbesondere die unzureichenden und teilweise fehlerhaften Berechnungen der Staubemissionen. So wurde nur ein Emissionsszenario betrachtet, das die Belastungen für Wohnbereiche nördlich der Erweiterungsfläche berücksichtigt. Bereiche wie Schrebergärten im Süden wurden nicht ausreichend bewertet, obwohl dort ebenfalls Menschen betroffen sein können. Insbesondere die Staubemissionen bei Sprengungen wurden mutmaßlich unterschätzt. Es wurde ein zu niedriger Wert für die Etagenhöhe angesetzt, was zu niedrigeren Staubemissionen führt, als tatsächlich zu erwarten ist. Auch fehlt ein detaillierter Abbauplan, was die Bewertung der ungünstigsten Szenarien erschwert. Zudem fehlen detaillierte Zeitreihen für die Emissionsdaten, was die Überprüfbarkeit der Prognosen erschwert. Dies führt zu Unsicherheiten bei der Bewertung der Jahresmittelwerte für die Immissionsbelastungen

Insgesamt können die vorgelegten Unterlagen daher die Möglichkeit des Auftretens schädlicher Umweltauswirkungen aus Sicht der Stadt Marbach am Neckar nicht mit der gebotenen Sicherheit ausschließen. Die Stadt wird die fachlichen und rechtlichen Bedenken, die gegen die Antragsunterlagen bestehen, im Rahmen der Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren thematisieren. Aus planungsrechtlicher Sicht kommt die Stadt damit zum aktuellen Zeitpunkt zu dem Schluss, dass das Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und damit zugleich das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Auch aus diesem Grund wird das Einvernehmen deshalb verweigert.

4. Verbote des Landschaftsschutzgebiets gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Das Vorhaben ist mit den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Unteres MurrtaI“ nicht zu vereinbaren. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der Schutzzweck wird in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung „1.18.046 Unteres MurrtaI“ in § 3 u.a. festgelegt als

„die Bewahrung des Gebietes vor weiteren Belastungen des Naturhaushaltes, die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, [...] sowie die Sicherung als Naherholungsraum.“

Die Erweiterung des Abbauggebietes steht diesem Schutzzweck diametral entgegen, insbesondere auch der Sicherung der Erholungsnutzung. Der Abbau würde den Verlust sämtlicher Schutzgüter und des Landschaftsbildes des Gebietes im Erweiterungsbereich bewirken. Damit werden alle Verbotstatbestände des § 4 der Schutzgebiets-VO erfüllt.

Eine Befreiung wurde bislang nicht erteilt. Zwar wurde diese im BImSchG-Antrag als eingeschlossene Genehmigung mit beantragt. Eine nähere Begründung fehlt jedoch in den Antragsunterlagen. Es erfolgt lediglich auf S. 9 des Erläuterungsberichts ein Verweis auf die Stellungnahme des RP Stuttgart vom 11.2.2020:

„Grundlage des o.a. Antrags auf Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist § 7 oben genannten Verordnung. Grundlage des Antrags bildet die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.2.2020, die im Zusammenhang mit dem durchgeführten Regionalplanänderungsverfahren eingeholt worden ist. In gleicher Weise, d.h. mit einer Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung, wurde zuletzt im Jahr 2014 bei Erteilung der Genehmigung vom 3.2.2014 zur damaligen Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen verfahren“

Diese „Grundlage des Antrags“ ist in den Unterlagen nicht vorhanden. Damit ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO weder für die Stadt Marbach am Neckar noch für die Genehmigungsbehörde prüffähig. Dass Gründe für eine Befreiung vorliegen, ist damit nicht ersichtlich. Folglich stehen nach derzeitiger Rechtslage die Verbotstatbestände des Landschaftsschutzgebiets dem Vorhaben als öffentlicher Belang gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen.

5. Belange des Naturschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB

Dem Vorhaben stehen zudem die Belange des Naturschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen. Die fachlichen Prüfungen des Vorhabenträgers sind insbesondere nicht geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit der notwendigen Sicherheit auszuschließen.

a) FFH-Verträglichkeit

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 7121-341 „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“. Eine FFH-Vorprüfung zur Untersuchung der Verträglichkeit des beantragten Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets ist in den Antragsunterlagen nicht vorhanden. Der UVP-Bericht führt diesbezüglich auf S. 24 lediglich aus:

„1.5.5.1 NATURA 2000-GEBIETE

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine FFH-Gebiete (vgl. Anhang 1/5).

Dem Steinbruch Marbach-Rielingshausen nächstgelegene sind Teilflächen des FFH-Gebiets 7121-341 „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“. Die kürzeste Entfernung vom o. g. FFH-Gebiet zur Vorhabenfläche liegt bei ca. 1,3 Kilometern.

Beeinträchtigungen oder negative Einwirkungen auf dieses Schutzgebiet durch das geplante Vorhaben können aufgrund der Entfernung zu diesem von vornherein ausgeschlossen werden.“

Dies ist weder zutreffend noch ausreichend, um den rechtlichen Anforderungen von § 34 BNatSchG zu genügen. Denn zum einen hätte dies in einer FFH-Vorprüfung untersucht und nicht lediglich behauptet werden müssen. Zum anderen sind die angegebenen Entfernungen nicht zutreffend.

Denn grundsätzlich sind für die Frage der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet die Beeinträchtigungen des gesamten Steinbruchs, d.h. bestehender und geplanter Erweiterungsfläche, in den Blick zu nehmen. Es handelt sich insoweit um *ein* Vorhaben. Denn unweigerlich wird der Vorhabenträger für den Abbau auf der Erweiterungsfläche auf ihre Betriebseinrichtungen auf der bestehenden Abbaufäche (bspw. Maschinen, Lagermöglichkeiten, Räumlichkeiten, Aufbereitungsanlagen) zurückgreifen. Beeinträchtigungen beim Abbau auf der Erweiterungsfläche gehen damit zwangsläufig auch von der bereits festgesetzten Abbaufäche aus. Diese ist weit näher am FFH-Gebiet gelegen, als die im UVP-Bericht angeführten 1,3 Kilometer. In jedem Fall hätte von einer Summationswirkung, wie sie auch § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfasst, also von einem Zusammenwirken bestehender und geplanter Abbaufäche, ausgegangen werden müssen.

Insofern ist der einzige Grund, warum Beeinträchtigungen oder negative Einwirkungen auf das Schutzgebiet im UVP-Bericht ausgeschlossen werden, schlicht unzutreffend. Es hätte zwingend zumindest eine FFH-Vorprüfung mit allen relevanten Wirkfaktoren des beantragten Vorhabens durchgeführt werden müssen.

Lediglich im Anhang des UVP-Berichts findet sich ein Dokument mit dem Namen „Auszug aus der Änderung des Regionalplans im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen – Strategische Umweltprüfung mit FFH-Vorprüfung – Umweltbericht – Standortsteckbrief“. Nähere Informationen zu einer FFH-Vorprüfung finden sich in dem angehängten Auszug jedoch nicht. Ausweislich des Standortsteckbriefs wird nur ein Wirkraum von 300 m um das Vorhaben betrachtet – definiert als lediglich die Erweiterungsfläche:

„Die gesamte Ausweisung als Abbaugelände beträgt 31 ha, davon sind jedoch 22 ha bereits als solches ausgewiesen bzw. in Abbaubefindlich. Der Abbau von Rohstoff in diesem Gebiet stellt eine erhebliche Vorbelastung dar. Nachfolgend werden daher nur diejenigen Merkmale betrachtet, die in der neu ausgewiesenen Fläche liegen.“

Richtigerweise hätte auch die bestehende Abbaufäche und die dort stattfindenden Tätigkeiten als Wirkungen des Vorhabens berücksichtigt werden müssen. Denn Beeinträchtigungen beim Abbau auf der Erweiterungsfläche gehen zwangsläufig auch von der bestehenden Steinbruchfläche aus. Daher hätte das FFH-Gebiet auch im Steckbrief zum Standort Rielingshausen im Wirkraum von 300 m um das Vorhaben aufgeführt werden müssen.

Ob und inwiefern trotz dieser fehlerhaften Vorhabensdefinition die maßgeblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet in der FFH-Vorprüfung untersucht wurden, lässt sich aus den vorgelegten Antragsunterlagen und dem angehängten „Auszug aus der Änderung des Regionalplans im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen – Strategische Umweltprüfung mit FFH-Vorprüfung – Umweltbericht – Standortsteckbrief“

nicht entnehmen. Ausgehend von den wenigen vorliegenden Informationen ist dies fernliegend. Auch im Auszug aus dem Standortsteckbrief heißt es hinsichtlich der Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten lediglich:

„Zur Prüfung, ob nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet "Unteres Remstal und Backnager Bucht" zu erwarten sind, wurde eine FFH-Vorprüfung anhand des Formblattes durchgeführt. Ergebnis dieser FFH-Vorprüfung ist, dass durch die regionalplanerische Ausweisung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwartet werden, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung bereits abschätzbar ist.“

Somit lässt sich weder Inhalt noch Umfang der durchgeführten Vorprüfung den vorgelegten Antragsunterlagen entnehmen. Zudem steht diese unter dem Vorbehalt, dass keine Auswirkungen erwartet werden „soweit dies auf Ebene der Regionalplanung bereits abschätzbar ist.“ Ausgehend von den erst mit den Antragsunterlagen vorliegenden Betriebsbeschreibungen und Gutachten hätte zwingend eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden müssen.

Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes mit der gebotenen Sicherheit offensichtlich ausgeschlossen werden können (bspw. OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 12.04.2011 - 8 C 10056/11, Rn . 47, juris). Sie hat nur dann zum Ergebnis, dass eine FFH-Vollprüfung nicht vorgenommen werden muss, wenn erhebliche Beeinträchtigungen sicher und ohne jeden wissenschaftlichen Zweifel ausgeschlossen werden können.

Ausgehend von den Wirkfaktoren des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Unteres Remstal und Backnager Bucht" erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft sowohl die geschützten LRT als auch charakteristischen Tierarten des FFH-Gebiets. Insbesondere durch die Wirkfaktoren Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffe sind erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets ohne konkrete Prüfung nicht offensichtlich auszuschließen. In jedem Fall hätte dies spezifisch für das beantragte Vorhaben untersucht werden müssen. Ohne eine solche Untersuchung ist davon auszugehen, dass eine FFH-Verträglichkeit nicht gegeben und das Vorhaben damit gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.

b) Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu vereinbaren. Diese stellen zugleich einen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB beachtlichen Belang des Naturschutzes dar. Der Vorhabenträger hat mit den Antragsunterlagen eine „Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie“ mit Datum vom Juli 2022 vorgelegt. Diese wiederum basiert auf Bestandserfassungen und Kartierungen aus dem Jahr 2020 und 2021 (siehe „Ergebnisbericht zu faunistischen und vegetationskundlichen Bestandserfassungen“).

Ausweislich der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie auf S. 25 f. kann etwa der Eintritt des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse nur durch die CEF-Maßnahme C1 sichergestellt werden:

„Im Vorhabensbereich wurden 17 Bäume mit teils mehreren für Fledermäuse geeigneten Quartiermöglichkeiten erfasst. An 15 Bäumen wurden dauerhaft geeignete Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt: 33 Asthöhlen, drei Stammhöhlen, eine Spechthöhle, zwei Spalten und ein Nistkasten. Bei den an-

deren Quartieren handelte es sich um temporäre Quartiermöglichkeiten wie Rindenablösungen. Alle möglichen Quartiere befinden sich innerhalb der Streuobstwiese mit altem Baumbestand im Südwesten der Erweiterungsfläche.

Ein Beseitigen dieser Bäume kann vorhabenbedingt nicht vermieden werden. Um sicherzustellen, dass geeignete Quartiermöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung stehen, wird vorsorglich die CEF-Maßnahme C1 durchgeführt. Sie sieht vor, dass insgesamt 38 Fledermausrundkästen und zwei Flachkästen im Waldbereich südlich der geplanten Erweiterungsfläche aufgehängt werden.“

Die CEF-Maßnahme C1 sieht vor:

„Es werden insgesamt 38 Fledermausrundkästen und zwei Flachkästen in Waldbereichen südlich der geplanten Erweiterungsfläche aufgehängt (siehe Plan 7-1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).“

Als Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme wird angegeben:

„Vor der Rodung der Gehölze innerhalb des Vorhabenbereichs“

Dies ist nicht ausreichend, um die kontinuierliche ökologische Funktion der zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sicherzustellen. Diese ist in der Regel dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass insbesondere die entscheidenden Schlüsselhabitate, d. h. die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Dies betrifft sowohl die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im engeren Sinne, als auch ggf. betroffene Nahrungshabitate und Wanderbeziehungen soweit sie für die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit auch für die dauerhafte Sicherung der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft einen limitierenden Faktor darstellen.

Diesbezüglich kann es fachlich bereits nicht überzeugen, dass die CEF-Maßnahme C1 allgemein für die „höhlenbrütenden sowie in Halbhöhlen und Nischen brütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten“ ausgelegt wird. Gleichmaßen kann auch die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht pauschal für sämtliche Fledermausarten behandelt werden, wie auf S. 25 f. der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie geschehen. Nötig ist zunächst eine artspezifische Beurteilung der Qualität und Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer Beeinträchtigung durch das Vorhaben (siehe dazu nur Runge et al S. 36 ff).

Auch die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hängt stark von den Besonderheiten der jeweiligen Art ab. Beispielhaft wird dies in Runge et al S. 8 für die auch vorliegend anzutreffenden Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus ausgeführt:

„In Anwendung der Empfehlung der EU, zwischen Arten mit großem und mit kleinem Raumanspruch zu unterscheiden, gibt KIEL (2007c) Beispiele für eine artspezifische, ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. So wird beispielhaft für das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus empfohlen:

- *Großes Mausohr (großer Raumanspruch) - die Fortpflanzungsstätte ist die Wochenstube (z. B. Dachboden einer Kirche), die Ruhestätte ist das Winterquartier (z. B. ein Stollen).*
- *Bechsteinfledermaus (kleiner Raumanspruch) - die Fortpflanzungsstätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten; Ruhestätten sind darüber hinaus Schwärm- und Winterquartiere (vgl. KIEL 2007c: 15).“*

Vor diesem Hintergrund ist sowohl die pauschale Beurteilung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für sämtliche Fledermäuse als auch die pauschale Festsetzung der CEF-Maßnahme C1 für sämtliche höhlenbrütenden sowie in Halbhöhlen und Nischen brütenden Vogelarten sowie baumbewohnenden Fledermausarten naturschutzfachlich nicht haltbar.

Hinzu kommt, dass die Maßnahme C1 inhaltlich nicht den Anforderungen an eine wirksame CEF-Maßnahme für die betroffenen Arten genügt. Nach der Fachkonvention von Runge et al. erfordert die Verbesserung des Quartierangebots durch Aufhängen von Fledermauskästen für die Bechsteinfledermaus, dass mindestens zehn Kästen pro Hektar auf den geeigneten Flächen angebracht werden. Vorliegend werden durch die Maßnahme C1 38 Fledermausrundkästen auf der im LBP im Plan 7-1 gekennzeichneten Fläche angebracht. Diese umfasst ca. 9 ha. Zudem dürften die Kästen für ihre Wirksamkeit maximal 100 m vom bisherigen Quartier entfernt sein. Auch dies ist für die Fläche C1 nicht gewährleistet. Zudem sind die kastentragenden Bäume dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und mit einer Plakette zu markieren. Eine Pufferzone von 100 m mit Bestandsschutz ist einzurichten. Im Übrigen müsste die Maßnahme deutlich früher umgesetzt werden. Es ist von einer Dauer von zwei bis fünf Jahren bis zu ihrer Wirksamkeit auszugehen (vgl. Runge et al, A 40). Hinzu tritt, dass der Nachweis fehlt, dass die Maßnahme auch ausschließlich Arten zugutekommen soll, bei denen nachgewiesen ist, dass sie Kastenstrukturen auch annehmen.

Weitere artspezifische Voraussetzungen gelten für die weiteren betroffenen Arten und sind entsprechend in die Konzeption der CEF-Maßnahme aufzunehmen. Da die Maßnahme C1 keine dieser Vorgaben enthält, kann mit ihr auch nicht nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden, dass sie die ökologische Funktion der zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich sicherstellt. Gleiches gilt für den pauschalen Verweis in der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie auf weitere Habitate im Umfeld sowie die im Rahmen der Rekultivierung neu anzulegenden Streuobstwiesen (hierbei handelt es sich bereits nicht um eine CEF-Maßnahme, sondern allenfalls um Ausgleich). Weder ist hier ein zeitlicher Ablauf festgesetzt, noch wird die Isolationswirkung der Erweiterungsflächen des Steinbruchs zu den südlich gelegenen Quartieren des Eisenbergs thematisiert.

Gleiches gilt im Übrigen für die Haselmaus. Ausweislich der Feststellungen der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie auf S. 27 kann ein Vorkommen dieser Art – und damit auch eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG – auf der Erweiterungsfläche nicht ausgeschlossen werden:

„Ein Vorkommen der Haselmaus im Kartiergebiet wurde damit nachgewiesen. Der Nachweis gelang außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche, innerhalb ist ein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen.“

Dies ist naturschutzfachlich konsequent, als dass die Erweiterungsfläche als geeignete Habitatstruktur für die Haselmaus anzusehen ist und diese generell schwer nachzuweisen ist, da ihre Nester leicht übersehen werden. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die vollkommen konträre Schlussfolgerung, welche die Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie nur eine Seite weiter zieht:

„Innerhalb des Vorhabenbereichs gab es keinen Nachweis der Haselmaus. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art gehen vorhabenbedingt nicht verloren.“

Bereits diese Beispiele zeigen, dass auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände – hier des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – gerade nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Insofern steht dem Vorhaben auch der Artenschutz als öffentlicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen.

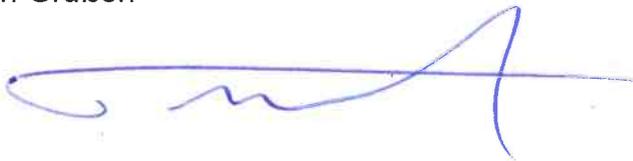
III. Ergebnis

Aus den vorgenannten Gründen wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Trost
Bürgermeister



Anlage

Stellungnahme und Einwendungen vom 11.08.2022 / Regionalplan

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7 - 04107 Leipzig

Verband Region Stuttgart
Stichwort Rohstoffverfahren - Beteiligung
Kronenstraße 25
70174 Stuttgart

Ihr Zeichen

RAin Dr. Franziska Heß
Telefon 0341 14 96 97-60
hess@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen
98/21FH/sk

Datum
11. August 2022

**Änderung des Regionalplans für die Region Stuttgart vom
22.07.2009 im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen -
Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG bzw. § 12 LplG**

hier: Stellungnahme der Stadt Marbach am Neckar als Trägerin öffentlicher Belange und Erhebung von Einwendungen

Sehr geehrter Herr Dr. Lahl,
sehr geehrte Frau Clauß,
sehr geehrte Damen und Herren,

im oben genannten Regionalplanänderungsverfahren hat uns

***die Stadt Marbach am Neckar, vertreten durch den Bürgermeister
Herr Jan Trost, Marktstraße 23, 71672 Marbach***

mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt und bevollmächtigt.

Eine Kopie der auf uns lautenden Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

Für die antragsgemäß gewährte Verlängerung der Frist für die Äußerung als Träger öffentlicher Belange und die Erhebung von Einwendungen als nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betroffene Gemeinde auf den 15.08.2022 bedanken wir uns zunächst recht herzlich.

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Wolfgang Baumann G, WÜ
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Franziska Heß* L, WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Lehrbeauftragte an der Universität Leipzig

Anja Schilling* WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rick Schulze, LL.M.oec.* H, WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thomas Jäger* WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Simone Lesch WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Eric Weiser-Saulin WÜ

Rechtsanwalt

Martin Beier, LL.M.oec. L

Rechtsanwalt

Philipp Amon WÜ

Rechtsanwalt

Lisa Hörtsch L

Rechtsanwältin

In Kooperation:

Prof. Dr. Alexander Brigola

Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

G – Gründer und Namensgeber

Arbeitsorte:

WÜ – Würzburg **L** – Leipzig

H – Hannover

■ **HAUPTSITZ WÜRZBURG**

Annastraße 28. 97072 Würzburg

Telefon 0931 / 46 0 46-0

Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

■ **ZWEIGSTELLE LEIPZIG**

Harkortstraße 7 04107 Leipzig

Telefon 0341 / 14 96 97-60

Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

■ **ZWEIGSTELLE HANNOVER**

Lavesstraße 79 30159 Hannover

Telefon 0511 / 22 00 53-46

Telefax 0511 / 22 00 53-47

Bankverbindung:

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98

BIC: BYLADEM1SWU

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bürozeiten:

Montag-Donnerstag: 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 15.30 Uhr

Der Verband Region Stuttgart beabsichtigt die Änderung des geltenden Regionalplans vom 22.07.2009 im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen bzw. in der dort Bezug genommenen Raumnutzungskarte (unter 3.5.1 (Z) und 3.5.2 (Z) (Druckversion Regionalplan 2009, S. 230 und 233).

Vorgesehen ist einerseits die Erweiterung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sowie für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an den Standorten Marbach-Rielingshausen und Markgröningen:

- In Marbach-Rielingshausen soll in der dem Regionalplan beiliegenden Raumnutzungskarte (Maßstab 1:50 000) das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Sinne von Plansatz 3.5.1 (Z) des geltenden Regionalplans als Vorranggebiet um 9 ha in östliche Richtung ausgedehnt werden. Bereits abgebaute Fläche in einer Größe von 13 ha, welche in der Raumnutzungskarte derzeit noch als Abbaugelände eingezeichnet ist, soll im westlichen Teil des Steinbruchs in Marbach-Rielingshausen nicht mehr als Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sondern nur noch als Regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Diese Änderungen am Standort Marbach-Rielingshausen betreffen allein die Raumnutzungskarte.
- Am Standort Markgröningen soll das Abbau- sowie das Sicherungsgebiet (im Sinne von 3.5.1 (Z) und 3.5.2 (Z)) in der Raumnutzungskarte erweitert werden – auch hier soll sich die Änderung des Regionalplans einzig in der Raumnutzungskarte vollziehen.

In Weissach soll das festgesetzte Sicherungsgebiet zugunsten eines Naturschutzgebietes herausgenommen werden. Dies würde sich sowohl in der Raumnutzungskarte vollziehen, als auch im Textteil des Regionalplans 2009, wo in der Tabelle zu Plansatz 3.5.2 (Z) („Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen“) die oberste Zeile zum Standort Weissach mit der Lfd. Nr. / Betriebs-ID BB-1B 7119-133 gestrichen werden würde.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir nachfolgend erstens eine **Stellungnahme** als Trägerin öffentlicher Belange ab und erheben – zweitens – zugleich **Einwendungen** für die Stadt Marbach am Neckar als in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG betroffene Kommune und damit als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit.

Wir halten zunächst die Einwendungen unserer Mandantin vom 27.09.2021 aufrecht, die diese im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Scoping-Verfahren gemäß § 39 UVPG erhoben hatte.

Die Änderung des Regionalplans in der beabsichtigten Weise wird abgelehnt. Zur Begründung wird geltend gemacht, dass die Strategische Umweltprüfung (SUP) fehlerhaft durchgeführt wurde (dazu A.), die vorgesehene Änderung nicht mit geltendem Raumordnungsrecht in Einklang steht (dazu B.), materiell-rechtliche Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Wasser- und Klimarechts verletzt werden (dazu C., D. und E.), und schließlich kommunale Belange der Stadt Marbach entgegenstehen (dazu F.)

A. Fehlerhafte SUP

Die von dem Verband Region Stuttgart vorgelegte Strategische Umweltprüfung weist verschiedene inhaltliche Fehler auf. Dies betrifft insbesondere Mängel bei der Ermittlung der zu bewertenden Umweltfaktoren. Dies stellt einen Verstoß gegen **Artikel 5 Abs. 1 S. 1 2. HS der RL 2001/42/EG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 UVPG** dar, welche ausdrücklich und verpflichtend

„die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter“

vorschreiben.

Dieser Pflicht ist der Planungsträger, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung, damit aber auch zugleich auf die Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Auswirkungen nicht im gesetzlich erforderlichen Maße nachgekommen.

I. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsrahmen defizitär gewählt wurde. Bereits die Nennung der Umweltschutzgüter (Umweltbericht, S. 19) ist unvollständig. Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG ebenfalls zu berücksichtigende Schutzgut der Landschaft wird nicht genannt. Es werden nur Teilbereiche dieses Schutzguts, nämlich das Landschaftsbild und die Erholung einbezogen. Der Begriff der Landschaft geht aber darüber hinaus und erfasst etwa auch den Naturhaushalt (Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) (Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 1. Aufl. 2018, UVPG § 2 Rn. 33).

Zum defizitären Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Belange der Wasserrahmen-Richtlinie wird bei den Ausführungen zum Schutzgut Wasser ausführlich Stellung genommen.

II. Unzulässige Verschiebung inhaltlicher Prüfungen auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

In unzulässiger Weise lässt der Umweltbericht die Ermittlung der umweltrelevanten Aspekte aus und verschiebt diese auf die nachfolgende Stufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (so auch allgemein ausgeführt im Umweltbericht, S. 12). Dies stellt einen **Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 S. 1 2. HS der RL 2001/42/EG, sowie § 40 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 UVPG** dar.

Dieses Vorgehen wird an folgendem Beispiel aus dem Umweltbericht deutlich:

*„In Kap. 4.1.4 wird darauf verwiesen, dass **im Zuge der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG vollständig abzu prüfen ist**. Dies beinhaltet die [...] saP („spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“). Durch diese Artenschutzrechtliche Prüfung, die eine Bestandserfassung der besonders geschützten Arten und somit*

*auch der Artengruppe der Vögel **beinhaltet, werden mögliche Auswirkungen auf die Avifauna ermittelt und müssen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, damit die Zugriffsverbote nicht einschlägig werden.** (Umweltbericht, S. 7, Hervorhebung durch Unterzeichnerin)*

Entsprechende Ausführungen finden sich im Umweltbericht bezüglich

- Eingriff in Streuobstwiesen (S. 8), Prüfung deren Funktion im Hinblick auf Genehmigung für erforderliche Umwandlung in eine andere Nutzungsart (S. 11)
- Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (S. 7, 8, 26) – bspw. Bedeutung für Feldbrüter am Standort Markgröningen
- Möglichkeit einer Wasserverschlechterung (S. 4f., 30)
- Grds. Erfordernis der Einholung aktueller Gutachten und Untersuchungen – Frage der Datengrundlage (S. 11) - (ausführlich unten A.III.)
- Einhaltung der Grenz- und Richtwerte für Staub- und Lärmemissionen (S. 26f., 30).

Insbesondere für den Bereich der Wasserbeeinträchtigungen, der Immissionen, des Eingriffs in gesetzlich geschützte Biotope (Feldhecke und Feldgehölze), des Landschaftsschutzgebietes, des Artenschutzes (insbesondere Fledermaus-Jagdgebiet) sowie der Streuobstbestände könnten auf dem Gebiet in Marbach-Rielingshausen erhebliche Hindernisse der Planung entgegenstehen. Bei Realisierung der vorgesehenen Erweiterung des Steinbruchs in Rielingshausen ist die Inanspruchnahme des Streuobstbestands, des Landschaftsschutzgebietes, des Fledermaus-Jagdgebietes sowie die erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch Lärm, Staub und Erschütterungen gewiss. Vorliegend sind dabei die hierdurch beeinträchtigten Belange bereits auf raumordnerischer Ebene zu prüfen. Denn die Festsetzungen, welche die Änderung vorsieht, treffen eine verbindliche Standortentscheidung des Rohstoffabbaus am Standort Marbach-Rielingshausen. Wie einleitend dargestellt, genießt auf dem in der Raumnutzungskarte eingezeichneten Gebiet der Rohstoffabbau Vorrang vor den aufgezählten konfligierenden Funktionen und Nutzungen. Um dabei auszuschließen, Konflikte zu schaffen und auf die nachfolgende (Genehmigungs-)ebene zu verschieben, hat der Regionalplan bzw. die hier vorliegende Änderung das Gebot der Konfliktbewältigung (hierzu ausführlich unten B. III. 2.) zu beachten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die hierdurch beeinträchtigten Belange, die in jedem Falle relevant sind, **im jetzigen Verfahren der Regionalplanänderung im Wesentlichen unberücksichtigt geblieben sind**, das heißt weder umfassend ermittelt, noch umfassend beschrieben oder bewertet worden sind.

Der falsche Annahme im Hinblick auf die anzusetzende Prüftiefe wird sehr deutlich anhand folgender Aussage des Umweltberichts:

„Bei der durchgeführten Umweltprüfung ist zu beachten, dass die ermittelten Beeinträchtigungen gemäß Artikel 5 (2) der SUP-Richtlinie auf Grundlage des Konkretisierungsgrades und der Planungsebene der regionalplanerischen Festlegun-

gen betrachtet werden. Vertiefende Prüfungen und Untersuchungen (wie z.B. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen) erfolgen erst auf der nachfolgenden Ebene (immissionsschutzrechtliche Genehmigung).“
(Umweltbericht, S. 8)

Richtig ist hieran nur, dass die Prüftiefe auch vom Konkretisierungsgrad der Planung abhängt. Folge ist hier damit aber eine vertiefte Prüfung und gerade nicht die Weitergabe von Prüfungen auf die nachfolgenden Ebenen.

Für die anzusetzende Prüftiefe gilt:

„Die Prüftiefe ist insbesondere von der Art und der Maßstäblichkeit der Planfestlegungen und der Art der Umweltauswirkungen abhängig. [...] Es ist grundsätzlich in einer Tiefe zu prüfen, die eine **sachgerechte Entscheidung** auf der jeweiligen Planebene über die Planfestlegung erlaubt. Dies kann bei vertiefter Prüfung auch originäre Datenerhebungen (z.B. Kartierungen) notwendig machen. [...]

Planfestlegungen sind umso tiefer zu prüfen,

- je nachteiliger die **Umweltauswirkungen** sein können [...].

Weiter bestehen Anhaltspunkte für eine vertiefende Prüfung

- bei Planfestlegungen mit nachteiligen Umweltauswirkungen und **hoher Verbindlichkeit** und/oder hohem **Konkretisierungsgrad** in räumlicher und sachlicher Hinsicht (z.B. abschließende Festlegung der genauen Lage oder des Bedarfs eines Vorhabens) [...].

Beispiele für Planfestlegungen mit eher höherer Prüftiefe:

Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in einem Regionalplan

- Die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung stellt eine **räumlich konkrete Ausweisung von Flächen** dar, auf denen zukünftig Windenergieanlagen errichtet werden können.
- Die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung hat eine **hohe Verbindlichkeit** für nachfolgende Verfahren.
- Derartige Anlagen greifen bspw. in **erheblicher Weise** in das **Landschaftsbild** ein und sind grundsätzlich geeignet, den Lebensraum für bestimmte Vogelarten zu beeinträchtigen. [...]“
(Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), UBA 2009, S. 12f., online abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3746.pdf>, Hervorhebungen im Original)

Diese Ausführungen im Leitfaden zur SUP führen vor Augen, dass hier offensichtlich eine eher hohe Prüftiefe hätte angesetzt werden müssen. Die angestellte Prüftiefe

(im Prinzip keine Prüfung) macht eine sachgerechte Entscheidung unmöglich. Die Umweltauswirkungen können höchst nachteilig sein. Es erscheint bspw. möglich, dass sich der Erhaltungszustand der geschützten Art der Bechsteinfledermäuse verschlechtert. Darüber hinaus handelt es sich um eine verbindliche Planung mit hohem Konkretisierungsgrad. Daher erstaunt auch nicht, dass der Leitfaden gerade die Festlegung von Vorranggebieten als ein Beispiel einer Planfestlegung nennt, die eine eher höhere Prüftiefe erfordert. Die aufgelisteten Merkmale eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung im Regionalplan treffen allesamt auf das hier vorgesehene Vorranggebiet für den Rohstoffabbau zu. Es handelt sich um eine räumlich konkrete Ausweisung einer Fläche, auf welcher zukünftig Rohstoff abgebaut werden kann. Die Festlegung hat eine hohe Verbindlichkeit für nachfolgende Verfahren. Und schließlich greift der Rohstoffabbau erheblich in das Landschaftsbild ein und ist grundsätzlich geeignet, den Lebensraum aller bodennahe Arten zu gefährden, die ihre Brut- und Ruhestätten in Wiesen, Bäumen und Hecken haben.

III. Defizitäre Datengrundlage

Mit der unzulässigen Verschiebung der erforderlichen Prüfung auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren geht ein weiterer Mangel der SUP insoweit einher, als die Erhebung neuer Daten erst im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Umweltprüfung, in welcher detaillierte Untersuchungen der Schutzgüter erhoben und betrachtet werden sollen, erfolgen soll.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Scoping-Verfahren ausgeführt wurde, ist die der SUP zugrunde liegende, zudem noch veraltete Datengrundlage unzureichend.

Denn zum einen ist die Annahme einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung ungesichert, weil der regionale Planungsverband sich bislang mit Blick auf die einzelnen Gegenstände der Änderung nicht vergewissert hat, dass diese auch tatsächlich einer Pflicht zur Prüfung der UVP unterfallen. Erst nach einer solchen Prüfung könnte ggf. eine Abschichtung überhaupt in Frage kommen.

Im vorliegenden Fall reichen die alten Daten zudem deshalb nicht aus, den möglichen Umweltauswirkungen auf Ebene der Raumordnung innerhalb der SUP auch tatsächlich Rechnung zu tragen, weil es sich bei der beabsichtigten Änderung um einzelne wenige Änderungen in einem sehr gut eingrenzbaaren Gebiet handelt. Die Erhebung neuer Daten bzw. einer neueren Datengrundlage ist damit auch verhältnismäßig.

Das Änderungsverfahren ist damit bspw. schon nicht vergleichbar mit der Fortschreibung des gesamten Regionalplans bzw. der „Ebene der Regionalplanung“ (Umweltbericht, S. 11). Es werden deshalb auch nicht erst noch „genaue Angaben zu Abbaublauf und Abbauart“ benötigt, die erst im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bekannt würden (Umweltbericht, S. 11). Um die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die zu beachtenden Schutzgüter zu ermitteln, reichen die Kenntnisse zum aktuellen Steinbruch am Standort in Rielingshausen aus, der schlicht in seiner Abbaufäche vergrößert wird und über weitere

Jahre betrieben werden soll. So im Übrigen auch der Umweltbericht, der sich demnach selbst widerspricht:

„Es wird weiterhin das gleiche Material abgebaut und auch an den Parametern der Abbauprozesse (wie Abbautiefe und -methodik) werden keine Änderungen vorgenommen.“

(Umweltbericht S. 48)

Aufgrund der vorgesehenen verbindlichen Standortentscheidung wäre es daher erforderlich gewesen, folgende Untersuchungen und Unterlagen sowie Entscheidungen für die beabsichtigte Erweiterung des Steinbruchs Rielingshausen anzufordern:

- Bedarfsnachweis bzw. -gutachten samt Nachweis der regionalen Rohstoffversorgung,
- Hydrologisches Gutachten bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie) und den Vorgaben in Trinkwasserschutzgebieten,
- Immissionsschutzrechtliches Gutachten bezüglich der Auswirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen,
- Gutachten zu Auswirkungen auf Global- und Lokalklima inklusive Berücksichtigung der lokalen Wetterdaten des Standorts Rielingshausen,
- abgeschlossenes Ausnahme- oder Ausgliederungsverfahren bezüglich der Verbote des Landschaftsschutzgebiets „Unteres Murrtaal“
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das Gebiet „Unteres Remstal und Becknager Bucht“ (FFH-Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe, vgl. auch für Erfordernis §§ 34 Abs. 1 und 36 Nr. 2 BNatSchG und § 36 UVPG),
- Sachverhaltsermittlungen bzw. Kartierungen der besonders und streng geschützter Arten sowie Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Biotopkartierung.

Soweit für den Standort Rielingshausen angenommen wird, es würden bereits entsprechende Gutachten zu Lärm, Staub und Erschütterungen vorliegen und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (Umweltbericht, S. 7), so ist dem jedenfalls für die gutachterliche Stellungnahme zur *„Abschätzung der Erschütterungen bei den Sprengungen im Steinbruch der Fa. Klöpfer in Rielingshausen“* (Umweltbericht, S. 24, Tabelle 3 – Schutzgut Mensch) zu entgegnen, dass diese nicht auf die Erweiterungsfläche bezogen ist. Im Übrigen kann die Qualität und Aussagekraft dieser Gutachten mangels Auslage nicht eingeschätzt werden – sie werden im Umweltbericht nicht einmal zitiert, auch werden die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse dieser Gutachten in den ausgelegten Unterlagen nicht wiedergegeben. Darüber hinaus darf sich der Planungsverband nicht ausschließlich auf Gutachten der Steinbruchbetreiberin verlassen bzw. es bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen durch diese belassen, sondern ist verpflichtet auch selbst zu ermitteln.

IV. Unzureichende Ermittlung der einzelnen Schutzgüter

Der Umweltbericht ermittelt kein einziges Schutzgut in der erforderlichen Ermittlungstiefe, womit ebenfalls Beschreibungs- und Bewertungsdefizite einhergehen. Der Umweltbericht stellt die Beeinträchtigungen allenfalls stichpunktartig dar und lässt die Leserin/den Leser vollständig im Unklaren, welche Beeinträchtigungen welcher Intensität für welches Schutzgut zu erwarten sind. Die jeweiligen Verweise auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind unzureichend (vgl. oben).

1. Mensch

Was den Standort Rielingshausen angeht, so wären die Belastungen der bestehenden Wohnbebauung im Umkreis des Steinbruchs mitsamt der vorgesehenen Erweiterungsfläche durch den von dem erweiterten Betrieb verursachten Lärm, Staub und zu erwartenden Erschütterungen entsprechend zu ermitteln gewesen. Der Verweis auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist unzulässig.

Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, wie zu dem Ergebnis gelangt wird, es würden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch abgeleitet (Umweltbericht, S. 28). Mit der geplanten Erweiterung würde der Steinbruch noch näher an die bereits aktuell stark beeinträchtigte Wohnbebauung in Rielingshausen heranrücken – teils mit einem Abstand von nur noch ca. 300 m. Schon jetzt sind nach eigenen Angaben der Bewohnenden von Rielingshausen diese *„durch den aktuellen Steinbruchbetrieb hoch belastet. Bei Sprengungen zitterten Fensterscheiben, wackelten Schreibtische, es seien Schäden an Gebäuden zu sehen“* (Artikel der LKZ vom 29.6.22: *„Steinbrucherweiterung: Eine große Skepsis bleibt spürbar“*, online abrufbar unter https://www.lkz.de/home_artikel,-steinbrucherweiterung-eine-grosse-skepsis-bleibt-spuerbar- arid,691572.html).

Fraglich ist die Behauptung des Ausbleibens einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zudem, weil hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen mit hoher Erholungseignung eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung angenommen wird. Denn auch das Schutzgut Mensch ist bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft negativ tangiert – wieso nicht zugleich eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch angenommen wird, wird nicht erklärt. Dabei wird in Tabelle 1 die Erholungsfunktion bzw. der Erholungswert der Landschaft richtigerweise dem Schutzgut Mensch zugeordnet (Umweltbericht, S. 11).

Im Hinblick auf die eingestellten potenziellen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf das Schutzgut Mensch fehlt es in der Tabelle 2 (Umweltbericht, S. 11) darüber hinaus an der offensichtlichen Beeinträchtigung durch vom Steinbruch ausgehende Erschütterungen (bei Sprengarbeiten) sowie von diesem produziertem Staub.

Insbesondere liegt aber, anders als der Umweltbericht glauben machen will, kein Gutachten zu den Auswirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen für den Standort Rielingshausen vor. Zugrunde gelegt werden einzig fünf Jahre alte „Prognosen“ der Staub- und Geräuschmissionen bzw. eine sechs Jahre alte „Abschätzung“ der Erschütterungen (Umweltbericht, S. 24, Tabelle 3). Dabei bezieht sich die Abschätzung der Erschütterungen gar nicht auf die Erweiterungsfläche (jedenfalls taucht die Erweiterungsfläche – anders als bei den Prognosen – nicht im Titel auf). Diese Prognosen bzw. Abschätzungen liegen bereits nicht als Bestandteil der ausgelegten Unterlagen vor, sodass für deren Inhalt und Methodenfestigkeit keine Einschätzung erfolgen kann. Es bestehen aber jedenfalls erhebliche Zweifel, dass diese Unterlage eine eigenständige Beurteilung des Planungsverbandes ohne eigene Ermittlungen bilden kann, da diese von der Steinbruchbetreiberin selbst in Auftrag gegeben wurden und der Zweck ihrer Erstellung völlig unbekannt ist.

Bei einer solchen Ermittlungsgrundlage kann keinesfalls die Rede davon sein, *„aufgrund der Entfernung zur schutzbedürftigen Bebauung, insbesondere in Rielingshausen, [würden] sich für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen [ergeben], da durch entsprechende Gutachten nachgewiesen [worden sei], dass die Grenz- und Richtwerte für Staub- und Lärmmissionen sowie die durch die Sprengungen herbeigeführten Erschütterungen eingehalten [würden]“* (Umweltbericht, S. 40 Druckversion, Hervorhebungen durch Unterzeichnerin).

So räumte wohl auch im Laufe des Informationsabends des Planungsverbands in Marbach am 28.06.2022 Christof Helbig vom gleichnamigen Umweltbüro aus Leonberg, das im Auftrag des Verbands Region Stuttgart die Umweltprüfung vorgenommen hat, ein, dass es sich eben nur um eine „Abschätzung“ handele (so Artikel der LKZ vom 29.6.22: „Steinbrucherweiterung: Eine große Skepsis bleibt spürbar“, online abrufbar unter https://www.lkz.de/home_artikel,-steinbrucherweiterung-eine-grosse-skepsis-bleibt-spuerbar-_arid,691572.html).

Da die Belastungen in keiner Form ermittelt wurden, ist den Planunterlagen auch verborgen geblieben, dass durch die Sprengerschütterungen insbesondere auch für die am südlichen Ortsrand befindliche Grundschule Rielingshausen starke Belastungen entstehen werden. In Rielingshausen gibt es durch die vorhandene Flüchtlingsunterkunft viele Kinder, die durch die erlebten Kriegsergebnisse bereits traumatisiert sind und bei Sprengungen bzw. deren Erschütterungen verängstigt reagieren. Vom bisherigen Betrieb ist bekannt, dass Sprengungen regelmäßig stattfinden. So befindet sich der baurechtlich genehmigte Schuppen auf dem Flstk.1173/0 nur in einem Abstand von unter 300 m zum geplanten Abbaugelände. Nach Angaben des Eigentümers hat das Gebäude bereits heute Risse, die der Eigentümer auf die Sprengerschütterungen zurückführt.

Zusammenfassend liegt im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ein Ermittlungsdefizit und damit einhergehend auch ein Beschreibungs- und Bewertungsmangel vor. Wir weisen darauf hin, dass der formale Mangel materiell

ausgehend von den vorhandenen Unterlagen zwangsläufig auch in einen materiellen Abwägungsmangel münden muss, weil es an einer ordnungsgemäßen Tatsachengrundlage für eine fehlerfreie Ermittlung und Bewertung der aus raumordnerischer Sicht konfligierenden Belange fehlt.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Umweltbericht leitet eine erhebliche Betroffenheit für die Schutzgüter „*Flora / Fauna / Biodiversität*“ ab (Umweltbericht, S. 29). Das Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

a) Mangelhafte Ermittlungstiefe

Indes ist der Weg dorthin nicht nachvollziehbar. Um welche „*regionalbedeutsame[n] Biototypenkomplexe und geschützte[n] Lebensräume*“ (Umweltbericht, S. 29) bzw. „*besonders geschützten Biotope*“ (Umweltbericht, S. 37 des Dokuments, „*Biototypenkomplexe*“ und „*Biotopverbundflächen*“ sowie „*Vorkommen geschützter Lebensräume*“ (Umweltbericht, S. 39 des Dokuments) es sich etwa handelt, sowie das Ausmaß deren Betroffenheit, wird nicht erläutert.

Anlage 1 (geoportal-bw.de_Feldhecken und Feldgehölze) zeigt bspw. die durch die Steinbrucherweiterung betroffenen, als gesetzliches Biotop geschützten, Feldhecken und Feldgehölze (ausführlich unten C. Umwelt – und Naturschutz). Diese erwähnt der Umweltbericht nicht explizit. Aufgrund dieser ausbleibenden Detaillierung liegt ebenfalls ein Ermittlungsdefizit vor.

b) Ausbleibende Berücksichtigung betroffener Arten

Zudem fehlt es auch an jeder Auseinandersetzung mit Beeinträchtigungen der durch die Erweiterung betroffenen Arten. Insbesondere mit der Bechsteinfledermaus wird sich trotz der Offensichtlichkeit der Problemlage überhaupt nicht auseinandergesetzt (dazu ausführlich unten C.II.).

c) Fehlerhafte FFH-Vorprüfung

Zudem weist die FFH-Vorprüfung zur Untersuchung der Verträglichkeit der Regionalplanänderung für das FFH-Gebiet „*Unteres Remstal und Backnager Bucht*“, welche nach §§ 34 Abs. 1 und 36 Nr. 2 BNatSchG erforderlich ist, erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite auf und hätte zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Damit wurden die Auswirkungen der geplanten Ausweisung auf dieses Natura 2000 Gebiet im Rahmen der SUP mangelhaft ermittelt und be-

wertet – was einen Mangel der SUP begründet. Zugleich stehen der geplanten Änderung materiell-rechtliche Vorgaben entgegen.

Gegenstand der FFH-Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000 Gebietes mit der gebotenen Sicherheit offensichtlich ausgeschlossen werden können (bspw. OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 12.04.2011 - 8 C 10056/11, Rn . 47, juris). Sie hat nur dann zum Ergebnis, dass eine FFH-Vollprüfung nicht vorgenommen werden muss, wenn erhebliche Beeinträchtigungen sicher und ohne jeden wissenschaftlichen Zweifel ausgeschlossen werden können.

Die zugrundeliegende FFH-Vorprüfung erbringt nicht den Nachweis, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Unteres Remstal und Backnager Bucht“ durch von der Ausweisung der Abbaufäche und damit dem Betrieb des Steinbruchs ausgehenden Lärm, Schall, Erschütterungen, Staub und Einwirkungen auf das Grundwasser offensichtlich ausgeschlossen ist.

Das Ergebnis, „dass durch die regionalplanerische Ausweisung keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erwartet werden, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung bereits abschätzbar ist“ (Umweltbericht, S. 40), ist daher falsch.

Denn weil jedenfalls Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen bestehen, ist das Änderungsvorhaben einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

aa) Mängel der FFH-Vorprüfung

Die Vorprüfung leidet unter folgenden Mängeln:

Sie wurde bereits nicht, wie zwingend vorgesehen, auf die ökologischen Merkmale des Gebietes ausgerichtet, wie insbesondere die Erhaltungsziele (Lebensraumtypen (LRT) und Arten) samt charakteristischer Arten.

In der Tabelle „5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten“ (Umweltbericht, S. 51) fehlt die Bezugnahme auf die charakteristischen Arten. Es werden lediglich zwei LRT genannt – 8210 (Kalkfelsen mit Felspaltenvegetation) sowie 8310 (Höhlen und Balmen).

Wenn Arten nicht gelistet sind, muss sich an den charakteristischen Arten orientiert werden. Dies verkennt die Vorprüfung und stellt damit unzureichend fest:

*„Für das FFH-Gebiet gelistete Arten sind in dem FFH-Teilgebiet nicht betroffen.“
(Umweltbericht, S. 51)*

Zudem sind die Wirkfaktoren falsch bestimmt. Hierzu heißt es nämlich nur:

„Kein Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann durch die Vorhabenwirkung erheblich beeinträchtigt werden.

*Indirekte Beeinträchtigung durch Licht-, Lärm- und Staubemissionen (bau- und betriebsbedingt) sind denkbar, jedoch ergeben sich aufgrund des bereits bestehenden anschließenden Abbaugbietes keine neuen Beeinträchtigungen.“
(Umweltbericht, S. 51)*

Welche Beeinträchtigungen bereits bestehen ist irrelevant für die Frage, ob die Planänderung erhebliche Beeinträchtigungen auslösen kann. Zudem ist der Bewertungsmaßstab falsch. Es geht nicht darum zu ermitteln, ob ein LRT erheblich beeinträchtigt wird, sondern darum, eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen zu können. Bei Zweifeln in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen ist eine Vollprüfung vorzunehmen.

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass bspw. Schall auf die beiden betroffenen LRT 8210 und 8310 wie folgt wirkt:

„Akustische Reize (Schall) können, abhängig vom Projekttyp, vor allem im Hinblick auf die vorkommenden charakteristischen Tierarten Relevanz erlangen. Je nach Art oder Artengruppe ergeben sich durch die Auswertungen zu den FFH-Arten bzw. den Vogelarten konkrete Hinweise.“¹

Mit den charakteristischen Tierarten wird sich, wie bereits erwähnt, schon überhaupt nicht auseinander gesetzt.

Was den Wirkfaktor Erschütterungen / Vibrationen anbelangt, so heißt es gar:

„Im Extremfall können Erschütterungen durch Sprengmaßnahmen im Rahmen von Tunnelbauten oder Gesteinsabbau zur Instabilität oder Zerstörung von Lebensraumstrukturen

¹ abrufbar unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt.jsp?m=2,0,7,4&button_ueber=true&wg=4&wid=16#qualifizierung und https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt.jsp?m=2,0,7,7&button_ueber=true&wg=4&wid=16.

*führen*²

Wenn Erschütterungen, die vom nur 200 m entfernten Steinbruch unweigerlich ausgehen, Lebensraumstrukturen gar zerstören können, bestehen ohne weiteres Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen, was eine Vollprüfung erforderlich macht.

Hierzu sei auch festgehalten, dass die Beeinträchtigungen des gesamten Steinbruchs, d.h. bestehender und geplanter Erweiterungsfläche, in den Blick zu nehmen sind. Es handelt sich um *ein* Vorhaben. Denn unweigerlich wird die Betreiberfirma für den Abbau auf der Erweiterungsfläche auf ihre Betriebseinrichtungen auf der bestehenden Abbaufäche (bspw. Maschinen, Lagermöglichkeiten, Räumlichkeiten, Aufbereitungsanlagen) zurückgreifen. Beeinträchtigungen beim Abbau auf der Erweiterungsfläche gehen damit zwangsläufig auch von der bereits festgesetzten Abbaufäche aus. Daher hätte das FFH-Gebiet auch im Steckbrief zum Standort Rielingshausen in der Tabelle „Gesetzlich geschützte Gebiete – Wirkraum von 300m“ (Umweltbericht, S.37) aufgeführt werden müssen. Dass die geplante Erweiterungsfläche in 1.180 m Entfernung zum FFH-Gebiet liegt, ist insoweit irrelevant.

Hilfsweise wäre jedenfalls von einer Summationswirkung, wie sie auch § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfasst, also von einem Zusammenwirken bestehender und geplanter Abbaufäche, auszugehen (falsch dann Umweltbericht, S. 54).

Daher kann der Grund für das gemutmaßte Ausbleiben neuer Beeinträchtigungen auch nicht sein, dass an dem Standort ein Abbaugebiet bereits besteht. Denn aufgrund der Vergrößerung der Abbaufäche um 9 ha – das ist immerhin beinahe eine Erweiterung um 25 % - können durchaus neue Beeinträchtigungen vom Steinbruch ausgehen (zur detaillierten Berechnung sogleich).

Was den Umfang des Vorhabens angeht, wird auch an anderer Stelle unwahr unterstellt:

*„Der Umfang des Abbaus ändert sich durch die regionalplanerische Ausweisung nicht, sondern wird lediglich verschoben. Es wird weiterhin das gleiche Material abgebaut und auch an den Parametern der Abbauprozesse (wie Abbautiefe und -methodik) werden keine Änderungen vorgenommen.“
(Umweltbericht S. 48)*

Neben dem anzunehmenden Umstand, dass die Betriebseinrich-

² abrufbar unter https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt.jsp?m=2,0,7,4&button_ueber=true&wg=4&wid=19 und https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Lrt.jsp?m=2,0,7,7&button_ueber=true&wg=4&wid=19.

tungen auf der „ausgedienten“ Abbaufäche doch weiter benutzt werden, ist dies auch deshalb falsch, weil in der planerischen Festsetzung 2009 die Abbaufäche am Standort Rielingshausen mit 35 ha ausgewiesen war. Die Änderung sieht eine Erweiterung der Abbaufäche von 9 ha vor. Damit vergrößert sich der Umfang der Abbaufäche sehr wohl. Die geplante, scheinbar kleinere, Gesamt-Abbaufäche von insgesamt 31 ha in der neu vorgesehenen Ausweisung ist nur deshalb kleiner als jene im Regionalplan 2009 festgesetzte, weil bereits vollständig abgebaute Abbaufäche aus der Raumnutzungskarte gestrichen werden soll. Es soll 13 ha „alte“ Abbaufäche gestrichen und demgegenüber weniger, nämlich 9 ha „neue“ Abbaufäche ausgewiesen werden. Freilich gehen aber auch von der bereits ausgeschöpften „alten“ Abbaufäche, welche noch nicht rekultiviert ist, Auswirkungen auf das nahe liegende FFH-Gebiet aus. Daher ändert sich der Umfang des Abbaus sehr wohl, weil auch die bereits abgebaute Abbaufäche solange mit zu berücksichtigen ist, bis sie vollständig rekultiviert ist und von ihr keine negativen Auswirkungen mehr ausgehen können.

Daher liegt auch insoweit ein Ermittlungs- bzw. Bewertungsdefizit vor, als dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass im Zusammenwirken mit der bereits bestehenden Abbaufäche die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Wie bereits dargestellt, vergrößert sich die Abbaufäche um 25 %. Insoweit intensivieren sich auch bereits vom Steinbruch Rielingshausen ausgehende Beeinträchtigungen.

Dass Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen bestehen, ergibt sich auch aus der Tabelle „6. *Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen*“. Dort heißt es unter Punkt 6.1.5, dass „*vorbehaltlich der auf den nachfolgenden Planungsebenen erforderlichen Untersuchungen (hydrogeologisches Gutachten)*“ keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten zu erwarten seien (Umweltbericht, S. 52). Wenn eine Aussage nur unter Vorbehalt eines Gutachtens getroffen werden kann, bestehen jedenfalls Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen.

Zudem wird die Vorprüfung nicht anhand des richtigen Bewertungsmaßstabes, nämlich dem günstigen Erhaltungszustand, vorgenommen. Auch der (aktuelle) Erhaltungszustand wurde nicht ermittelt.

bb) Zwischenergebnis

Im Ergebnis wurde die FFH-Vorprüfung mangelhaft durchgeführt und sie hätte in jedem Fall zu dem Ergebnis des Erfordernisses ei-

ner Vollprüfung kommen müssen. In der mangelhaften Prüfung liegt zugleich ein Mangel der SUP.

d) Zwischenergebnis

Der Umweltbericht ist mangelhaft was die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt angeht. Insbesondere ist die FFH-Vorprüfung defizitär und es hätte eine Vollprüfung angestellt werden müssen.

Wir weisen darauf hin, dass die formalen Mängel materiell ausgehend von den vorhandenen Unterlagen zwangsläufig auch in einen materiellen Abwägungsmangel münden müssen, weil es an einer ordnungsgemäßen Tatsachengrundlage für eine fehlerfreie Ermittlung und Bewertung der aus raumordnerischer Sicht konfligierenden Belange fehlt.

3. Fläche

Für das Schutzgut Fläche kommt der Umweltbericht ebenfalls zum Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt dabei aber die hohe Wertigkeit der Fläche, in die eingegriffen werden soll. Denn der Teil der Erweiterungsfläche, der Streuobstbestand darstellt, ist einerseits bereits schon aufgrund dieses Umstandes von einigem Gewicht. Dies ergibt sich aus der gesetzgeberischen Wertung des § 33a NatSchG, der Streuobstbestände unter Schutz stellt. Zudem unterfällt die Fläche den CEF-Maßnahmen der letzten Steinbrucherweiterung. Die Streuobstbepflanzung ist also Teil des Ausgleichs des Eingriffs in Natur und Arten, der mit der letzten Steinbrucherweiterung einhergeht.

Dabei ist zu beachten, dass die der Streuobstbestand sehr positiv entwickelt hat. Bis zur Ausprägung einer reifen Streuobstwiese (und dem damit wirkenden Ausgleich des Eingriffs in die Natur durch die letzte Steinbrucherweiterung) ist aber noch eine sehr viel längere Zeit erforderlich (siehe **Anlage 2**, Fledermausmonitoring vom 17.12.2018, S. 20).

4. Boden

Auch für das Schutzgut Boden kommt der Umweltbericht zum Ergebnis einer erheblichen Beeinträchtigung, was selbst nicht zu beanstanden ist. Insbesondere stellt er die sehr hohe Bedeutung der Bodenfunktionen sowie für die Landwirtschaft richtig dar (Umweltbericht, S. 14).

Indes ist die Beeinträchtigung weitaus intensiver, als der Umweltbericht zugrunde legt. Er basiert nämlich auf der falschen Annahme, es sei *„im Prinzip nicht mit einer sich ständig vergrößernden Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen und des Grünzugs zu rechnen“*, weil *„innerhalb des Steinbruchs die bereits abgebauten Bereiche nach und nach aufgefüllt und renaturiert bzw.*

rekultiviert“ würden ((Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 10)

Diese viel zu vereinfachte Darstellung verkennt, dass „der Abbau von Rohstoffen im Tagebau“ stets „mit einem **unwiderruflichen** Eingriff in Landschaften und Böden verbunden“ ist³. Der Eingriff in die Böden durch den stattfindenden und geplanten Rohstoffabbau ist unwiderruflich. Eine Rekultivierung stellt nicht mal eben den ursprünglichen Zustand und insbesondere nicht den hohen landwirtschaftlichen Ertragsreichtum wieder her. Sollte eine solche Wiederherstellung je gelingen, dann erst nach sehr langer Zeit. Die Rechnung, es würde ja die bereits vollständig abgebaute Fläche rekultiviert, sodass kein sich vergrößernder Eingriff mit der Erweiterungsfläche einherginge, ist daher grob falsch.

5. Wasser

Auch das Schutzgut Wasser wurde im Umweltbericht unzureichend behandelt.

Die Prüfung erfolgt unvollständig.

Der Untersuchungsgegenstand wurde bereits defizitär gewählt.

Es fehlt die Nennung und Berücksichtigung der Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Umweltziele der WRRL gem. Art. 4 WRRL, Verschlechterungsverbot, Verbesserungs- und Zielerreichungsgebot für Oberflächengewässer und Grundwasser). Insoweit wenig verwunderlich fehlt zudem die Nennung der erforderlichen Daten aus der Bewirtschaftungsplanung (Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm. §§ 82f. WHG) in Tabelle 3 (Datenkatalog als Grundlage der Umweltprüfung).

Für das Regionalplanänderungsverfahren bleibt damit der Nachweis der Vereinbarkeit der Erweiterung der Abbaufäche mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Form eines wasserrechtlichen Fachbeitrags aus, womit zugleich auch die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verletzt werden.

Soll – wie vorliegend - der Nachweis der Vereinbarkeit des Änderungsentwurfs im Rahmen der SUP erfolgen, so ist zudem der richtige Bewertungsmaßstab anzulegen, d.h. der der WRRL und nicht der einer „erheblichen Beeinträchtigung“ des Schutzgutes Wasser. Denn der EuGH hat bereits festgestellt, dass eine Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele der WRRL lediglich erheblich beeinträchtigt sind, nicht mit dem Unionsrecht (der WRRL) vereinbar ist (EuGH, Urteil vom 01.07.2015 - C-461/13, Rn. 68). Der richtige Bewertungsmaßstab bei Einwirkungen auf Oberflächengewässer ist vielmehr, ob diese geeignet sind, einen Qualitätskomponentensprung (des ökologischen oder chemischen

³ UBA online abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/flaechenverbrauch-fuer-rohstoffabbau#neu-in-anspruch-genommene-flaeche-durch-rohstoffabbau-im-tagebau>.

Zustands) herbeizuführen. Insofern ist maßgeblich, dass sich der Bewertungsmaßstab der insoweit nur formellen Umweltprüfung am materiellen Zulassungsrecht und damit am Maßstab der WRRL beantwortet werden muss, ob Beeinträchtigungen als „erheblich“ anzusehen sind oder nicht.

Der Fachbeitrag ist im vorliegenden Fall bereits auf regionalplanerischer Ebene erforderlich – freilich mit dem Abstraktionsniveau des Regionalplans -, weil die Prüfung der formellen wie materiellen Voraussetzungen des Wasserrechts nicht sinnvoll auf die nächste Verfahrensstufe verlagert werden kann. Das Änderungsverfahren des Regionalplans konkretisiert sich hier auf drei fest umgrenzte Standorte mit jeweils klar vorhersehbaren Beeinträchtigungen bzw. wasserrechtlichen Erlaubnistatbeständen. Je nach Ergebnis eines wasserrechtlichen Fachbeitrages könnte das Verfahren bzw. könnte die Ausweisung der BSAB an einzelnen Standorten schon jetzt scheitern. Die Vorgaben der WRRL bzw. des WHG sind nämlich zwingendes Recht und unterliegen vorbehaltlich einer Ausnahme keiner Abwägung. Darüber hinaus stellen die Ergebnisse des wasserrechtlichen Fachbeitrages relevante Auswahlkriterien im Hinblick auf die Standortauswahl dar (welche hätte vorgenommen werden müssen). Die tatsächliche Ausgangssituation ist für die Bewertung der Standorte bzw. des Standortes Rielingshausen zwingend erforderlich, da sie auch für die Bewertung der künftigen Belastung und die sich daraus ergebenden stärkeren Schutzmaßnahmen von besonderer Bedeutung ist. Ein Fachbeitrag, der eine Konkretisierung im Hinblick auf das Schutzgut Wasser und damit auch im Hinblick auf die Grundsätze 3.3.1, 3.3.5 und 3.3.7 des Regionalplans 2009 und Konflikte mit diesen darstellt, ist vorliegend daher essentiell für die Entscheidung über die vorgesehene Änderung des Regionalplans und eine positive Standortentscheidung.

Dass vorliegend bereits auf Ebene des Regionalplans diesen Anforderungen hätte genüge getan müssen, aber auch die materiellen Anforderungen des Wasserrechts hätten geprüft werden müssen, drängt sich insbesondere auch deshalb auf, weil der Umweltbericht die Betroffenheit des gefährdeten Grundwasserkörpers „westliches Neckarbecken“ am Standort Markgrönigen, der noch dazu in einer Wasserschutzgebietszone IIIB liegt, feststellt (Umweltbericht, S. 15). Die Inanspruchnahme der Ressource auf Vorhabenebene ist absehbar, sodass die Relevanz des Wasserrechts für diese und damit auch für die Ebene der Regionalplanung offensichtlich ist. Am Standort Rielingshausen wird wie folgt die wasserrechtliche Betroffenheit beschrieben:

„Der Eichbach und Weidenbach laufen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Steinbruch und liegen im Wirkraum von 300 m. [...] Zur Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer ist eine Wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.“
(Umweltbericht, S. 40)

Auch Kleingewässer wie Eichbach und Weidenbach sind für die Bewertung relevant. Für den Eichbach gilt dies in besonderem Maße, weil dieser bereits heute in Trockenperioden sein Wasser verliert und als Fließgewässer bei Tro-

ckenheit kaum noch erkennbar ist. Jede weitere Verschlechterung hätte verheerende Folgen für den Bestand des Gewässers.

Insgesamt betrachtet ist die Änderung des Regionalplans aufgrund formeller Mängel nicht zulassungsfähig, es steht dem Vorhaben aber ebenso materielles Wasserrecht entgegen. **Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher auch als materielle wasserrechtliche Einwendungen.**

Die Erweiterung der Abbaufäche am Standort Rielingshausen ist mit einem oder mehreren wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden, wobei hier als Erteilungsvoraussetzungen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27, 28 WHG) und für Grundwasser (§ 47 WHG) bzw. die Umweltziele der WRRL (Art. 4 WRRL) zu beachten sind. Die Unterlagen lassen im Unklaren, welcher oder welche wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände beantragt werden (müssen). Genannt wird nur eine erforderliche Erlaubnis für die Einleitung in Gewässer (bspw. Umweltbericht, S. 26). Denkbar wäre aber ebenso ein Absenken des Grundwassers (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 WHG), ein Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG) oder auch eine sog. unechte Benutzung im Sinne einer Maßnahme, die geeignet ist, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

In formeller Hinsicht erfordert die WRRL-Vereinbarkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des BVerwG gemäß Art. 4 der WRRL eine Ist-Zustandsermittlung und eine Auswirkungsprognose für jeden betroffenen Wasserkörper (vgl. BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25. April 2018, 9 A 16/16, juris Rn. 47, 51, Urteil vom 27. November 2018, 9 A 8/17, juris Rn. 22 a.E., Urteil vom 11. Juli 2019, 9 A 13/18, juris Rn. 160). In einem wasserrechtlichen Fachbeitrag, zu dem die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, müssen deshalb die hier in Rede stehenden Oberflächengewässer und das Grundwasser nach den hierfür geltenden strengen Maßgaben untersucht werden. Der wasserrechtliche Fachbeitrag ist zudem als entscheidungserhebliche Unterlage i.S.d. SUP-RL anzusehen, sodass das Fehlen eines Fachbeitrags auch die Fehlerhaftigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der SUP bewirkt.

Vorliegend fehlt in den Unterlagen ein Fachbeitrag zur WRRL bereits vollständig, sodass die Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL und dem WHG nicht belegt ist.

Zugleich wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft durchgeführt und ist neu durchzuführen.

Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass der Umweltbericht vorliegend nicht den Fachbeitrag ersetzen kann. Es werden darin nicht die Anforderungen der Ermittlung der maßgeblichen Wasserkörper und Gewässer und der Auswirkungsprognose (vgl. dazu auch EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - Rs. C-461/13; EuGH, Urt. v. 28. Mai 2020 - C 535/18) erfüllt.

Es wird sich im Umweltbericht bereits nicht mit den maßgeblichen Daten des

Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms auseinandergesetzt – eine Ermittlung des Ist-Zustands bleibt vollständig aus. Mindestens der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm des Wasserkörpers DERW_DEBW_42-05 hätten herangezogen werden müssen⁴. Denn in jedem Fall sind Einwirkungen auf Gewässer durch die Einleitung von Wasser festzustellen. Vorliegend ist anzunehmen, dass „*Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen (LAWA-Code: 36)*“ dem Erweiterungsvorhaben in Rielingshausen entgegenstehen und die Änderung damit dem Verbesserungsgebot widerspricht. Damit, und auch weil in jedem Fall nachteilige Einwirkungen nicht auszuschließen sind, hätte eine Ausnahmeprüfung erfolgen müssen.

Zudem wird keine Auswirkungsprognose nach den vom EuGH vorgegebenen Kriterien erstellt. Danach sind in der Auswirkungsprognose die Bewirtschaftungsziele, die die WRRL (Art. 4 WRRL) und in Umsetzung auch das WHG in Form des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots für Wasser in § 27 WHG und in § 47 Abs. 1 WHG vorsehen, bei allen Maßnahmen an den von der WRRL erfassten Gewässern und Grundwasser zu beachten und müssen getrennt voneinander betrachtet und immer eigenständig geprüft werden (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13-, Rn. 41, juris).

Für den bzw. die Wasserkörper ist davon ausgehend eine Auswirkungsprognose bezüglich jedes einzelnen Wasserkörpers sowie hinsichtlich der jeweiligen Umweltziele (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) anzustellen. Die Kriterien und der rechtliche Rahmen der Auswirkungsprognose bestimmen sich aus der WRRL und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH. Die Methodik der Auswirkungsprognose muss diesen Kriterien und Vorgaben entsprechen und muss transparent dargelegt werden. In der Auswirkungsprognose sind sämtliche (mittel- und unmittelbare) betriebs-, anlage-, und baubedingten Wirkungen des Vorhabens zu untersuchen.

Die Nennung der Wirkfaktoren erfolgte bereits unvollständig, indem bspw. die Grundwasserhaltung, die Änderung der Grundwasserneubildung und -strömung, der Wasserverbrauch sowie die Wasserentnahme nicht beachtet werden (weder in Tabelle 2 (Umweltbericht, S. 21) noch in Tabelle 4 (Umweltbericht, S. 26)).

Im Umweltbericht wird sich nur damit begnügt, auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verweisen, das darstellen solle, dass es durch die Steinbrucherweiterung zu keiner Absenkung des Grundwasserspiegels komme und damit eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werde (Umweltbericht, S. 3). In Tabelle 1 („Überprüfte Schutzgüter in Bezug auf die Umweltziele sowie die zuordbaren regionalen Zustands- sowie Wirkungsindikatoren“) werden zudem als Umweltziele nur „Schutz, Erhalt und

⁴ online abrufbar unter

https://geoportal.bafg.de/birt_viewer/output?__report=RW_WKSB_21P1.rptdesign¶m_wasserkoeper=DERW_DEBW_42-05&&__dpi=96&__format=pdf&__pageoverflow=1&__overwrite=false.

Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und Menge“ und die *„Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität“* genannt (Umweltbericht, S. 12). Sie sind für eine Berücksichtigung der Umweltziele der WRRL nicht geeignet, weil sie die Umweltziele, welche unionsrechtlich determiniert sind, nur verkürzt wiedergeben. In Tabelle 2 (*„Wirkfaktoren von Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung sowie deren Einschätzbarkeit auf Ebene der Regionalplanung“*) soll die Feststellung ausreichen, der konkrete Umfang der Wirkung und deren Intensität sei nicht abschätzbar (Umweltbericht, S. 25). Hierin liegt zugleich ein Ermittlungs- und damit einhergehend auch Bewertungsdefizit vor. Die SUP hat die Aufgabe die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter darzustellen. Dem kommt der Umweltbericht nicht nach.

Zusammenfassend ist das Schutzgut Wasser im Umweltbericht unzureichend behandelt. Die Änderung des Regionalplans ist aufgrund formeller Mängel (kein wasserrechtlicher Fachbeitrag, fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung) nicht zulassungsfähig und es steht dem Vorhaben ebenso zwingendes materielles Wasserrecht entgegen.

6. Luft

Für das Schutzgut Luft wird keine erhebliche Betroffenheit abgeleitet (Standortsteckbrief im Umweltbericht S. 40, Druckversion).

Die Ermittlungen hierzu sind völlig unzureichend. So finden etwa bei der Ermittlung der Luftqualitätsbeeinträchtigung die zu erwartende erhebliche Staubbentwicklung keinerlei Berücksichtigung. Abgesehen davon liegen bereits keine Angaben vor, in welchem Umfang Staub zu erwarten ist.

7. Globalklima

Der Umweltbericht ermittelt und bewertet zudem nur defizitär die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Globalklima. Auf gerade einmal einer Drittel-Seite verhält sich der Umweltbericht zu den *„Auswirkungen [...] auf den Klimawandel“* (Umweltbericht, S. 15f.). Im Ergebnis sollen dann keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima abgeleitet werden können (Umweltbericht, S. 28). Dabei wird zwar im Ansatz richtig festgestellt, dass der Rohstoffabbau einen hohen CO₂-Ausstoß bewirkt. Dieser wird aber nicht beziffert und wird insbesondere sodann mit der nicht weiter begründeten Annahme übergangen, der CO₂-Ausstoß sei höher, würden die Rohstoffe von außerhalb der Region Stuttgart in diese Region transportiert werden. Damit soll wohl der falsche Eindruck vermittelt werden, die Änderung spare CO₂-Emissionen ein:

„Der Abbau, die Aufbereitung und der Transport von mineralischen Rohstoffen mit hohem spezifischem Gewicht verursachen einen hohen CO₂-Ausstoß und wirken sich dadurch negativ auf das Klima aus. Diese Belastung ist durch die derzeitige Abbautätigkeit in Marbach – Rielingshau-

sen und in Markgröningen gegeben. Müssen die benötigten Rohstoffe jedoch von weiter weg in die Region Stuttgart transportiert werden, weil die Abbaustätten innerhalb der Region aufgegeben werden, werden die Transportwege länger und somit auch der CO₂-Ausstoß nochmals vermehrt. Durch die Weiterführung des Rohstoffabbaus an den Standorten Markgröningen und Rielingshausen entstehen keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima, im Gegensatz zu einer Verlagerung der Abbautätigkeit in weiter entfernte Räume. Zudem kann aktuell noch nicht davon ausgegangen werden, dass ein ergänzendes Recycling von Baustoffen den benötigten Baustoffbedarf auch nur annähernd ersetzen kann.“

(Umweltbericht, S. 15f.)

Der Umweltbericht kommt daher auch insoweit seiner Ermittlungs- und Bewertungspflicht nicht nach, weil die Auswirkungen der Änderung des Regionalplans auf das Klima viel zu pauschal und damit unzureichend betrachtet werden. Es werden bereits die Treibhausgasemissionen nicht einmal grob beziffert. Vor allem aber ist die Annahme, das Änderungsvorhaben spare letztlich CO₂-Ausstoß dadurch ein, dass damit längere Transportwege für die Rohstoffversorgung entfallen, nicht haltbar. Eine solche Annahme hätte eine mindestens überschlägige Bilanzierung verursachter und eingesparter Emissionen vorausgesetzt.

Zwar ist der Grundgedanke nachvollziehbar, dass mehr CO₂ ausgestoßen wird, wenn neben den Rohstoffabbau im Sinne des eigentlichen Abbaus und der Aufbereitung, der an jedem Standort im Grundsatz denselben CO₂-Ausstoß bewirkt, zusätzlich noch eine längere Transportstrecke zurückgelegt werden muss.

Indes kann diese „Rechnung“ nur dann aufgestellt werden, wenn feststeht, dass – sollte bspw. in Marbach–Rielingshausen nicht auch zukünftig Muschelkalk abgebaut werden – der dann „ausfallende“ Rohstoff von außerhalb der Region importiert werden müsste. Hierzu wird aber nichts ermittelt, sondern dieser Umstand wird allenfalls angenommen.

Dieser Annahme steht bereits die dem gültigen Regionalplan zugrunde liegende Bedarfsermittlung entgegen, welche festgestellt hat, dass die BSAB, so wie sie im Regionalplan 2009 festgesetzt sind, den Rohstoffbedarf im 40-jährigen Planungszeitraum decken. Die Rahmenbedingungen dieser Bedarfsermittlung haben sich in der Zwischenzeit auch nicht verändert. Denn die (angeblich) nicht eingeplante Schließung des Steinbruchs Fink in Bietigheim-Bissingen wird durch die übrigen Standorte ausgeglichen. Und dass der Rohstoffabbau am Standort Marbach–Rielingshausen auslaufen würde, lag dem gültigen Regionalplan bereits zugrunde. Keineswegs kann insoweit die Rede von der „Aufgabe“ dieses Standortes sein, wie sie im obigen Zitat getätigt wird. Der Standort Rielingshausen würde nicht aufgegeben werden, sondern läuft planmäßig aus.

Aufgrund des völligen Ermittlungsausfalls an dieser Stelle ist es gar möglich, dass durch die Erweiterung der Abbaufäche (ohne festgestellten Mehrbedarf) im Vergleich zu den Festsetzungen im Regionalplan 2009 - die auf Grundlage einer Bedarfsermittlung erfolgten – tatsächlich mehr Rohstoff in der Region abgebaut werden würde, als in der Region gebraucht wird. Dies hätte zur Folge, dass dieser Rohstoffüberschuss dann aus der Region exportiert würde, womit wiederum ein deutlich erhöhter CO₂-Ausstoß einherginge.

Dieser dargestellte Ermittlungsausfall und die falsche Bewertung der Klimaauswirkungen stellt einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 S. 1 2. HS der RL 2001/42/EG i.V.m. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 3 UVPG dar.

Hinzu kommt ein Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UVPG, wonach die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans im Umweltbericht darzustellen ist (sog. Null-Variante). Auch diesbezüglich liegt ein Ermittlungsausfall vor.

Denn auch hier wird schlicht unterstellt, ohne dies zu ermitteln, dass bei Nichtdurchführung der Planung die Steinbrüche in Rielingshausen und Markgröningen in absehbarer Zeit schließen müssten, was zu einer Zunahme des LKW-Verkehrs aufgrund des dann erforderlich werdenden Rohstoffimports in die Region führen würde (Umweltbericht, S. 15). Dass eine Erhöhung des Rohstoffimports notwendig würde, wird nicht ermittelt und ist zudem – wie ausgeführt – wohl eher unwahrscheinlich.

Es handelt sich beim Schutzgut Globalklima zudem um einen Belang, dessen Kenntnis sowohl für die Bewertung der vorgeschlagenen Erweiterungen an den Standorten Marbach-Rielingshausen und Markgröningen selbst, als auch für eine – bei unterstellter Erforderlichkeit der Erweiterung der BSAB – vorzunehmende Alternativenbetrachtung unter allen aktiven Steinbrüchen, zwingend notwendig ist.

Wir weisen darauf hin, dass die formalen Mängel materiell ausgehend von den vorhandenen Unterlagen zwangsläufig auch in einen materiellen Abwägungsmangel münden müssen, weil es an einer ordnungsgemäßen Tatsachengrundlage für eine fehlerfreie Ermittlung und Bewertung der aus raumordnerischer Sicht konfligierenden Belange fehlt und damit vorliegend zugleich § 13 Abs. 1 KSG verletzt wird.

8. Landschaft

Auf die Unvollständigkeit der Prüfung im Hinblick das Schutzgut Landschaft wurde bereits hingewiesen.

Richtig ist die Einschätzung einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes im Hinblick auf seine Erholungsfunktion und das Landschaftsbild.

Indes bleibt die Berücksichtigung des Umstandes aus, ein direkter Zugang in

das angrenzende Landschaftsschutzgebiet unmöglich würde bei Realisierung der Steinbrucherweiterung.

Es heißt – insoweit zu pauschal – lediglich, es seien „*Flächen mit hoher Erholungseignung [...] vorhanden*“ (Umweltbericht, S. 14) bzw. würden diese in Anspruch genommen (Umweltbericht, S. 29).

9. Zwischenergebnis

Die einzelnen Schutzgüter wurden fehlerhaft ermittelt, beschrieben und bewertet.

V. Unzureichende Alternativenprüfung

Es liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen § 40 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 SUP-RL vor, indem vernünftige Alternativen nicht ermittelt und damit auch nicht beschrieben und bewertet werden.

Die zwingend vorzunehmende Alternativenprüfung ist dabei ein wesentliches Element der SUP, weil auf nachfolgender (Vorhaben-)Ebene eine solche in der Regel zu spät kommt, um eine insoweit mögliche Umweltvorsorge effektiv zu betreiben (Kment in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG Kommentar, 5. Auflage, § 40 Rn. 18).

Den Unterlagen mangelt es an einer Alternativenprüfung. Die Ausführungen hierzu im Umweltbericht (S. 17f.) bzw. gleichlautend in der Sitzungsvorlage hätten ebenso gut weggelassen werden können, ohne dass sich hieraus ein ernsthafter Informationsverlust ergeben hätte.

Zwar wird festgestellt, dass es aktuell 14 von 21 aktiven Abbaustätten in der Region Stuttgart gibt, die Muschelkalk abbauen, welcher für die Produktion von Schotter, Kies und Sand verwendet wird. Ohne weitere Erklärung wird die Suche nach Alternativen zur Erweiterung der Fläche aktiver (Muschelkalk-)Steinbrüche aber auf die Standorte Rielingshausen und Markgröningen begrenzt – womit gerade keine Alternativenprüfung stattfindet:

„Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung der landesplanerischen als auch der regionalplanerischen Grundsätze bei aktiven Steinbrüchen (Rielingshausen, Markgröningen) die Suche nach Alternativen auf das Umfeld der bestehenden Abbaugelände beschränkt werden kann, wenn dort noch abbauwürdige Gesteinsvorkommen festgestellt wurden. [...]

Aus den genannten Gründen beschränkt sich die Suche nach Alternativen auf das Umfeld der beiden aktiven Steinbrüche und dabei auf Bereiche abbauwürdiger Gesteinsvorkommen im Anschluss an die bereits aufgeschlossenen bzw. genehmigten Flächen.“
(Umweltbericht, S. 17).

Hiermit wird grundlegend verkannt, dass die Alternativenprüfung letztlich das „Herzstück“ der Regionalplanung ist, auch weil nach dem Willen des LEP die maßgebliche

Steuerung der Rohstoffabbaustätten im Raum über die Regionalpläne zu erfolgen hat. Mindestens hätten alle vorhandenen Abbaustätten bei einer Suche nach Erweiterungsmöglichkeiten in die Betrachtung eingestellt werden müssen.

Die Alternativenprüfung hat für die SUP zudem eine besondere Bedeutung, weil sie bewirkt, dass negative Umweltauswirkungen von vornherein vermieden oder jedenfalls minimiert werden. Erster Schritt der Alternativenprüfung ist dabei die Auswahl vernünftiger Alternativen, was „sämtliche Alternativen [betrifft], die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können“ (Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), UBA 2009, S. 32, a.a.O.). Eine Alternativenbetrachtung beschränkt auf diejenigen Standorte, an denen sich die ansässigen Betriebe eine Erweiterung wünschen, entspricht ersichtlich nicht der gesetzgeberischen Intention und den Abwägungsvorgaben, welche die Rechtsprechung hierzu entwickelt hat.

VI. Unzureichende Ermittlung und Bewertung von kumulativen Wirkungen

Anhang I der RL 2001/42/EG legt in Fußnote 1 zu Buchstabe f) - und damit korrespondierend zu § 40 Abs. 2 Nr. 5 UVPG – eindeutig fest, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen „*einschließlich sekundärer, **kumulativer**, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen*“ „**vorzulegen sind**“ (Hervorhebung durch Unterzeichnerin).

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Erweiterung des Steinbruchs ohnehin um *ein* Vorhaben mit dem bereits bestehenden – sodass ohnehin bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf die Wirkungen des gesamten Steinbruchs, bestehend aus dem bereits ausgewiesenen und vorgesehenen weiteren Teil, abzustellen ist.

Höchst hilfsweise soll aber auf das Erfordernis einer kumulativen Betrachtung nach dem UVPG abgestellt werden.

Den Anforderungen an die heranzuziehende kumulative Betrachtung werden die Unterlagen vorliegend insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen der geplanten Erweiterungsfläche und der bereits aktiven Steinbruchfläche nicht gerecht. Denn die (unzureichend) ermittelten Werte der Inanspruchnahme eines Schutzgutes „*beziehen sich dabei lediglich auf die Teilfläche, die durch die Teiländerung des Regionalplanes zusätzlich zu den bisher ausgewiesenen Flächen oder bereits in Abbau befindlichen Flächen ausgewiesen wird.*“ Dies wird mit einem dem UVPG widersprechenden Argument begründet, „*für die bereits ausgewiesenen bzw. abgebauten Teilgebiete*“ seien „*die potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt bereits im Zuge der SUP zum Landschaftsplan 2009 bzw. in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt*“ worden. Sie würden „*daher im Zuge der jetzigen Teiländerung bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erneut berücksichtigt.*“ (Umweltbericht, S. 26).

Dies verkennt die Bedeutung kumulativer Wirkungen.

Hinzu kommt, dass der Umweltbericht teilweise Auswirkungen von vom Steinbruch Rielingshausen betroffener Fläche ausblendet. Dies betrifft eine Teilfläche von 13 ha des Steinbruchs, die im Regionalplan 2009 noch als Abbaufäche ausgewiesen war, inzwischen aber bereits vollständig abgebaut, aber noch nicht rekultiviert ist und in der vorgesehenen Änderung nicht mehr als Vorranggebiet, sondern nur noch als Grünzug ausgewiesen werden soll. Flora, Fauna, Boden und Wasser sind in diesen noch nicht rekultivierten Teilen aber freilich weiterhin von Auswirkungen des Steinbruchs betroffen. Dies blendet der Umweltbericht gänzlich aus. Stattdessen wird folgende falsche Annahme getroffen:

*„Da sich das Ausmaß an tatsächlich in Abbau befindlicher Fläche am Standort in Rielingshausen trotz der Ausweisung nicht erhöht, werden keine Summationswirkungen zum ca. 3 km entfernten Steinbruch bei Kirchberg abgeleitet.“
(Umweltbericht, S. 40)*

Indem gegenüber dem Regionalplan 2009 teilweise Abbaufäche als Grünzug dargestellt werden soll, wird der falsche Eindruck vermittelt, die Abbaufäche würde sich nicht vergrößern. Auf diese falsche Annahme stützt sich sodann auch der Umweltbericht. Diese Vorgehensweise verstößt auch gegen das Verbot einer bilanzierenden Darstellung in der Umweltprüfung.

Diesbezüglich liegt ein weiteres Ermittlungs- und Bewertungsdefizit im Rahmen der SUP vor.

VII. Fazit

Die von dem Planungsträger vorgelegte SUP ist nach alledem nicht geeignet, die tatsächlichen Umweltauswirkungen darzustellen, die von der Änderung ausgehen.

Sie bietet nicht die Gewähr dafür, dass die in Art. 1 SUP-RL (RL 2001/42/EG) festgelegten Ziele tatsächlich erfüllt werden und verstößt gegen Artikel 5 Abs. 1 S. 1 2. HS der RL 2001/42/EG i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 UVPG.

Der Planungsträger ist gehalten, eine neue Unterlage zu erstellen und zum Zwecke der Beteiligung auszulegen, die als vorbereitendes Dokument für eine Umweltprüfung auch geeignet ist und nach den in der Rechtsprechung anerkannten Maßstäben erstellt wurde.

B. Fehlende Vereinbarkeit mit materiellem Raumordnungsrecht

Die Änderung des geltenden Regionalplans entspricht nicht den materiellen Vorgaben des Raumordnungsrechts. Denn für eine Erweiterung der Rohstoffabbaustätte am Standort Marbach-Rielingshausen fehlt es am Nachweis des Bedarfs (dazu I.). Ebenso stehen der Änderung des Regionalplans die § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW (dazu II.) sowie §§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 7 ROG, § 3 Abs. 2 Satz 1 LplG BW (dazu III.) entgegen. Weder erfordern wichtige Gründe die Änderung, noch wurde der erforderlichen Ermittlungstiefe nach-

gekommen oder das Gebot der Konfliktbewältigung auf Ebene des Regionalplans eingehalten.

I. Fehlende Bedarfsermittlung

Dem Änderungsvorhaben fehlt es an der zwingend erforderlichen Bedarfsermittlung.

1. Erforderlichkeit einer Bedarfsermittlung

Der Regionalrat hat bei der Umsetzung der Planaussagen des Landesentwicklungsplans im Zusammenhang mit der Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf den Rohstoffbedarf zu treffen (OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022 – 11 D 109/19.NE, Rn. 118). An dieser Bedarfsermittlung fehlt es gänzlich. Das Änderungsvorhaben zielt gar auf eine bedarfsunabhängige Rohstoffsicherung und -förderung ab.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan (LEP von 2002) sieht indes als Leitbild der räumlichen Entwicklung unter anderem folgenden Grundsatz Nr. 1.8 vor:

*„Die **Versorgung** des Landes mit **Rohstoffen**, Wasser und Energie und eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen sind **sicherzustellen**; die Bedürfnisse und Gestaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen sind angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind eine verantwortungsvolle Nutzung und ein an der Regenerations- und Substitutionsfähigkeit ausgerichteter Verbrauch von Naturgütern anzustreben, abbauwürdige Vorkommen zu sichern sowie die Wiedernutzung von Altstoffen, der Anbau nachwachsender Rohstoffe und der Einsatz Energie sparender Technologien zu fördern.“ (LEP 2002, S. 14; Hervorhebungen durch Unterzeichnerin)*

Die Festlegung der BSAB hat also zur **Sicherstellung der Rohstoffversorgung** zu erfolgen. Was hierunter zu verstehen ist, kann in einer Entscheidung des OVG Münster jüngst wie folgt nachgelesen werden:

*"Die **Versorgung** ist dann **sichergestellt**, wenn der über den betreffenden Zeitraum **voraussichtlich entstehende Rohstoffbedarf gedeckt werden kann**. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die von ihr räumlich festzusetzenden BSAB dementsprechend zu dimensionieren und fortlaufend nachzujustieren. In den Regionalplänen muss der Rohstoffbedarf im Versorgungszeitraum sachgerecht prognostiziert und in Kategorien der Inanspruchnahme von Raum übertragen werden.“ (OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022 – 11 D 109/19.NE, Rn. 56; Hervorhebungen durch Unterzeichnerin)*

Dass gewährleistet sein muss, dass jedenfalls nicht mehr Rohstoff abgebaut wird, als Bedarf besteht, ist auch dem Plansatz 5.2.3 (G) des LEP zu entneh-

men. Dieser besagt, dass auch künftigen Generationen die Möglichkeit des Rohstoffabbaus offen gehalten werden soll. Auch die Begründung des LEP zu Plansatz 5.2.4 (G) verpflichtet zur Schonung der Rohstoffvorkommen im Interesse späterer Generationen (LEP 2002, S. 150f.).

Im Übrigen stellt der geltende Regionalplan selbst fest, dass die „Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten in den Regionalplänen [...] eine Bedarfsabschätzung notwendig [macht]“ (ROP 2009, Begründung zu 3.5.0.1 (G), S. 235).

Die Regionalpläne sowie deren Änderungen müssen also den Rohstoffbedarf sachgerecht prognostizieren, um auf diesem Wege sicherstellen zu können, dass dieser prognostizierte Bedarf auch gedeckt werden kann.

2. Fehlende Bedarfsermittlung

Eine solche Bedarfsermittlung lässt die vorliegende Änderung des Regionalplans schlicht aus. Es wird keinerlei Bedarfsprognose erstellt. Vielmehr wird behauptet:

„Ein Bedarfsgutachten wird [...] nicht als erforderlich erachtet“

(Sitzungsvorlage RV-059/2022, , S. 11)

Dies ist konsequent im Hinblick darauf, dass die Änderung ausdrücklich nicht aufgrund der Bedarfsdeckung erfolgen soll (bspw. Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 7). Indes verkennt das Änderungsvorhaben damit, dass im Zusammenhang mit der Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die Regionalplanung einzig zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung zu erfolgen hat.

Damit liegen bereits die Voraussetzungen für ein „Ob“ der Erweiterung einer Abbaufäche nicht vor. Vielmehr wurde allein auf Erwägungen zum „Wie“, also etwa dem Vorrang des Abbaus an vorhandenen Abbaugebieten vor Neuaufschlüssen, abgehoben. Würde eine solche Vorgehensweise Schule machen, wäre letztlich die Steuerungswirkung der Regionalplanung dahin, da vollkommen bedarfsunabhängig allein aus wirtschaftlichen Erwägungen der Abbaunternehmen heraus neue Abbaugebiete erschlossen werden könnten, die zuvor – aus guten Gründen – im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Standorten keine Berücksichtigung gefunden haben.

3. Keine Bedarfssteigerung

Indes scheint dem Planverband doch bewusst zu sein, dass eine Änderung des Regionalplans nur zur Bedarfsdeckung vorgenommen werden darf. Nur so lässt sich erklären, dass er Ausführungen einflechtet, die scheinbar den (unzutreffenden) Eindruck erwecken wollen, ein Mehrbedarf im Vergleich zur Situati-

on, die der Regionalplanfortschreibung 2009 zugrunde lag, sei jetzt gegeben, was eine Abbaulächenerweiterung erfordern würde. So heißt es beispielweise:

*„Aufgrund der anhaltend regen Bautätigkeit in der Region ist die Bereitstellung mineralischer Rohstoffe weiterhin erforderlich – dies auch, weil eine signifikante Substitution mineralischer Rohstoffe durch Rohstoffrecycling aufgrund des begrenzten Materialrückflusses nicht möglich ist.“
(Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 1f.)*

Dazu, dass diese Aussage sowohl die Vorgaben des Regionalplans 3.5.0.3 (G) als auch die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechts verkennt, wurde bereits im Scoping-Verfahren ausführlich Stellung genommen. Auch die Begründung zu Plansatz 5.2.4 (G) des LEP steht dem entgegen. Danach ist die Wiederverwertung von Baustoffen zwingend *„als reale Zukunftsalternative“* *„bei planerischen Entscheidungen zur Rohstoffsicherung“* *„in Betracht zu ziehen und mit vollem Gewicht zu berücksichtigen“* (LEP 2002, S. 150f.). Hinzu kommt, dass oben zitierte Aussage inhaltsleer ist. Denn es wird nicht gesagt, man hätte etwa im Rahmen der Bedarfsberechnung für 2009 mit mehr Materialrückfluss und damit einer höheren Recyclingquote gerechnet, die sich aber als nicht erfüllbar herausstellte, sodass nun ein höherer Bedarf bestünde. Vielmehr wird dieser Satz ohne Aussagegehalt eingestreut, um den Eindruck eines Bedarfs zu erwecken. Denn die Nachricht dieses Satzes ist schlicht, dass es – wie bereits zur Regionalplanfortschreibung 2009 - einen Rohstoffbedarf gibt. Dies stellt freilich niemand in Abrede, allerdings bleibt die Kernfrage unbeantwortet, nämlich ob und warum die bestehenden Ausweisungen den Bedarf nicht decken können.

Auch die Ausführungen zur Schließung des Abbaubetriebes Fink in Bietigheim-Bissingen begründen keinen Bedarf für eine erweiterte Ausweisung der BSAB. Vielmehr wird auch diesbezüglich beschrieben, dass hierdurch kein weiterer Bedarf entsteht. So heißt es:

*„Im Regionalplan der Region Stuttgart sind derzeit 420 ha Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe und 430 ha Rohstoffsicherungsgebiete ausgewiesen. Der fortschreitende Abbau der letzten Jahre (Betrachtungszeitraum 2009 – 2017) hat diese Fläche um ca. 20% verringert. Die Stilllegung des Abbaus Fink in Bietigheim-Bissingen führt rechnerisch zu einem Rückgang von weiteren 8 %. Es stehen also rund 30% der Vorranggebietsfläche (Abbaugbiet) nicht mehr zur Verfügung, gleichzeitig sind bis 2017 bereits 40% des angesetzten Zeitraums von 20 Jahren vergangen.“
(Sitzungsvorlage PA-83/2020, S.7).*

Damit führen die Unterlagen selbst aus, dass die Schließung des Betriebs Fink in Bietigheim-Bissingen eine Erweiterung der Abbauläche nicht erfordert, um den Rohstoffbedarf zu decken. Dies wird dann auch so gefolgert:

„Die vorliegenden Wünsche zur Änderung des Regionalplanes sind insofern nicht unter dem Aspekt eines zusätzlichen Bedarfs in der Region zu

bewerten. Vielmehr steht das Bestreben im Vordergrund, den vollständigen Abbau eines bereits aufgeschlossenen Rohstoffvorkommens zu erreichen – wie dies auch in Plansatz 5.2.4 des Regionalplans zum Ausdruck kommt.“

(Sitzungsvorlage PA-83/2020, S.7).

Vielmehr wiederholen die Unterlagen mantrahaft, dass die im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsgebiete für die Deckung des (im Rahmen der Regionalplanfortschreibung 2009) rechnerisch prognostizierten Rohstoffbedarfs für den angelegten Planungszeitraum ausreichen würden.

Hinzu kommt, dass sich das Auslaufen des Abbaus am Standort Rielingshausen planmäßig vollzieht. Denn im Rahmen der Bedarfsprognose, die der Regionalplanfortschreibung 2009 zugrunde lag, wurden ausschließlich noch nicht abgebaute Rohstoffvorkommen betrachtet:

„In der Bedarfsprognose für die Regionalplanfortschreibung 2009 wurden bereits abgebaute Flächen generell heraus gerechnet, auch wenn diese noch in den Vorranggebieten liegen. Relevant für die Bedarfsberechnung sind immer die noch nicht abgebauten Rohstoffvorkommen.“
(Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 12)

Der Bedarfsermittlung für die Regionalplanfortschreibung 2009 lag also – was das Rohstoffvorkommen in Rielingshausen anbelangt - allein die noch abbaubare Fläche des Vorranggebietes zugrunde. Die Abbaufäche, wie sie im gültigen Regionalplan ausgewiesen ist, deckt demnach zusammen mit den weiteren festgesetzten Abbaufächen den Rohstoffbedarf 2009-2029 – wobei irrelevant ist, ab welchem Zeitpunkt in Rielingshausen der Abbau endet, soweit die Abbaufächen ausgeschöpft werden – was ja der Fall ist. Auch dass der Abbau am Standort Marbach-Rielingshausen im Planungszeitraum enden könnte, liegt demnach der Bedarfsprognose 2009 zugrunde, welche dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass der Bedarf gedeckt sei. Wenn auch vor diesem Hintergrund der Rohstoffbedarf auch nach Stilllegen der Abbautätigkeit in Bietigheim-Bissingen durch die anderen Standorte gedeckt werden kann, kann das Auslaufen der Abbautätigkeit in Rielingshausen nicht zur Rechtfertigung der Planänderung dienen.

Danach besteht kein Bedarf für die vorgesehene Erweiterung der BSAB, weshalb diese schon aus diesem Grund unzulässig ist.

II. Fehlende Erforderlichkeit der Regionalplanänderung

Die vorgesehene Änderung des Regionalplans erfüllt auch nicht die zwingenden Voraussetzungen an eine vorzeitige Planungsmaßnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW. Hiernach müssen für eine punktuelle Änderung des Regionalplans „wichtige Gründe“ vorliegen, welche die Änderung des Regionalplans „erfordern“ und es muss gewährleistet bleiben, dass sich die Änderung in die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11

LplG BW einfügt . Damit ergänzt diese landesrechtliche Norm den bundeseinheitlichen § 7 Abs. 7 ROG, der die Möglichkeit der Änderung ohne weitere Vorgaben vorsieht, indem sie Voraussetzungen für eine Änderung benennt (Hager, Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg : Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg : Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart : Staatsvertrag Rhein-Neckar, 2. Auflage 2021, § 12 LplG Rn. 4, S. 248).

Ein „wichtiger Grund“ soll die Änderung erfordern, wenn er diese vernünftigerweise gebietet und liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung aufgrund der angestrebten räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region unaufschiebbar ist (zum Ganzen Hager, LplG BW, a.a.O., § 12 LplG Rn. 8, S. 251).

Den Unterlagen ist kein Grund zu entnehmen, der die Änderung vernünftigerweise gebietet. Erst Recht nicht ist die Änderung aufgrund der angestrebten räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region unaufschiebbar. Mithin erfordert kein wichtiger Grund die Änderung.

1. Betriebliche Belange der Abbauunternehmen

Die betrieblichen Belange der Fa. Klöpfer GmbH & Co KG in Form deren Planungs- und Investitionssicherheit stellen keinen wichtigen Grund dar.

Indes stützt sich die Änderungsunterlage maßgeblich auf diesen Gesichtspunkt:

*„Die angestrebte Vergrößerung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll den Betrieb des Steinbruchs für die nächsten Jahre gewährleisten und **Planungs- wie Investitionssicherheit geben**. Dies wird insbesondere deshalb notwendig, weil bei der Regionalplanfortschreibung 2009 keine Interessensbekundung für den weiteren Abbau abgegeben wurde. Aus solchen Mitteilungen abgeleitete „Interessensgebiete“ sind eine der Grundlagen für die Abwägung und letztendliche Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. die Rohstoffsicherung. Sie werden im Zuge der Regionalplan(gesamt)fortschreibung vom Industrieverband Steine Erden (iste) ermittelt und dem Planungsträger zur Verfügung gestellt. Sie enthalten die von den Steinbruchbetreibern angestrebten Erweiterungsflächen. Da 2007 kein Interessensgebiet genannt wurde, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt keine über den im Regionalplan dargestellten Bereich hinausgehende Erweiterung geplant war.“*
(Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 4)

Sowie

„Es wurde dargelegt, dass zwar mit den im Regionalplan 2009 ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsgebieten sich rein rechnerisch der prognostizierte Bedarf an mineralischen Rohstoffen für den angenommenen Zeitraum decken lässt. Dem gegenüber stehen jedoch betriebli-

che Belange der Abbaunehmen, die im Einzelfall begründen, Änderungen in Betracht zu ziehen. Dies bemisst sich nach dem Grundsatz des Landesentwicklungsplanes, der den möglichst weitgehenden Abbau bestehender Vorkommen fordert. Ein Bedarfsgutachten wird deshalb nicht als erforderlich erachtet (s.a. 7. Planungsalternativen).“ (Sitzungsvorlage RV-059/2022, , S. 11)

Auch dass sich bislang grundlegend auf von den Abbaunehmen genannten „Interessengebiete“ für die Abwägung und letztendliche Ausweisung von Vorranggebieten maßgeblich gestützt wurde, macht die Beachtung dieses Belangs, ohne dass die Erforderlichkeit seiner Beachtung unter dem Blickwinkel der Sicherung der Rohstoffversorgung ermittelt ist, nicht rechtmäßig.

Zwar kann eine bessere Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe als „ein Aspekt der durch raumplanerische Festsetzungen zu sichernden Versorgung mit standortgebundenen Rohstoffen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG) gesehen werden“ – und damit auch für einen Grund, der eine Änderung aufgrund der angestrebten räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region erfordern kann. Indes muss hierfür dieser Belang im Zusammenhang mit der Sicherung der Rohstoffversorgung stehen. Und dass dies der Fall ist, muss in tatsächlicher Hinsicht ermittelt und auch dargetan werden (zum Ganzen OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022 – 11 D 109/19.NE, Rn. 124). Dem kommt das Änderungsverfahren indes bislang nicht nach. Es fehlt an jeglicher Ermittlung in tatsächlicher Hinsicht – jedenfalls lässt sich den Unterlagen diesbezüglich nichts entnehmen. Es wird sich darauf beschränkt lapidar zu behaupten, das öffentliche Interesse an der Bereitstellung mineralischer Rohstoffe, die an den aktiven Rohstoffabbau gebunden sei, erfordere im Einzelfall die Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeiten (Begründung zur Planänderung, S.1). Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Einzelfall gegeben sein soll, und dass dies in Rielingshausen der Fall sein soll – hierzu schweigen die Unterlagen.

Damit die Planungs- und Investitionssicherheit der Fa. Klöpfer GmbH & Co KG eine Änderung des Regionalplans also überhaupt irgendwie erfordern könnte, müsste diese einen Beitrag für die Sicherung der Rohstoffversorgung leisten können. Denkbar wäre etwa, dass ihr bei ausbleibender Erweiterung der Abbaufäche „wirtschaftliche, ihre Rentabilität gefährdende Einschränkungen mit daraus folgenden Nachteilen für die Gewährleistung der Rohstoffversorgung“ drohen würden (OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022 – 11 D 109/19.NE, Rn. 124). Diesbezügliche tatsächliche Erkenntnisse ergeben sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Gegen eine solche Annahme spricht freilich, dass der Fa. Klöpfer GmbH & Co KG ohne weiteres bekannt war, dass nach dem Regionalplan 2009 die Ausbeutung der ihr gehörenden Flächen planmäßig enden sollte, geklagt gegen diese sie unmittelbar betreffende Festsetzung hat sie nicht.

Der von der Fa. Klöpfer GmbH & Co KG gestellte Antrag auf Ausdehnung des Gebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist offenbar lediglich dem

Umstand geschuldet, dass das im Regionalplan 2009 ausgewiesene Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe weitgehend erschöpfend ausgeräumt worden ist. Das Erweiterungsgebiet ist jedoch im Regionalplan 2009 nicht einmal als Gebiet zur langfristigen Sicherung vorgesehen, so dass hier weder ein Rohstoffmangel noch die Gefährdung der Rohstoffversorgung noch -sicherung zu besorgen ist, wenn der Abbau im Feld Rielingshausen planmäßig ausläuft. Die Vorhabenträgerin hätte sich deshalb auf das Auslaufen des Betriebs einstellen können und ausweislich der regionalplanerischen Festlegungen auch einstellen müssen. Etwaige wirtschaftliche Interessen sind deshalb von vornherein nicht derart gewichtig, dass sie geeignet wären, entgegenstehende Belange zu überwinden.

Dies bestätigt zudem der LEP, welcher in der Begründung zu Plansatz 5.2.3 (Z) anschaulich darlegt, dass der Planungszeitraum von vorliegend 40 Jahren die Planungssicherheit der Abbauunternehmen gewährleistet (zumal im LEP von einem 30-jährigen Planungszeitraum ausgegangen wird):

*„Abbaubereiche und Sicherungsbereiche ergänzen einander. Ihre Kombination führt dazu, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von rund 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den ausgewiesenen Bereichen der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat bzw. durch anderweitige Nutzungen nicht verhindert werden darf.“
(LEP 2002, S. 150).*

2. Schließung Fink Bietigheim-Bissingen

Weil, wie bereits dargelegt, trotz der Schließung des Abbaubetriebs Fink in Bietigheim-Bissingen der Bedarf durch die übrigen aktiven Abbaubetriebe gedeckt werden kann, macht auch diese Schließung eine Änderung des Regionalplans vor Ablauf des Planungszeitraums nicht unaufschiebbar. Hinzu kommt, dass offenbar auch gar nicht feststeht, dass der Abbau in Bietigheim-Bissingen nicht wieder aufgenommen wird. Hierzu wird schlicht gemutmaßt, dass „aufgrund der städtebaulichen Situation [...] mit einer Wiederaufnahme des Abbaus in absehbarer Zeit nicht zu rechnen“ sei (Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 6).

3. Plansatz 5.2.4 (G) – Lagerstätten möglichst voll ausschöpfen

Auch der Plansatz 5.2.4 (G) aus dem Landesentwicklungsplan 2002 macht eine Änderung nicht unaufschiebbar. Dieser Grundsatz lautet:

„In Nutzung befindliche Lagerstätten sind möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.“

a) Plansatz per se kein wichtiger Grund

Dieser Grundsatz aus dem LEP kann keinen wichtigen Grund darstellen, der eine Änderung des Regionalplans wegen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region unaufschiebbar machen könnte. Denn ein wichtiger Grund, der die Änderung unaufschiebbar erfordert, kann schon nicht in einer Gegebenheit liegen, die zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung schon bestand. Es müsste denknotwendig ein neuer Umstand, der zum Zeitpunkt der Regionalplanfortschreibung nicht vorhergesehen war, eingetreten sein. Indes hatte bereits die Regionalplanfortschreibung 2009 nach den Vorgaben des LEP 2002 zu erfolgen. Jetzt einen einzigen Grundsatz - der noch dazu gleichwertig neben allen weiteren Grundsätzen und gewissermaßen nachrangig hinter Zielbestimmungen des LEP 2002 steht – herauszugreifen und als Rechtfertigungsgrund für eine nach der Regelungssystematik des § 12 Abs. 1 LplG BW nur ausnahmsweise zuzulassende Regionalplanänderung heranzuziehen, ist unzulässig.

b) Plansatz im konkreten Fall kein wichtiger Grund

Abgesehen davon, begründet dieser Plansatz auch im konkreten Fall der beabsichtigten Erweiterung des Standortes Marbach-Rielingshausen keinen wichtigen Grund. Denn auch das Auslaufen der Abbautätigkeit am Standort Rielingshausen war zum Zeitpunkt der Planfortschreibung 2009 bereits mitberücksichtigt – gar wissentlich und willentlich vorgesehen. Als der Regionalplan fortgeschrieben wurde, wurden am Standort Marbach-Rielingshausen nur die noch nicht abgebauten Rohstoffvorkommen bei der Bedarfsberechnung eingespeist (dazu bereits ausführlich oben B.1.3.).

Der Umstand, dass die ausgewiesenen Abbaubereiche in Marbach nun während des Planungszeitraums von 20 Jahren seit der letzten Regionalplanfortschreibung 2009 planmäßig ausgeschöpft sind, kann damit keinen wichtigen Grund darstellen, der die Regionalplanänderung ausnahmsweise erfordern würde. Ein solcher Grund hätte es erfordert, eine Bedarfsanalyse durchzuführen und einen entsprechenden Bedarf zu belegen.

Darüber hinaus ist der bemühte Grundsatz überhaupt nicht einschlägig. Die Unterlagen legen an keiner Stelle dar, dass – sollte die Erweiterung der Abbaufäche in Marbach-Rielingshausen unterbleiben – ein neues Vorkommen zu erschließen wäre. Im Gegenteil wird nur ausgeführt, dass der Bedarf auch ohne die vorgesehene Erweiterung gedeckt wäre. Auch ohne Erweiterung in Rielingshausen müssen also keine bislang nicht dem Rohstoffabbau unterliegende Fläche neu aufgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass dieser Plansatz in jedem Fall nicht lautet, die BSAB

in Rielingshausen (und Markgröningen) zu erweitern. Vielmehr wäre bei dem Erfordernis einer Erweiterung – das schon nicht vorliegt – zu prüfen, an welchem der 14 aktiven Steinbrüche die Erweiterung in Abwägung mit allen zu berücksichtigenden Belangen aus regionalplanerischer Sicht am verträglichsten wäre. Anstatt eine Erweiterungsmöglichkeit an allen 14 aktiven Steinbrüchen zu prüfen, sollten aber von vornherein Markgröningen und Rielingshausen erweitert werden (zur mangelhaften Alternativenbetrachtung ausführlich oben im Rahmen der SUP unter A.VI.).

Mithin ist der viel bemühte Plansatz überhaupt nicht einschlägig. Der Plansatz könnte daher nur dann eine Änderung rechtfertigen, wenn neu eingetretene Umstände einen Neuaufschluss konkret zur Diskussion stellen würden. Dann nämlich könnte der Plansatz bemüht und versucht werden, statt des Neuaufschlusses bestehende Abbaustandorte zu erweitern. Der zu erweiternde Standort wäre sorgfältig auszusuchen. Dies ist nicht der Fall.

c) Überhöhung des Plansatzes 5.2.4 LEP 2002

Hinzu kommt, dass allein die Orientierung am richtigen Grundsatz 5.2.4, eine Änderung nicht unaufschiebbar macht. Zum einen handelt es sich nur um einen Grundsatz und nicht um ein Ziel, weshalb es sich nur um eine allgemeine Aussage handelt, die bei den raumbedeutsamen Planungen in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Hingegen sind die Ziele des LEP als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten, welche nicht durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden können (LEP 2002, S. 9). Zum anderen stellt dieser Grundsatz nur einen Grundsatz unter weiteren – gleichrangig zu berücksichtigenden Abwägungsvorgaben dar.

Indes überhöhen die Unterlagen diesen Grundsatz. Die veranschaulicht gut folgende Ausführung:

„Die Berücksichtigung [der betrieblichen Belange der Abbaubetriebe] bemisst sich nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, der den möglichst weitgehenden Abbau bestehender Vorkommen fordert.“

(Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 8)

Als wäre dies die einzig zu beachtende Vorgabe des LEP 2002.

Indes setzt bspw. eine zu beachtende verbindliche Vorgabe auch das Ziel 5.2.3 (Z):

„Als Abbaubereiche sind Bereiche auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.“

Die Änderung kommt also nur in Betracht, wenn die Erweiterung der Abbaufäche in Marbach-Rielingshausen Vorrang vor anderen Nutzungen haben kann. Dies ist insbesondere aufgrund des hierfür notwendigen Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet, die Streuobstbestände, die Lebensmittelversorgung, in die hochwertigen Böden sowie in die geplante Siedlungserweiterung der Stadt Marbach nicht der Fall (s. ausführlich unten C. und F.).

Die Zielvorgabe 5.2.3 (Z) ist vorrangig vor dem Plansatz 5.2.4 (G) zu beachten, weil sie Verbindlichkeit besitzt gegenüber der Regionalversammlung. Hinzu kommt, dass auch die weiteren Plansätze des LEP ebenfalls zu berücksichtigen sind, wie etwa 5.2.4 (G):

„Bei der Ausweisung von Abbaubereichen und Sicherungsbereichen sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung, sonstiger ökologischer Belange und der Siedlungsentwicklung mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen.“

Die Unterlagen weisen den hierin aufgezählten ökologischen Belangen sowie der Siedlungsentwicklung aber gerade nicht das ihnen zukommende Gewicht zu (s. ausführlich unten C. und F.) und sind darüber hinaus auch nicht geeignet, den Belang der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung zu gewichten. Speziell dem Grundsatz, wonach die Standorte mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen ist, wird in keiner Weise Rechnung getragen. Eine Abstimmung mit den Siedlungsentwicklungsplanungen insbesondere in Marbach, so bspw. betreffend das Wohngebiet westlich Kirchberger Straße ist nicht ansatzweise erkennbar. Hierfür fehlen die Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht. Auch tatsächliche Erkenntnisse dazu, dass das planmäßige Auslaufen des Abbaus am Standort Rielingshausen die Rohstoffversorgung nachteilig betrifft, sind nicht ersichtlich, weshalb nach derzeitigem Stand die Rohstoffversorgung keinen abwägungsfähigen Belang darstellt.

Demgegenüber steht fest, dass die Erweiterungsfläche auf Böden mit sehr hoher Bedeutung für die Ernährungssicherung liegt. Die angedachte Steinbrucherweiterung wird Parabraunerden unter Lössdecken mit einer Mächtigkeit von 0,5 bis 1,5 m betreffen. Diese Fläche steht künftig nicht mehr zur Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung. Die Ackerzahl in diesem Bereich beträgt laut Reichsbodenschätzung zwischen 50 und mind. 70, eignet sich also zum Getreide, Gemüse und Obstanbau, wofür die Flächen auch seit Jahrzehnten bis heute genutzt werden (siehe Gewanne Eichhalde, Pfaffenäcker, Ruit).

Die Erfordernisse einer hinreichenden Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange als Grundlage für die Abwägung beschreibt das OVG Münster jüngst ausführlich wie folgt:

„Bei der planerischen Abwägung wird zwischen drei Phasen, nämlich der Ermittlung der Belange, deren Gewichtung und Bewertung und der Ausgleichsentscheidung im Verhältnis der Belange zueinander, also ihrer Relation, unterschieden. Dieses Mehrphasenmodell der Abwägung hat nicht nur Bedeutung für die Kontrollperspektive, sondern folgt auch der gedanklichen Struktur planerischer Entscheidungen: Nur ein Belang, der in seiner konkreten Bedeutung ermittelt worden ist, kann mit dem ihm zukommenden Gewicht in die nachfolgende Abwägungsentscheidung eingestellt werden; nur bei Einstellung aller Belange in die Abwägung mit dem ihnen jeweils objektiv zukommenden Gewicht ist eine „richtige“ Planungsentscheidung, d. h. eine Entscheidung gewährleistet, bei der die von der Planung betroffenen Belange so zu einander ins Verhältnis gesetzt worden sind, dass dem Gewicht der einzelnen Belange auch entsprochen wird und die Entscheidung dem Rechnung trägt. Gedanklich geht es in den verschiedenen Phasen der Abwägung darum, über den Vorgang der Informationsgewinnung und der Informationsverarbeitung eine Ausgleichsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen zu treffen, wobei diese entsprechend ihrer objektiven Wichtigkeit proportional sein muss. Dabei kommt der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials als Phase der Informationsbewertung dieser Belange eine Gelenkfunktion zur eigentlichen Abwägung zu: Die Einstellung der Belange ist gewissermaßen das „Nadelöhr“, durch das die Belange Eingang in den Vorgang der Gewichtung und letztlich der Ausgleichsentscheidung finden. Nur ermittelte und gewichtete Belange bilden die Basis für die Planungsentscheidung.[...]

Diesen Maßstäben genügen die angefochtenen Zielfestlegungen nicht. [...]

Mit Blick auf den Konkretisierungsgrad dieser raumordnungsrechtlichen Zielkernbestimmungen und den Umstand, dass mit diesen strikten Vorgaben eine „raumordnungsrechtliche Letztentscheidung“ getroffen worden ist, hätte dem eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der davon betroffenen Belange mit der erforderlichen Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte vorausgehen müssen.“

(OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022 – 11 D 109/19.NE, Rn. 115ff.)

Würde der Verband Region Stuttgart die Änderung der BSAB beschließen wie vorgesehen, ohne dass weitere Ermittlungen und eine sachge-

rechte Bewertung der Belange angestellt würden, so würde die Änderung an einem Abwägungsfehler leiden, weil die Anforderungen an die Ermittlung der Belange nicht erfüllt worden sind und damit eine Grundlage für eine gerechte Abwägung nicht besteht.

Festzustellen ist, dass die Regionalversammlung bislang keinen Gesichtspunkt, den sie ihrer Entscheidung zugrunde legen will, ausreichend ermittelt hat. So kann es sich aufgrund des Ausbleibens konkreter Berechnungen auch nur um eine Mutmaßung handeln, wenn es etwa heißt:

„Bedingt durch die relativ geringe Anzahl von aktiven Betrieben und die großen Raumwiderstände für Neuaufschlüsse würde die Einstellung von einzelnen Betrieben zu einer Erhöhung der Importquote und damit zu einer Erhöhung des Schwerlastverkehrs mit gleichzeitig erhöhtem CO₂- und Schadstoffausstoß führen“ (Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 9f. im Fazit)

Denn es ist nicht ersichtlich, dass nicht die aktiven Betriebe die rückläufige Menge abgebauten Rohstoffs (welche mit der Schließung anderer Betriebe einhergeht) in der Region durch eine Erhöhung ihrer Abbautätigkeit ausgleichen könnten. Zumal sich die Schließung des Steinbruchs in Rielingshausen planmäßig vollzieht. Im Gegenteil heißt es insofern widersprüchlich an anderer Stelle:

„Die Abbaumenge insgesamt hat sich [durch die Schließung des Steinbruchs Fink in Bietigheim] nicht verändert, sie verteilt sich aber auf weniger Betriebe, so dass rein rechnerisch die Abbaumenge pro Betrieb angestiegen ist.“ (Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 6)

Auch hierzu fehlt es also offensichtlich an gesicherten Erkenntnissen. Möglicherweise können die aktiven Betriebe mehr fördern bei Schließung einzelner Betriebe, möglicherweise auch nicht – dies gilt es aber zu ermitteln.

Weil nicht der (ohnehin nicht einschlägige) Plansatz, wonach in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird, allein für die Änderung herangezogen werden kann, wenn er dabei gegen den Grundsatz des Abwägungsgebots und die Zielbestimmung 5.2.3 (Z), nach welcher dem Abbau Vorrang vor anderen Nutzungen zuzukommen hat, verstößt, bzw. die tatsächlichen Ermittlungen ausbleiben, kann dieser Plansatz keinen wichtigen Grund, der die Änderung erfordern würde, darstellen. Hinzu kommt, dass schon für sich genommen dieser herangezogene Grundsatz nicht die Änderung rechtfertigen kann, nachdem keinerlei Veränderungen nach Abschluss der letzten Regionalplanfortschreibung eingetreten sind.

4. Eigenversorgungsanteil erhöhen

Teilweise wird zudem der Versuch unternommen, die Änderung damit zu begründen, dass unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung überflüssiger Transportwege es das Ziel sein sollte, den Rohstoffbedarf der Region mit einem möglichst hohen Eigenversorgungsanteil zu decken (bspw. Begründung zur Planänderung, S. 1).

Dieser an sich begrüßenswerte Ansatz (wobei freilich primär viel höhere Anstrengungen in das Recycling gesteckt werden müssten), kann hier deshalb nicht herangezogen werden, weil er auf keinerlei Tatsachengrundlage gestützt werden kann. Alle diesbezüglichen Ausführungen in den Unterlagen stellen reine Mutmaßungen dar und widersprechen sich teilweise.

Es gibt bereits keine belastbare Aussage zur aktuellen Importquote. Einzig auf der ersten Seite der Begründung zur Planänderung wird eine Importquote von 40 % angegeben. Indes liegen der Berechnung keine belastbaren Zahlen zugrunde. Es wird sich ausschließlich auf eine „Angabe Industrieverband Steine Erden 2022“ gestützt. Woher aber etwa der Rohstoffbedarf pro Einwohner genommen wird, wird nicht angegeben. Letztlich handelt es sich also bereits bei der Importquote um eine Mutmaßung.

Und selbes trifft zu auf die Bemühung einer Begründung mit der Erhöhung einer Importquote im Falle der Schließung des Standortes Marbach-Rielingshausen:

*„Es ist anzunehmen, dass die Schließung eines Steinbruchs damit eine weitere Verringerung des Eigenversorgungsanteils der Region Stuttgart mit mineralischen Rohstoffen mit den oben beschriebenen Folgen bewirken würde.“
(Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 7, Hervorhebung durch die Verfasserin)*

Hierbei wird schlicht gemutmaßt. An anderer Stelle heißt es doch, die aktiven Steinbrüche könnten den Ausfall eines Betriebs durch Erhöhung ihrer Fördermenge ausgleichen (s. hierzu ausführlich oben). Dann ist gerade nicht anzunehmen, dass die (planmäßige) Schließung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen zu einer Erhöhung der Importquote führen würde. Hiergegen spricht auch, dass im Rahmen der Regionalplanfortschreibung unter Beachtung der kommenden Schließung in Marbach-Rielingshausen mit der Festlegung der BSAB im Regionalplan 2009 die Fördermenge von ca. 9 bis 10 Mio. t gesichert wurde.

Widersprüchlich zur Angabe einer Importquote von 40 % sind die Ausführungen in der Sitzungsvorlage PA-83/2020 auf Seite 3, wo zunächst die Festlegungen der BSAB im Zuge der Regionalplanfortschreibung beschrieben werden und es dann heißt:

„Die Summe der gesicherten Flächen in der Region ist demnach so dimensioniert, dass der Rohstoffbedarf – unter Annahme einer weitgehend gleichbleibenden Bedarfs- und Abbausituation - für 40 Jahre, also bis 2049, gedeckt werden kann.

Damit soll sichergestellt werden, dass der Import von mineralischen Rohstoffen von außerhalb der Region Stuttgart so weit wie möglich vermieden wird [...].“

Demnach ist mit den bestehenden BSAB der Rohstoffbedarf der Region gedeckt und ein Rohstoffimport jedenfalls „so weit wie möglich vermieden“. Dass er dann dennoch 40 % betragen soll, steht damit in Widerspruch. Zumal die angegebenen bestehenden 40% über dem angenommenen Drittel des Anteils an Eigenversorgung in der Begründung zum Regionalplan 2009 liegen (Begründung zu 3.5.0.1 (G), S. 235).

Zur weiteren Veranschaulichung der Tatsache, dass keinerlei Sachverhaltsermittlung angestellt wird und stattdessen gemutmaßt wird, möge zudem folgende Passage dienen:

*„Im Vergleich der prognostischen Annahme der Abbaumengen für die Gesamtfortschreibung 2009 mit der tatsächlichen Entwicklung [...] zeigt sich, dass sich am damals zu Grunde gelegten Mittelwert [...] von 9 Mio. Tonnen keine wesentlichen Änderungen feststellen lassen. **Dies kann auf einen annähernd gleichbleibenden Bedarf schließen lassen, genauso möglich wären aber auch verstärkte Importe von außerhalb, weil eine Produktionssteigerung bei den Betrieben in der Region nicht möglich oder nicht gewünscht war.**“*
(Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 4)

Weil zur bestehenden Importquote und ihrer Veränderung bei Schließung des Steinbruchs in Marbach-Rielingshausen keinerlei Tatsachen ermittelt wurden und bekannt sind, kann dieser Umstand ebenfalls keine Planänderung rechtfertigen.

5. Kein Einfügen in bestehende Festlegungen des Regionalplans

Im Übrigen fügt sich die geplante Änderung auch nicht in die Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur ein, wie es § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW aber erfordert.

Das Erweiterungsgebiet ist regionalplanerisch u.a. als Regionaler Grünzug ausgewiesen sowie für die Landwirtschaft gesichert. Es handelt sich um hochwertige und ertragreiche Böden der Vorrangflur 1, deren Verlust durch die Abbautätigkeit verhindert werden muss.

Der Planungsverband widerspricht sich selbst, wenn er einerseits im Rahmen einer defizitären „Alternativenprüfung“ aussagt, der Ausweisung von Vorrang-

gebieten für die Rohstoffsicherung stehe andernorts „in den meisten Fällen der Regionale Grünzug entgegen, dessen Zielsetzung Rohstoffabbau ausschließt“ (Sitzungsvorlage PA-83/2020, S. 1), andererseits aber meint, „die Darstellung eines Grünzuges [...] im geplanten Bereich [stehe] einer Änderung des Regionalplans nicht entgegen, sondern [bedinge] diese“ (Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 10).

Die Vorrangflur 1 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Reben, Obst, Gemüse, Spargel für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und der damit einhergehende Verlust durch die Abbautätigkeit müssen und sollen nach den Vorgaben des Regionalplans verhindert werden.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass die Fläche, welche in Anspruch genommen werden soll, regionalplanerisch derzeit nicht für die Rohstoffsicherung, sondern für andere wichtige Gründe des öffentlichen Interesses ausgewiesen ist. Insbesondere handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, welches der Lebensmittelversorgung dient. Der Einwand, es sei „nicht mit einer sich ständig vergrößernden Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen und des Grünzugs zu rechnen“ weil „innerhalb des Steinbruchs die bereits abgebauten Bereiche nach und nach aufgefüllt und renaturiert bzw. rekultiviert“ würden (Sitzungsvorlage RV-59/2022, S. 10), verfängt nicht. Die Ermittlung und Bewertung der entgegenstehenden Belange für die sodann folgende Abwägung hat aus dem Blickwinkel heraus zu erfolgen, welche Wirkungen die Erweiterung der Abbaufäche um 9 ha in östliche Richtung hat. Hinzu kommt, dass die bereits abgebaute Fläche, die in dem Änderungsentwurf nicht mehr als BSAB, sondern nur noch als Grünzug ausgewiesen werden soll, kein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft vorsieht. In jedem Fall würde sich daher die für die Landwirtschaft – und damit die Lebensmittelversorgung – zu Verfügung stehende Fläche verkleinern.

Sachwidrig ist insoweit ebenfalls die Behauptung des Planungsträgers, dass aufgrund mangelnder Standortalternativen und des Grundsatzes zur möglichst langen Beibehaltung des Abbaus an den bestehenden Standorten die Inanspruchnahme der Böden nicht zu umgehen sei (Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 13). Denn weder fand eine Alternativenprüfung statt (dazu ausführlich oben im Rahmen der SUP A. VI.), noch ist „eine möglichst lange Beibehaltung des Abbaus an den bestehenden Standorten“ zwingend (s. ausführlich schon oben zur Überhöhung des Plansatzes B.II.3.c.).

Zudem ist die Ausweisung eines Baugebiets von der Stadt Marbach in unmittelbarer Nähe zum vorgesehenen Erweiterungsgebiet beabsichtigt, dessen Entwicklung durch den Abbau vollständig konterkariert wird. Dies schlicht mit dem Hinweis auf „Wohnbaupotenziale im Norden von Rielingshausen“ abzu-

tun, wird dem Gebot des sich Einfügens aus § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW freilich nicht gerecht.

Des Weiteren liegt das Erweiterungsgebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Landschaftsschutzgebietes. Nach § 2 der LSG-VO ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes die Bewahrung des Gebietes vor weiteren Belastungen des Naturhaushalts, die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbilds sowie die Sicherung als Naherholungsraum. Die Erweiterung des Abbaugbietes steht diesem Schutzzweck diametral entgegen, insbesondere auch der Sicherung der Erholungsnutzung. Der Abbau würde den Verlust sämtlicher Schutzgüter und des Landschaftsbilds des Gebietes im betroffenen Raum bewirken. Im Übrigen wird die Rekultivierung des derzeitigen Abbaugbietes auf absehbare Zeit ausgeschlossen, so dass auch dies der regionalplanerischen Vorgabe zur Landschaftsentwicklung entgegensteht.

6. Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist die Änderung des Regionalplans weder erforderlich und gerechtfertigt noch fügt sich die Änderung in bestehende Festlegungen mit ein, sodass diese abzulehnen ist.

III. Fehlende Ermittlungstiefe und Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung auf Ebene des Regionalplans

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 7 ROG, § 3 Abs. 2 Satz 1 LplG BW sind bei der Änderung des Regionalplans die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das hiermit normierte Abwägungsgebot für Regionalpläne erfordert sowohl eine hinreichende Ermittlung der berührten Belange, als auch eine sachgerechte Konfliktbewältigung auf der Ebene des Regionalplans.

Die vorgelegten Unterlagen besitzen weder die erforderliche Ermittlungstiefe noch werden sie dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht.

1. Besonderheit bei der Festsetzung von BSAB

Bei der Ausweisung der BSAB im Regionalplan handelt es sich um Ziele der Raumordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ROG, also um „*verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums*“. Dies sowie die Konsequenz für nachfolgende Zulassungsverfahren ist dem LEP 2002 ausdrücklich zu entnehmen, wo es heißt:

„Abbaubereiche und Sicherungsbereiche werden als Ziele der Raumordnung festgelegt. Die Ausweisung von Abbaubereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass aus Sicht der Regionalplanung und vorbehaltlich des Ergebnisses des fachgesetzlichen Zulassungsverfahrens in solchen Bereichen ein Rohstoffabbau innerhalb des Planungszeitraums möglich ist und deshalb der Abbau innerhalb des Planungszeitraums planerisch gegen anderweitige Raumnutzungsansprüche sichergestellt wird. Die Ausweisung von Sicherungsbereichen im Regionalplan enthält die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf, dass aber auch der Rohstoffabbau vor dem Ende des Planungszeitraums nur ausnahmsweise möglich ist.“ (LEP 2002, Erläuterung S. 150 zu 5.2.3)

Die Ausweisung der BSAB hat damit verbindlich zur Folge, dass auf der betroffenen Fläche der Rohstoffabbau die mit ihm unvereinbaren anderen Nutzungen und Funktionen ausschließt.

2. Anzusetzende Ermittlungstiefe und Gebot der Konfliktbewältigung

Für die Prüfungstiefe auf regionalplanerischer Ebene gilt:

„Je konkreter raumordnerische Festlegungen mit Zielqualität sind, umso größer sind die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte einer raumplanerischen Zielfestlegung zu stellen sind.“ (OVG Münster, Urteil vom 03.05.2022 – 11 D 109/19.NE, Rn. 112, beck-online).

Festzustellen ist, dass im vorliegenden Fall die raumordnerische Festlegung bereits sehr konkret ist. Es sollen konkrete Bereiche für den Abbau sowie zur Sicherung des Abbaus festgesetzt werden durch Einzeichnung in die Raumnutzungskarte bei einem Maßstab von 1:50.000. Am Standort Marbach-Rielingshausen wird ausschließlich die Abbaufäche erweitert mit der Folge, dass auf der konkret eingezeichneten Fläche Steinbruchaktivitäten zum Abbau von Muschelkalk stattfinden können sollen. Daher sind sehr hohe Anforderungen an die Ermittlungstiefe zu stellen.

Darüber hinaus hat der Plangeber auch das Gebot der Konfliktbewältigung zu beachten.

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtende Gebot der Konfliktbewältigung, das im Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB verankert ist, gilt ebenso auf regionalplanerischer Ebene, wo es ebenfalls Ausfluss des Abwägungsgebots aus § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m Abs. 7 ROG, § 3 Abs. 2 Satz 1 LplG BW ist.

„Das im Abwägungsgebot [...] verankerte Gebot der Konfliktbewältigung verlangt, dass die vom Plan aufgeworfenen Konflikte grundsätzlich auch vom Plan selbst zu lösen sind (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 25.2.2015 - 4 VR 5.14 - juris Rn. 18); ein Konflikttransfer ist nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahme zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist.“ (VGH BW, Beschluss vom 11.04.2022 – 3 S 470/22 –, Rn. 29, juris).

3. Mangelhafte Ermittlungstiefe, Konfliktbewältigung und Voreingenommenheit des Planungsträgers

Die vorgesehene Planänderung wird weder den Anforderungen an die erforderliche Ermittlungsdichte der berührten Belange gerecht, noch hält sie das Gebot der Konfliktbewältigung ein. Zudem drängt sich der Eindruck auf, das Verfahren werde nicht ergebnisoffen durchgeführt.

a) Mangelhafte Ermittlungstiefe und Konfliktbewältigung

Wie bereits umfassend dargelegt, wurden bislang weder die durch die Änderung betroffenen Belange/Schutzgüter ausreichend (tatsächlich) ermittelt noch die angeführten Gründe für die Änderung der BSAB.

Letzteres meint die Ermittlung, ob die Planungs- und Investitionssicherheit der Abbauwirtschaft, die als maßgeblicher Gesichtspunkt eingestellt wird, vorliegend überhaupt einen abwägungsrelevanten Belang darstellt (vgl. schon oben B.II.1.). Damit einher geht die erforderliche, aber nicht erfolgte Ermittlung des tatsächlichen Rohstoffbedarfs der Region sowie der Rohstoff-Importquote.

Unzureichend wurde ebenfalls die Betroffenheit der ökologischen Belange sowie der Planungshoheit unserer Mandantin ermittelt. Nicht ausreichend ist der ständig wieder bemühte Verweis auf das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, wie bereits oben im Rahmen der Ausführungen zur mangelhaften SUP dargelegt wurde (A.II.).

Diese unzureichende Ermittlung der betroffenen und abwägungsrelevanten Belange und Schutzgüter stellt einen unzulässigen Konflikttransfer dar. Denn trotz der Absehbarkeit der Konflikte des Änderungsvorhabens mit diesen Belangen wird nicht einmal eine überschlägige Prüfung der Vereinbarkeit mit diesen Belangen oder einer überschlägigen Genehmigungs-/Ausnahmefähigkeit vorgenommen.

Dies betrifft etwa die Prüfung der Befreiungsmöglichkeit für den erforderlichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (ausführlich unten C.VI.), die Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Umwandlung des Streuobstbestands (ausführlich unten C.V.), die Prüfung der Einhaltung der

Bewirtschaftungsziele der WRRL (ausführlich im Rahmen der SUP oben A.V.5.) oder die Vereinbarkeit des Änderungsvorhabens mit der Planungshoheit unserer Mandantin (ausführlich unten F.) – all dies sind Belange, die bereits auf Regionalplanebene ausreichend zu berücksichtigen und hierfür mit der erforderlichen Ermittlungstiefe zu untersuchen sind.

Die grundsätzliche fachrechtliche Genehmigungs- bzw. Ausnahmeerteilungsfähigkeit ist vor Änderung des Regionalplans zu klären. Denn die Änderung sieht eine sehr konkrete, räumlich, in ihrer Art und in ihrer Intensität voraussehbare Inanspruchnahme der berührten Belange vor. Ebenso konkret werden bei einer Zulassung der beantragten Änderung die in Rede stehenden Flächen für den Rohstoffabbau „reserviert“.

Der Plangeber hat daher hier in den überschaubaren Einzelfällen, die die Änderung betreffen, mittels geeigneter Ermittlungen (ausführlich oben A.II.) die berührten Belange zu erfassen und jedenfalls die grundsätzliche Ausnahmefähigkeit der berührten Verbotstatbestände zu überprüfen.

Der Änderung der BSAB im Regionalplan muss daher eine umfassende Ermittlung mit der erforderlichen Ermittlungstiefe vorausgehen, an welcher es bislang fehlt.

b) Voreingenommenheit des Planungsträgers

Hinzu kommt, dass die Auswertung der Unterlagen darauf hindeutet, dass das Planänderungsverfahren nicht ergebnisoffen durchgeführt wird. Es drängt sich der Eindruck auf, der Plangeber möchte einzig dem Belang der Planungssicherheit eines abbauenden Betriebs nachkommen. Anders lässt sich die Ermittlungsverweigerung der weiteren berührten Belange nicht erklären. Damit steht zu befürchten, der Regionalplanungsverband werde auch in der Abwägung den Belangen der Planungssicherheit für einen abbauenden Betrieb den Vorrang gegenüber anderen Belangen geben wollen. Es ist mangels entsprechender Ermittlung nämlich nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der Plangeber einen gerechten Ausgleich zwischen dem für die Änderung ausschlaggebenden, in seiner Bedeutung für die Sicherung der Rohstoffversorgung allerdings nicht weiter hinterfragten Belang der Planungssicherheit für die abbauenden Betriebe und den weder genau bezeichneten noch konkret ermittelten durch den Rohstoffabbau ausgelösten Konflikten wird herbeiführen können. Nicht ausreichend ist auch insofern der Verweis auf das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Hierbei muss in besonderem Maße berücksichtigt werden, dass dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Alternativenprüfung fremd ist, weil hier ein gebundener Anspruch vorgesehen ist. Gerade deshalb ist die Landes- und Regionalplanung der maßgebliche Ort für die Alternativenprüfung und damit für die Steuerung der Rohstoffabbauvorhaben im Raum. Dieser Steuerungsfunktion entzieht sich der Regionalplanungsverband, indem er auf die nachfolgende

Genehmigungsebene verweist, auf der eine solche Prüfung aus Rechtsgründen aber gar nicht mehr stattfinden kann.

Freilich hat das Offenlageverfahren gerade die Funktion, von allen relevanten Belangen überhaupt erst zu erfahren und damit die sich anschließende vollständige Abwägung gerade für die Alternativenfrage zur Steuerung des Rohstoffabbaus zu ermöglichen. Indes erweckten alle bisherigen Verfahrensschritte, also etwa das Scoping-Verfahren und die jetzt ausgelegten Unterlagen, den Eindruck, dass man die Änderung durchführen will, einfach nur um dem abbauenden Betrieb in Marbach-Rielingshausen Planungs- und Investitionssicherheit zu ermöglichen. Denn auf die Erforderlichkeit einer Bedarfsanalyse sowie zu den materiellen Voraussetzungen an eine Regioanalplanänderung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW hatte sich unsere Mandantin schon im Rahmen ihrer Einwendungen vom 27. September 2021 im Scoping-Verfahren geäußert. Diese Einwendungen werden mit Scheinargumenten abgetan; im Zweifel begnügt man sich mit dem Verweis auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. So wird die Einwendung zu § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW mit dem Vortrag dazu, dass ein geänderter Rohstoffbedarf nicht ansatzweise begründet wurde, etwa hiermit abgetan:

*„Allerdings hat sich seitdem die Anzahl der aktiven Gewinnungsstellen weiter verringert (Aufgabe des Steinbruch Fink in Bietigheim-Bissingen), so dass der möglichst weitgehenden Ausschöpfung des abbauwürdigen Rohstoffvorkommens an den bestehenden Standorten gem. Plansatz 5.2.4 des LEP noch größere Bedeutung zukommt. (vgl. hierzu auch Punkt 7. der Sitzungsvorlage). Ein Ersatz an anderer Stelle ist in absehbarer Zeit auf Grund der großen Raumwiderstände nicht möglich.“
(Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 10)*

Wie bereits oben dargelegt, führen die Unterlagen selbst doch an anderer Stelle aus, dass die bestehenden Standorte den Ausfall in Bietigheim-Bissingen kompensieren können. Eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den rechtlichen Argumenten unserer Mandantin findet nicht statt. Dies erweckt den Eindruck, dass es an der Bereitschaft, das Verfahren ergebnisoffen und dafür rechtmäßig zu betreiben, mangelt.

Aufgrund der insoweit mangelhaften Ermittlungstiefe und dem nicht ergebnisoffen geführten Verfahren im Hinblick auf die nach §§ 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m Abs. 7 ROG, § 3 Abs. 2 Satz 1 LplG BW einzustellenden Belange, würde bei einer Fortführung des Änderungsverfahrens ohne Vornahme weiterer Ermittlungen die Abwägung an einem Abwägungsmangel leiden.

IV. Unvereinbarkeit mit Vorgaben des LEP 2002

Die oben unter B.II. dargelegten Erwägungen belegen nicht nur eine fehlende Erforderlichkeit der Regionalplanänderung, sondern auch deren Unvereinbarkeit mit den dort näher ausgeführten Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Eine Unvereinbarkeit mit den Vorgaben des LEP 2002 besteht auch insoweit, als den Planunterlagen nicht entnommen werden kann, dass sich der Plangeber mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Rechtsqualität der beabsichtigten Ausweisung eigentlich zukommen soll.

Die in Rede stehenden Gebiete sind laut Plansatz 3.5.1 (Z) und 3.5.2 (Z) (jeweils zweiter Absatz) des Regionalplans 2009 als Vorranggebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt. Dies hat zur Folge, dass sie andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Dabei sieht der LEP 2002 ausdrücklich die Möglichkeit des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG vor, die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszustatten. Diese Ausstattungsmöglichkeit, welche zur Folge hat, dass ein Abbau von regionalbedeutsamen Rohstoffvorkommen außerhalb der ausgewiesenen Abbaubereiche in der gesamten Region grundsätzlich ausgeschlossen ist, stellt der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) ausdrücklich in das planerische Ermessen der Regionalverbände (5.2.4 (G), Druckversion S. 39 und Begründung zu 5.2.4 (G) auf S. 150 der Druckversion). Diese ist verpflichtet, das Ermessen auch entsprechend auszuüben.

Ausweislich des Grundsatz 5.2.4 des LEP ist der Plangeber damit verpflichtet zu prüfen, ob Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgestattet werden sollen oder gar müssen, wofür grundsätzlich die Ausweisung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG in Frage kommt; alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszustatten, vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1, S. 3 ROG.

Im bisherigen Entwurf wird für die Ausweisung von Gebieten für die Rohstoffgewinnung nur der Festsetzungstyp „Vorranggebiet“ betrachtet. Vorranggebiete haben gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG die Wirkung, dass die festgesetzten Gebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen werden, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Im Grundsatz ist damit jedoch nicht die negative Planungsaussage verbunden, dass ein Rohstoffabbau in anderen Gebieten ausgeschlossen ist, da Vorranggebieten zunächst ausschließlich Innenwirkung zukommt (Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 68).

Dagegen wird mit der Festsetzung eines Eignungsgebietes nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG die planerische Aussage getroffen, dass den in den festgesetzten Gebieten bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Daraus folgt eine doppelte Steuerungswirkung, die sich sowohl innergebietlich, als auch außergebietlich auswirkt. Zum einen wird der betreffenden Planung attestiert, dass diese nach Abwägung mit allen im Gebiet konkurrierenden Belangen vereinbar ist. Die innergebietliche Steuerungswirkung ist somit vergleichbar mit der des Vorranggebiets. Zum anderen folgt aus der strikten außergebietlichen Steuerungswirkung, dass die Zulassung an beliebiger anderer Stelle des Planungsraums ausgeschlossen ist (vgl. für das Vorstehende Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 83). Die Festsetzung von Eignungsgebieten für den Rohstoffabbau im Regionalplan stellt daher eine im Wege der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geeignete Möglichkeit dar, um den Abbau an anderen Stellen auszuschließen, was nach den Vorgaben des LEP zu prüfen ist.

Überdies kann auch bei der Festsetzung von Vorranggebieten eine Ausschlusswirkung erzielt werden, wenn im Regionalplan ausdrücklich (in der Zielfestlegung und in der Begründung) klargestellt wird, dass den Vorranggebieten Ausschlusswirkung zukommen soll. In § 7 Abs. 3 S. 3 ROG ist explizit vorgesehen, dass ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets ausgestattet werden kann, sodass neben die durch § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG vermittelte Innenwirkung auch die Außen- bzw. Ausschlusswirkung tritt. Auch auf diesem Wege ist eine klare, konkrete und hinreichend bestimmte Aussage im Regionalplan möglich, die der Zulassung weiterer Abbaugelände im Plangebiet entgegensteht. Den Planunterlagen fehlt es an jeglichen Betrachtungen, wie die Rechtswirkung der geplanten Änderung aussehen soll, was gerade mit Blick auf das fehlende Bedarfsgerüst nur in einen weiteren rechtlichen Mangel münden kann.

C. Umwelt- und Naturschutz

Eine ausreichende Ermittlung der betroffenen Belange findet sich auch nicht im Hinblick auf die durch die Regionalplanänderung betroffenen Umwelt- und Naturschutzbelange. Entsprechend wird entgegenstehendes materielles Recht nicht ausreichend geprüft. Dabei ist der Abbau von Rohstoffen im Tagebau mit einem unwiderruflichen Eingriff in Landschaften und Böden verbunden.

Der Änderung stehen zudem umwelt- und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen.

I. Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung

Wie oben (A.VII.) ausführlich dargelegt, hätte eine FFH-Vollprüfung vorgenommen werden müssen. Dies unterblieb, was zugleich einen materiellen Mangel der Änderung darstellt.

II. Besonderer Artenschutz, §§ 44 ff. BNatSchG

Dem Änderungsvorhaben steht ein hoher artenschutzrechtlicher Raumwiderstand entgegen. Denn die Realisierung der Erweiterungsfläche würde unweigerlich ein Jagdgebiet der Bechsteinfledermaus vernichten und damit möglicherweise den Erhaltungszustand der Bachfledermaus verschlechtern. Die geschützte Art der Bechsteinfledermaus könnte damit erheblich betroffen sein und der Planung ein Ausnahmehindernis entgegen stehen.

Daher ist der besondere Artenschutz nach § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Die konkrete Zugriffsmöglichkeit auf die geschützte Art wird freilich erst auf Ebene der Zulassung des Vorhabens geprüft. Im Vorfeld des Beschlusses des Änderungsentwurfes zum Regionalplan hätten aber entsprechende Ermittlungen (wenigstens eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung) beauftragt werden müssen, um abzuklären, ob und wie artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Dies wurde vollständig unterlassen. Nicht einmal der Fledermaus-Monitoring-Bericht, welcher zuletzt 2018 im Rahmen der CEF-Maßnahme zur letzten Steinbrucherweiterung erstellt wurde (vgl. Anlage 2, Fledermausmonitoring vom 17.12.2018), wurde berücksichtigt. Der Regionalplan riskiert so aber (in unzulässiger Weise) auf Genehmigungsebene auf Widerstände zu treffen, die nicht überwunden werden können.

Es findet sich einzig im Standort-Steckbrief die Aussage, dass als geschützte Arten vorkommen: „Europäische Vogelarten, Fledermäuse, Holzkäfer, Zauneidechsen“ (Umweltbericht S. 39, Druckversion), sowie folgende Zusammenfassung:

„Die Betroffenheit von Flächen des Biotopverbundes (Landesweit und Regional) besteht nur randlich und wird daher als nicht erheblich eingestuft. Da jedoch auch regionalbedeutsame Biotoptypen-komplexe und geschützte Lebensräume in Anspruch genommen werden, wird auch für das Schutzgut Flora / Fauna / Biodiversität eine erhebliche Betroffenheit abgeleitet. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz müssen auf der nachfolgenden Planungsebene ermittelt und bewältigt werden. Es kann derzeit jedoch prognostiziert werden, dass mögliche Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösbar sind.“
(Umweltbericht S. 40f., Druckversion)

Das ist alles, was sich an Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange den Unterlagen entnehmen lässt und damit völlig unzureichend. Es fragt sich bereits, wie prognostiziert werden kann, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösbar seien. Denn eine Bestandserfassung und -bewertung fand nicht statt. Doch sind bereits die Sachverhaltsermittlungen mangelhaft, so können auch keine zutreffenden Schlussfolgerungen im Rahmen der Prüfungen gezogen werden.

Im Übrigen wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen (Umweltbericht, S. 3, 8).

Hier zeigt sich noch einmal besonders deutlich, wie fehlerhaft die Prüftiefe auf der vorliegenden Ebene des Regionalplans angenommen wurde (ausführlich oben A. II.).

Dem Bericht des jüngsten Fledermaus-Monitoring, welches im Rahmen der CEF-Maßnahmen zur letzten Steinbrucherweiterung in Rielingshausen durchgeführt wurde, lässt sich zusammenfassend entnehmen, dass das Gebiet des Steinbruchs und unmittelbar angrenzend ein Fledermaus-hotspot besteht. Es handelt sich überwiegend um Bechsteinfledermäuse. Vereinzelt kommt aber auch die Zwergen-Fledermaus sowie der Abendsegler vor (vgl. Anlage 2, S. 7 des Fledermausmonitoring vom 17.12.2018).

Die geplante Erweiterungsfläche selbst würde ein zum Eisenberg hinzuzählendes Jagdgebiet vollständig zerstören (vgl. Artenschutz Maßnahmenplan Mai 2014 als **Anlage 3**).

Es handelt sich um eine – laut Bericht von 2018 – jedenfalls nicht schrumpfende Population von erheblichem Gewicht (Anlage 2, S. 19 des Fledermausmonitoring vom 17.12.2018). Überwacht werden im Rahmen des Monitorings die mit der letzten Steinbrucherweiterung einhergehenden CEF-Maßnahmen des Aufhängens von Fledermaus- und Vogelkästen am Eisenberg und am Hummelberg sowie die Neuschaffung von insektenreichen Mähwiesen mit Obstbaumbepflanzungen auf dem Böhlinger-Areal und in der Eichhalde. Die 2012 angebrachten Kästen wurden von Anfang an durch die Bechsteinfledermaus belegt und die Anzahl der Tiere ist seit 2011 erheblich gewachsen (Anlage 2, S. 19 des Fledermausmonitoring vom 17.12.2018).

Neben der Zerstörung des Jagdgebietes, durch welche unweigerlich von einer Beeinträchtigung der Population auszugehen ist, ist zudem nicht auszuschließen, dass die Erweiterungsfläche nicht durch die Streuobstbepflanzung selbst Teil des Quartierverbundes ist. Denn dem Monitoring Bericht ist zu entnehmen, dass natürliche Baumquartiere im Umfeld ebenfalls Teil des Quartierverbundes sind.

Ein weiterer Einfluss auf die Population wäre mit der Erweiterung zudem insoweit zu befürchten, als dass sich die Abbaufäche ausdehnen würde und damit die Trennung der beiden Lebensstätten-Teilgebiete Hummelberg und Eisenberg fortschreiten könnte. Schon durch die letzte Steinbrucherweiterung und der damit einhergehenden Verschiebung der Abbaukante in östliche Richtung haben die Teilgebiete eine erhebliche Trennung erfahren (Anlage 2, S. 19 des Fledermausmonitoring vom 17.12.2018). Die geplante Steinbruch-Erweiterung würde die Abbaukante noch weiter östlich verschieben.

Des Weiteren handelt es sich bei der angedachten Erweiterung, um tatsächliche und potentielle Offenlandbrüterhabitate. Feldlerchen-, Rebhuhn- und Feldhasenreviere müssen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange bei der Erweiterung berücksichtigt werden. Durch die Erweiterung gehen wertvolle südexponierte Bruthabitate dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten für immer verloren. Hinzu kommt der Verlust der Insektenartenvielfalt und Biomasse (Laufkäfer, Wildbienen, Kurzflügler, Schwebfliegen, u.v.m.), die auch den im nahen Wald lebenden Fledermäusen auf den künftigen Steinbruchflächen nicht mehr als Nahrungshabitat dienen werden.

Nach Angaben der NaturFreunde Württemberg e.V. sind insgesamt 59 Vogelarten im Vorhabensbereich bzw. in der störungsrelevanten Umgebung nachgewiesen, die im Rahmen der Stellungnahme der NaturFreunde Württemberg e.V. erhobenen Einwendungen machen wir uns wie folgt zu Eigen:

„Brutvögel:

Buntspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Grauspecht, Wendehals, Waldkauz, Eichelhäher, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Klappergrasmücke (kein Brutnachweis), Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Misteldrossel, Kernbeißer, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Grünfink, Distelfink, Buchfink, Star, Haussperling, Feldsperling, Kleiber, Amsel, Zilpzalp, Neuntöter, Waldbaumläufer, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Goldammer, Rotkehlchen, Rebhuhn, Bluthänfling, Trauerschnäpper

Durchzügler, Wintergäste, Brut in Nachbarbiotopen:

Schwarzspecht (brütet im benachbarten Wald, sucht Nahrung in Streuobstwiesen); Wiedehopf, Habicht, Sperber, Kornweihe, Wespenbussard, Wacholderdrossel, Rotdrossel, Bergfink, Erlenzeisig, Trauerschnäpper, Regenbrachvogel, Kiebitz (alles Durchzügler); Mäusebussard, Girlitz, Pirol (brüten im benachbarten Wald); Turmfalke (brütet in den Obertorhöfen); Rotmilan (brütet am Wald); Feldlerche (brütet auf Äckern im Erweiterungsgebiet); Schwarzmilan (brütet im Bücheleswald); Schwanzmeise, Gimpel, Bluthänfling (Wintergäste); Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen (schwieriger Brutnachweis).

Im Gebiet wurde zudem das Auftreten von Zauneidechsen sowie von Feuersalamandern aus dem Eichbachtal beobachtet.

Zudem ist zu vermuten, dass im Totholz des Eichbachtals eine artenreiche Vogel- und Fledermausfauna mit z.T. anspruchsvollen und zum Teil auch auf Totholz angewiesenen Arten lebt.

Im Rahmen einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) sollte geprüft werden,

- welche Vogelarten im Bereich der Eingriffsflächen bodenständig vorkommen (Brut); von besonderem Interesse wären hier mögliche Reviere der stark zurückgehenden Feldlerche, des in Hecken lebenden Neuntöters u.a.

- ob es Habitatfunktionen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im Plangebiet gibt (z.B. Grauschnäpper)

- ob die Eingriffsfläche möglicherweise eine Bedeutung als Rastplatz für Zugvögel hat,

- ob im Bereich von Grasbrachen möglicherweise andere, anspruchsvolle Vogelarten leben

- wie der Bestand des Steinkauzes im Plangebiet und Umfeld anzusprechen ist und ob im Plangebiet bzw. seinem Wirkraum mit Vorkommen dieser sehr seltenen Art zu rechnen ist.“

Insgesamt betrachtet kann die Entscheidung über die vorliegende Regionalplanänderung nicht getroffen werden, ohne dass zuvor eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände und ggfs. einer grundsätzlichen Ausnahmefähigkeit vorgenommen wird. Denn in rechtlicher Hinsicht gelten für die Ebene der Regionalplanung letztlich dieselben Maßgaben wie für die Ebene der Bauleitplanung:

Die diesbezüglichen Maßstäbe wurden in der Rechtsprechung zuletzt wie folgt zusammengefasst (OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2019 – 8 C 11387/18 -, juris Rn. 54 sowie (OVG Lüneburg, Urteil vom 27. November 2019 – 1 KN 33/18 –, Rn. 30 f). Die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG entfalten danach für die Regionalplanung mittelbare Bedeutung, da sie allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung gelten. Ein Regionalplan kann sich aus Gründen des Artenschutzes aber dann wegen fehlender Erforderlichkeit der Planung als unzulässig erweisen, wenn seiner Verwirklichung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dementsprechend bedarf es im Planaufstellungsverfahren einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen. Hierzu hat der Plangeber die bei Verwirklichung der Planung voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei müssen die Ermittlungen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann.

Lässt sich bei Inkrafttreten des Plans nicht zuverlässig abschätzen, ob sich bei seiner Realisierung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote verhindern lassen, kann der Plan nur beschlossen werden, wenn eine Prognose die Annahme rechtfertigt, dass aus den in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Ausführung des Plans später eine Ausnahme möglich sein wird (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 18. April 2018 – 5 S 2105/15 –, Rn. 129 – 131 zum Bebauungsplan, juris unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 - 4 NB 12.97 - juris Rn. 14; Fischer-Hüftle, BayVBl. 2016, 833, 838 f.; Beier, UPR 2017, 207, 201 f.).

Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Regionalplanung hat bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z. B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art zu erwarten ist (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen; diese unterliegen daher einer naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative. Lässt sich eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beim Planvollzug nicht ausschließen, bedarf es auch der Klärung, ob die Umsetzung der vorgesehenen Festsetzungen durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) ermöglicht werden kann. An diesbezüglichen Betrachtungen fehlt es vollständig, obwohl bereits die vorhandene Habitatausstattung den Schluss auf hohe artenschutzrechtliche Betroffenheiten nahelegt,

III. Hecke

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Änderung § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG (Gebüsch trockenwarmer Standorte) bzw. jedenfalls explizit i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG hinsichtlich der als Biotop festgesetzten Feldhecken und -gehölze entgegen, welche in der Erweiterungsfläche liegen (vgl. Anlage 1, geoportal-bw.de_Feldhecken und Feldgehölze). Daher hätte eine Ausnahmefähigkeit geprüft werden müssen, was indes vollständig unterlassen wurde.

Sollte die Erweiterungsfläche diesen gesetzlich als Biotop geschützten Feldhecken- und Feldgehölzebestand nicht unmittelbar erfassen (was aufgrund des groben Maßstabes der Raumnutzungskarte denkbar ist), so droht ein Absterben der Hecken und Gehölze dennoch aufgrund der im Raum stehenden Absenkung des Grundwasserspiegels (Umweltbericht, S. 3) mit der damit einhergehenden Gefährdung der Wasserversorgung der Hecken und Gehölze.

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 NatSchG ist der Planungsträger vorliegend zudem explizit verpflichtet, im Rahmen des Regionalplans den Biotopverbund, zu welchem gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG (i.V.m. § 33 NatSchG) zählen, zu sichern.

IV. Eichbach und Weidenbach

Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Änderung hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen des Eich- und Weidenbaches möglicherweise § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen. Eine dahingehende Prüfung unterblieb vollständig.

V. Streuobstwiese

Dem Änderungsvorhaben steht auch § 33a NatSchG entgegen, wonach Streuobstbestände mit einer Mindestfläche von 1.500 m² zu erhalten sind. Sie dürfen nach § 33a Abs. 2 NatSchG nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung versagt werden soll, wenn die die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Am Standort Rielingshausen reicht die Erweiterungsfläche unstreitig in einen Streuobstbestand von mehr als 1.500 m² hinein.

Indem vorliegend die Prüfung der Funktion des betroffenen Streuobstbestands in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden soll, stehen dem Änderungsvorhaben möglicherweise unüberwindbare Belange entgegen. Denn es ist nicht auszuschließen, dass das Betreiben des Steinbruchs auf Kosten des Streuobstbestandes nicht genehmigungsfähig ist. Dann sieht der Regionalplan eine rechtlich unmögliche Nutzung vor. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Funktion des Streuobstbestandes als CEF-Maßnahme der letzten Steinbrucherweiterung sowie als Jagdgebiet der Fledermäuse.

Vor dem Hintergrund, dass das Änderungsvorhaben auf eine klar umgrenzte und relativ kleine Fläche begrenzt ist, und hierdurch auch konkret in seiner raumordnerischen Festsetzung ist, hat die Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit bereits auf der Ebene des Regionalplans zu erfolgen. Dem kommt das Änderungsvorhaben nicht nach und schiebt stattdessen den – möglicherweise unüberwindbaren – und bereits absehbaren Konflikt in unzulässigerweise in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Nicht unkommentiert bleiben soll der falsche Eindruck, der scheinbar hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit erweckt werden soll, wenn es heißt, die Umwandlung könne genehmigt werden, sofern ein Ausgleich erfolge (Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 8f.). Denn vielmehr hängt die Genehmigungsfähigkeit von der genannten Voraussetzung des § 33a Abs. 2 NatSchG ab. Wird eine solche Genehmigung erteilt, dann ist die Fläche nach Absatz 3 auszugleichen.

Auf die fachlichen und rechtlichen Anforderungen für die Behandlung von Streuobstwiesen in Baden-Württemberg, die sich aus der Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG (Erhaltung von Streuobstbeständen) des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 03.03.2021 in der Fassung der weiteren Hinweise zur Anwendung des § 33a NatSchG vom 01.04.2021, ergänzt durch Ermessenskonkretisierende Hinweise zur Anwendung von § 33a Abs. 2 NatSchG vom 19.04.2022, die für die Ebene der Regionalplanung entsprechend gelten, wird ausdrücklich hingewiesen und deren mangelnde Beachtung beanstandet.

VI. Landschaftsschutzgebiet

Die Änderung entspricht auch insoweit nicht dem Gebot der Konfliktbewältigung, als es einen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Unteres MurrtaI“ am Standort Rielingshausen erfordert, dessen grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit vor Änderung des Regionalplans zu prüfen wäre. Indessen wird sich ausschließlich auf eine Einschätzung des Regionalpräsidiums Stuttgart gestützt, ohne deren Inhalt weiter preisgeben zu wollen.

In der Sitzungsvorlage heißt es hierzu:

„Da die technischen Erfordernisse des Gesteinsabbaus eine Mindestbreite der Abbausohle bedingen, erfordert diese Vorgehensweise einen kleinflächigen Eingriff von ca. 0,7 ha in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Die beantragte Ausdehnung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe würde somit eine Normenkollision zwischen Schutzgebietsverordnung und einem Ziel der Raumordnung auslösen, die zunächst überwunden werden muss. Nach Einschätzung des RP Stuttgart (zuständig auf Grund des landkreisübergreifenden Zuschnitts des Landschaftsschutzgebietes) ist dies grundsätzlich möglich. Das LSG steht der Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplanes damit nicht entgegen.“

(Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 4f.)

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Schutzzweck wird in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung „1.18.046 Unteres MurrtaI“ in § 3 u.a. festgelegt als *„die Bewahrung des Gebietes vor weiteren Belastungen des Naturhaushaltes, die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes, [...] sowie die Sicherung als Naherholungsraum.“*

Die Erweiterung des Abbaugbietes steht diesem Schutzzweck diametral entgegen, insbesondere auch der Sicherung der Erholungsnutzung. Der Abbau würde den Verlust sämtlicher Schutzgüter und des Landschaftsbildes des Gebietes bewirken. Damit werden alle Verbotstatbestände des § 4 der Schutzgebiets-VO erfüllt. Das Betreiben des Steinbrauchs bedarf daher einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Schutzgebiets-VO. Dabei ist die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 Schutzgebiets-VO nur dann zu erteilen ist, wenn

„die Handlung [...] Wirkungen [der in § 4 genannten Art] durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.“

Die Wirkungen nach § 4 Schutzgebiets-VO (Schädigung des Naturhaushalts, nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, nachteilige Änderung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung des besonderen Erholungswerts der Landschaft) können durch Auflagen vorliegend nicht abgewendet werden. Entweder wird auf der Fläche Muschelkalk abgebaut mit den beschriebenen Wirkungen, oder nicht. Auch eine erhebliche Abmilderung der negativen Wirkungen des Rohstoffabbaus durch Auflagen oder Bedingungen ist nicht ersichtlich, sodass eine Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Es kommt daher einzig eine Befreiung nach § 7 Schutzgebiets-VO in Betracht. Dass diese grundsätzlich im konkreten Fall möglich ist, ist vor einer entsprechenden Änderung des Regionalplans abzusichern, weil ansonsten dem Konfliktlösungsgebot nicht nachgekommen wird, sondern ein offensichtlicher Konflikt im Sinne eines unüberwindbaren Belangs auf die nachfolgende Ebene verschoben wird. Zwar heißt es in den Unterlagen (Zitat oben), die Auflösung der „Normenkollision“ wäre grundsätzlich möglich. Diese Aussage kann aber mangels weiterer Ausführungen oder einer Auslage der Einschätzung des RP Stuttgart nicht nachvollzogen werden.

Mithin ist von einem Verstoß gegen das Konfliktlösungsgebot auszugehen.

Insoweit sich auf die Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart gestützt wird (Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 4f.), ergibt sich zudem ein Mangel des Verfahrens in formeller Hinsicht. Denn diese Einschätzung des RP Stuttgart, wonach eine Überwindung der Kollision der geplanten Erweiterung der Abbaufäche in Rielingshausen mit der LSG-Schutzgebietsverordnung möglich sei, ist entscheidungserheblich für das vorliegende Änderungsverfahren. Wenn eine Erlaubnis nach § 5 LSG-

Schutzgebietsverordnung bzw. eine Befreiung nach § 7 nicht erteilt wird – wobei die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach hiesiger Sicht nicht vorliegen -, so steht der geplanten Änderung des Abbaubereichs am Standort Rielingshausen ein unüberwindbarer Belang entgegen, weshalb die Änderung unzulässig wäre.

Solche entscheidungserheblichen Stellungnahmen sind nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen der SUP auszulegen. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG gilt dabei neben dem für die SUP spezielleren § 42 Abs. 2 Satz 1 UVPG (Wagner in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG Kommentar, 5. Auflage 2018, § 42 UVPG Rn. 29).

VII. Zwischenergebnis

Der Änderung stehen zahlreiche umwelt- und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen.

D. Wasser

Zum entgegenstehenden materiellen Wasserrecht wurde im Rahmen der SUP (A.V.5.) bereits ausführlich Stellung genommen; hierauf wird verwiesen.

E. Klimaschutz / § 13 Klimaschutzgesetz (KSG)

Aufgrund der völlig unzureichenden Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Klima (s. oben im Rahmen der SUP A.V.7.), verletzt das Änderungsvorhaben auch § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG. Der Planungsverband ist als Träger öffentlicher Aufgaben zur Berücksichtigung der Klimaschutzziele aus dem Klimaschutzgesetz verpflichtet.

Dabei schreibt das KSG verbindliche und sektorbezogene Ziele vor, welche alle Träger öffentlicher Aufgaben gleichermaßen binden und auch im Rahmen von Regionalplanungen zu berücksichtigen sind.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/14337, S. 36) heißt es hierzu:

„Absatz 1 gebietet allen Trägern öffentlicher Aufgaben, den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und kommt bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das Gebot umfasst sowohl Verwaltungsentscheidungen mit Außenwirkung als auch Entscheidungen ohne Außenwirkung, wie die Verwaltung eigenen Vermögens, Beschaffung oder andere wirtschaftliche Aktivitäten. [...] In einigen Bundesgesetzen, wie dem Baugesetzbuch, wird der Klimaschutz bereits ausdrücklich als zu berücksichtigendes öffentliches Interesse aufgeführt, in anderen Gesetzen ist dies jedoch bisher nicht der Fall. Diese Regelungslücke wird durch Absatz 1 querschnittsartig geschlossen.“

Vorliegend sind maßgeblich demnach auch die Maßgaben des LEP im Hinblick auf den Klimaschutz zu berücksichtigen, bspw.

- a) als Leitbild der räumlichen Entwicklung 1.9 (G), wonach das Klima zu bewahren ist und
- b) nach 5.1.1 (G), wonach das Naturgut Klima dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen ist.

Weiter führt die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/14337, S. 36, aus:

„Der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgesetzten Ziele sind bei diesen Entscheidungen in die Erwägungen einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Entscheidung für den Klimaschutz zu ermitteln und Klimaschutzesichtspunkte zu berücksichtigen, soweit keine entgegenstehenden, überwiegenden rechtlichen oder sachlichen Gründe vorliegen.“

Auch wenn die vorgesehene Erweiterung der Abbaufäche in Rielingshausen nur zu einem geringen Teil zu den jährlichen weltweiten Treibhausgas(THG)-Emissionen beiträgt, verbieten es die zu erwartenden katastrophalen Umweltfolgen des Klimawandels, den Klimawandel zu vernachlässigen. Eine Berücksichtigung von THG-Emissionen ist dem Planungsverband grundsätzlich auch zumutbar. Der Zeit- und Kostenaufwand ist überschaubar. Im vorliegenden Fall sieht die Änderung nämlich die Erweiterung der Abbaufäche an den zwei konkret genannten Standorten vor. Es steht fest, auf welcher Fläche welcher Rohstoff abgebaut werden soll, wozu er verwendet wird und es lässt sich leicht ermitteln, wieviel Rohstoff abgebaut werden soll. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand wird daher nicht verursacht.

Diese Ausführungen bestätigt auch der Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 198), das klargestellt hat, dass alle Staatsgewalten Art. 20a GG, der ein Klimaschutzgebot und eine Zielvorgabe der Klimaneutralität enthält, bei allen ihren Handlungen entsprechend seines Gewichts zu berücksichtigen haben und insbesondere das Ziel der Klimaneutralität hierbei anstreben müssen.

In der mündlichen Verhandlung zum Ausbau der A14 (Az. 9 A 7.21 am 26.04.2022) führte zudem das BVerwG anschaulich aus, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG dazu verpflichtet, Treibhausgasemissionen zu berechnen. Hiernach kann und muss der Planungsverband, so gut er kann, d.h. in angemessener Weise, Klimabelange berücksichtigen. Er hat nicht zwingend umfassend Daten selbst zu erheben, sondern darf sich dabei ggf. auf vorhandene Daten stützen. Zudem ist die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs.1 Satz 1 KSG sektorübergreifend auszulegen, d.h. die Treibhausgasemissionen aller in Anlage 1 zum KSG aufgeführten Sektoren sind zu berücksichtigen. Vorliegend sind demnach nicht allein die THG relevant, die durch den Abbau und die Aufbereitung selbst entstehen, sondern beispielsweise die Klimarelevanz der Weiterverarbeitung im nahegelegenen Betonwerk, der Inanspruchnahme des Bodens oder der erforderlichen Rodung der betroffenen Streuobstbestände zu ermitteln, die CO₂-Speicher darstellen. In dem Umweltbericht bspw. findet sich hinsichtlich der Böden nichts zum Kohlenstoffgehalt z.B. in Form von Humuskomponenten.

Vorliegend müssten die Beiträge der Erweiterung der Abbaufäche in Rielingshausen und Markgröningen im Wege entsprechender Berechnungen festgestellt werden und in Beziehung gesetzt werden zu den Emissionsbudgets, die für die jeweiligen Sektoren vorgesehen sind, sowie den bisherigen Grad der Zielerreichung mit betrachten.

Art. 20a GG i.V.m. mit den Freiheitsrechten in der Lesart des BVerfG bzw. § 13 Abs. 1 KSG in der Lesart des BVerwG zwingen dazu, den konkreten Emissionsbeitrag der Änderung zu berechnen.

Ein Ermessen dürfte der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht zustehen, weil das Gebot der Klimaneutralität als positive Hinwirkungsverpflichtung zu verstehen ist und offensichtliche Möglichkeiten der Reduzierung nicht ungenutzt bleiben können, gerade weil es um langfristig wirksamen Rohstoffabbau geht, der über Dekaden Einfluss auf die CO₂-Bilanz haben wird.

Zugleich zwingen das Klimaschutzgebot und das Ziel der Klimaneutralität dazu, Alternativen in Betracht zu ziehen, die dem Ziel der Klimaneutralität besser entsprechen. Der Planungsträger müsste vorliegend mit Blick auf die Klimaneutralität fragen, ob es der Erweiterungsfläche wirklich bedarf. Die Antwort liegt – bei Konsultation der Bedarfsermittlung, die dem gültigen Regionalplan zugrunde liegt – auf der Hand.

Indem die ausgelegten Unterlagen all die Ermittlungen, die sich unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes bezogen auf das Änderungsvorhaben aufdrängen, nicht anstellt, und zugleich in tatsächlicher Hinsicht grob falsch annimmt, das Vorhaben würde gar CO₂ einsparen, verletzt es nach derzeitigem Stand § 13 Abs. 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG.

F. Kommunale Belange

Der Änderung des Regionalplans stehen zudem kommunale Belange entgegen.

I. Kommunale Planungshoheit

Durch die vorgesehene Änderung wird die Stadt Marbach am Neckar in ihrer Planungshoheit beschnitten.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB hat sie ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot ist im Sinne einer strikten Bindung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung zu verstehen.

Würde die Änderung des Regionalplans erfolgen wie vorgesehen, würde unserer Mandantin eine bereits konkretisierte Planung verwehrt und sie damit in der Wohnbauentwicklung beschränkt.

Bereits vor den Änderungsplänen hatte die Stadt Marbach am Neckar im Flächennutzungsplan (der entsprechende Ausschnitt wurde Ihnen bereits mit der Stellungnahme im Scoping-Verfahren zugeleitet) das Gebiet westlich der Kirchberger Straße,

also in Richtung zum Steinbruch hin, als Wohngebiet ausgewiesen. Die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs in Rielingshausen könnte dieses Wohngebiet jahrzehntelang blockieren.

Angesichts dessen, dass die geplante Erweiterung der Abbaufäche durch gemeindliche Bauleitplanung nicht im Wege der Abwägung überwunden werden kann, ist der schlichte Verweis „auf neu geschaffene Wohnbaupotenziale im Norden von Rielingshausen“ (Sitzungsvorlage RV-059/2022, S. 13) völlig unzulänglich.

Die verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verankerte kommunale Planungshoheit beschränkt nämlich selbst die Landesplanung insoweit, als Voraussetzung für die Zurückstellung gemeindlicher Belange im Wege der Abwägung u.a. ist, dass „die der Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden auferlegte Sonderbelastung durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert wird [...]“ (BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 – 4 NB 20/91, NVwZ 1993, 167, 168, beck-online).

Weil die Erweiterung der Abbaufäche aber nicht (aufgrund überörtlicher Interessen) erforderlich ist, wie ausführlich dargelegt wurde, darf sie vorliegend die kommunale Planungshoheit der Stadt Marbach am Neckar nicht beschneiden.

Dies ist im Blick zu haben auch bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 LplG, wonach bei dem Erlass bzw. der Fortschreibung von Regionalplänen die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Öffentliche Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, auf der Ebene der Regionalplanung **insbesondere die Flächennutzungspläne**. Zu beachten bleibt auch der zu berücksichtigende Grundsatz des LEP 5.2.4 (G), wonach bei der Ausweisung von Abbaubereichen die Belange der Rohstoffsicherung auch explizit mit der **Siedlungsentwicklung mit dem ihr jeweils zukommenden Gewicht** abzustimmen und abzuwägen ist.

Das der Siedlungsentwicklung westlich der Kirchberger Straße zukommende Gewicht wurde verkannt. Ziel der Ausweisung des Wohngebietes westlich der Kirchberger Straße ist die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Im Stadtteil Rielingshausen wurden zuletzt 1992 („Im Heidacker“ ca. 0,8 ha), 2000 („Westlich der Triebstraße“ ca. 0,4 ha) und 2003 („Östlich der Kirchberger Straße“ ca. 1,25 ha) Neubaufächen ausgewiesen. Diese Baugebiete sind zwischenzeitlich nahezu vollständig bebaut. Die in den letzten Jahren im Rahmen der Innenentwicklung vorgenommenen kleineren Erschließungsmaßnahmen zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächen sind allein nicht ausreichend, um den Wohnbauflächenbedarf des Stadtteils zu decken. Insofern bleibt die Ausweisung von Neubaufächen am Ortsrand notwendig. In dem im Jahr 2000 überplanten kleinen Baugebiet „Westlich der Triebstraße“ wurde unter Berücksichtigung des dortigen Streuobstbestandes und der Ortsrandlage eine Einzelhausbebauung mit vergleichsweise geringer Bebauungsdichte realisiert. Bei dem Baugebiet „Östlich der Kirchberger Straße“ wurde bereits verstärkt der Bedarf auch an Reihen- und Doppelhäusern berücksichtigt.

Diese Bauweise ist auch für das Baugebiet westlich der Kirchberger Straße vorgesehen (vgl. Entwurf südlicher Ortsrand Rielingshausen als **Anlage 4**). Während im Baugebiet östlich der Kirchberger Straße 43 neue Wohneinheiten realisiert werden konnten, soll jenes westlich der Kirchberger Straße gar 105 Wohneinheiten schaffen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Stadtteil Rielingshausen wurde daher in den vergangenen 16 Jahren ausschließlich auf die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum durch Innenentwicklung gesetzt. Allerdings stehen innerörtliche Planungsalternativen durch Innenentwicklung für die Bereitstellung zusätzlichen Wohnraumes in nennenswertem Umfang in naher Zukunft nicht zur Verfügung (vgl. Aktuelles Baulückenkataster Rielingshausen 2020 als **Anlage 5**). Trotz nennenswerter Erfolge bei der Aktivierung von Wohnbauflächen im Innenbereich, wie zuletzt die Entwicklung der Karlstraße / Forststraße und Karlstraße / Rathausplatz im Ortskern, reicht das Angebot bei weitem nicht aus, um die hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum zu befriedigen. Dies gilt sowohl in quantitativer Hinsicht als auch im Hinblick auf die Bereitstellung von Bauflächen bestimmter Gebäudetypen, insbesondere für Einzel- und Doppelhausbebauung. So hatte die Rielingshäuser Feuerwehr in den vergangenen zehn Jahren den Wegzug von mindestens 15 aktiven Mitgliedern zu verzeichnen, die in Ermangelung von Wohnbauflächen in Rielingshausen in Nachbargemeinden gezogen sind, um dort in Neubaugebieten (Einzel- und Doppelhäuser) zu bauen. Für das zurzeit geplante Neubaugebiet „Keltergrund“ besteht eine Interessentenliste mit über 121 (!) Familien bzw. Personen, die überwiegend am Erwerb eines Bauplatzes für Einzel- oder Doppelhausbebauung interessiert sind, mehr als die Hälfte davon sind Marbacher bzw. Rielingshäuser oder haben einen engen Bezug zu Marbach bzw. Rielingshausen. Allein durch das Neubaugebiet „Keltergrund“ kann der dringende Bedarf an Wohnbaugebieten, die über einen gewissen Anteil an Einzel- und Doppelhausbebauung verfügen, nicht gedeckt werden. Insofern bleibt die Ausweisung von Neubauflächen am Ortsrand notwendig.

II. Feldwege im Eigentum der Stadt

Sowohl zwischen dem genehmigten und dem beabsichtigten Abbaugelände, als auch inmitten der Erweiterungsfläche verlaufen Feldwege, die im städtischen Eigentum stehen. Die Stadt Marbach am Neckar lehnt eine Inanspruchnahme als auch eine Umwidmung dieser Wege und ihres Eigentums zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ab. Die Wege stellen eine wichtige Verbindung in das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet dar und sind daher zwingend zu erhalten.

Einen Lageplan der Erweiterungsfläche, in welchem die Grundstücke, Wege und Straßen unserer Mandantin blau eingezeichnet sind, liegt als **Anlage 6** bei.

III. Brand- und Katastrophenschutz

Das Wohngebiet am Kreuzweg wird über einen Flüssiggastank bespeist, der im Nahbereich des Erweiterungsgebiets liegt. Mögliche Stör- und Unfallrisiken, gerade auch durch die im Steinbruch beabsichtigten Sprengungen, sind nicht untersucht

worden und auch nicht durch entsprechende Bemessung von Sicherheitsabständen ausgeschlossen worden. Gleiches gilt für die sonstige störfallanfällige Strukturen wie bspw. Biogasanlagen auf der Gemarkung Kirchberg, nur ca. 600 m vom Steinbruch entfernt.

IV. Zwischenergebnis

Der Änderungsentwurf ermittelt und bewertet damit auch kommunale Belange gänzlich unzureichend.

G. Tatsächliche und rechtliche Betroffenheit der Stadt Marbach am Neckar

Bei unserer Mandantin handelt es sich um ein Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von Art. 2 Nr. 5 Hs. 1 der Aarhus-Konvention.

Diese Einwendungen machen wir geltend aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der Stadt um eine Trägerin öffentlicher Aufgaben als funktionale Behörde im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG handelt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.09.2016 – 8 A 10342/16, juris Rn. 38).

Zudem ist die Stadt durch die vorgesehene Erweiterung der Abbaufäche am Standort Rielingshausen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 71 LV) verletzt und hat einen Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange mit entgegenstehenden anderen Belangen. Eine wehrfähige Rechtsposition gegen die Regionalplanänderung kann die Stadt Marbach am Neckar ferner aus der Betroffenheit ihres ebenfalls in der Planungshoheit wurzelnden sog. „Selbstgestaltungsrechts“ herleiten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.06.2010 – 8 B 10618/10, juris; vgl. für die vorliegende Planung auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2009 – 1 A 10722/08, juris; BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, 7 C 15/13).

Ebenso kann sich die Stadt auf ihre zivilrechtliche Eigentumsbetroffenheit berufen (vgl. den Lageplan der Steinbrucherweiterung Rielingshausen mit den blau eingezeichneten Grundstücken und Wegen im Eigentum der Stadt, Anlage 6). Sie kann wie ein privater Grundstückseigentümer geltend machen, dass die Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke das Gebot einer gerechten Abwägung verletzt (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1999 – 4 A 47.96, juris). Dieser Schutz setzt nicht voraus, dass das betreffende Grundstück einen spezifischen Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992 - 7 C 18.91, juris Rn. 23).

Die im Flächennutzungsplan konkretisierten planerische Vorstellungen der Stadt Marbach im Hinblick auf das vorgesehene Wohngebiet westlich der Kirchberger Straße wird durch die vorgesehene Änderung zunichte gemacht.

H. Ergebnis

Die SUP wurde in vielen Punkten fehlerhaft durchgeführt. Insbesondere wurden die durch die Erweiterung der Abbaufäche beeinträchtigten Schutzgüter nicht ausreichend ermittelt, es wurde die Null-Variante falsch beschrieben und eine ernst zu nehmende Alternativenprüfung bleibt vollständig aus. Darüber hinaus geht der Planungsverband fälschlicherweise davon aus, die Prüfung (im Rahmen der SUP aber auch darüber hinaus) allein auf die Erweiterungsfläche beziehen zu können. Indes ist von dem bestehenden Steinbruch in Rielingshausen mitsamt der vorgesehenen Erweiterungsfläche auszugehen.

In unzulässiger Weise soll eine tatsächliche Ermittlung betroffener Belange / Schutzgüter ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben werden. Hiermit wird dem Konfliktlösungsgebot nicht nachgekommen.

Darüber hinaus steht das Änderungsvorhaben nicht im Einklang mit den materiellrechtlichen Vorgaben des Raumordnungsrechts. Es soll vorliegend eine bedarfsunabhängige Ausweisung von BSAB erfolgen. Dies ist unzulässig. Zudem verstößt die Änderung auch gegen § 12 Abs. 1 Satz 2 LplG BW.

Hinzu kommt, dass die FFH-Vorprüfung fehlerhaft durchgeführt wurde und eine Vollprüfung zur FFH-Verträglichkeit hätte vorgenommen werden müssen. Auch weitere Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes werden nicht ausreichend beachtet. Zudem verstößt die Änderung gegen formelles wie materielles Wasserrecht und gegen § 13 KSG.

Zuletzt stehen der Änderung kommunale Belange entgegen.

Insgesamt betrachtet hat man auf der Grundlage der vorgelegten Änderungsunterlagen von zahlreichen Verstößen gegen zwingendes formelles und materielles Recht und einer im Falle der Durchführung der vorgesehenen Änderung fehlerhaften Abwägung auszugehen, was die Stadt Marbach am Neckar hiermit rügt.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass das Ausmaß der Verkennung der eigentlichen Aufgabe der Regionalplanung, nämlich die Ausweisung von Zielen der Raumordnung als verbindliche und letztabgewogene Steuerungselemente zur sinnvollen Ordnung des Raumes, ausgehend von den vorgelegten Unterlagen derart massiv ist, dass dem Regionalplanungsverband nur eine vollständige und grundlegende Überarbeitung der Planungsunterlagen unter Durchführung der bisher nicht angestellten Ermittlungen zur fehlerfreien Beurteilung der konfligierenden Belange angeraten werden kann.

Wir beantragen deshalb abschließend, den Antrag auf Änderung des Regionalplans abzulehnen, hilfsweise das Verfahren mit vollständig überarbeiteten und ergänzten Antragsunterlagen von vorn zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Anlagen:

Darstellung geoportal-bw.de_Feldhecken und Feldgehölze als **Anlage 1**

Monitoring CEF-Maßnahme Fledermäuse 17.12.2018 als **Anlage 2**

Artenschutz Maßnahmenplan Mai 2014 als **Anlage 3**

Entwurf südlicher Ortsrand Rielingshausen als **Anlage 4**

Aktuelles Baulückenkataster Rielingshausen 2020 als **Anlage 5**

Lageplan der Steinbrucherweiterung Rielingshausen mit den blau eingezeichneten Grundstücken und Wegen im Eigentum der Stadt als **Anlage 6**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Fehlerhafte SUP	3
I.	Festlegung des Untersuchungsrahmens	3
II.	Unzulässige Verschiebung inhaltlicher Prüfungen auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren	3
III.	Defizitäre Datengrundlage	6
IV.	Unzureichende Ermittlung der einzelnen Schutzgüter	8
1.	Mensch	8
2.	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
a)	Mangelhafte Ermittlungstiefe	10
b)	Ausbleibende Berücksichtigung betroffener Arten	10
c)	Fehlerhafte FFH-Vorprüfung	10
aa)	Mängel der FFH-Vorprüfung	11
bb)	Zwischenergebnis	14
d)	Zwischenergebnis	15
3.	Fläche	15
4.	Boden	15
5.	Wasser	16
6.	Luft	20
7.	Globalklima	20
8.	Landschaft	22
9.	Zwischenergebnis	23
V.	Unzureichende Alternativenprüfung	23
VI.	Unzureichende Ermittlung und Bewertung von kumulativen Wirkungen	24
VII.	Fazit	25
B.	Fehlende Vereinbarkeit mit materiellem Raumordnungsrecht	25
I.	Fehlende Bedarfsermittlung	26
1.	Erforderlichkeit einer Bedarfsermittlung	26
2.	Fehlende Bedarfsermittlung	27
3.	Keine Bedarfssteigerung	27
II.	Fehlende Erforderlichkeit der Regionalplanänderung	29
1.	Betriebliche Belange der Abbauunternehmen	30
2.	Schließung Fink Bietigheim-Bissingen	32
3.	Plansatz 5.2.4 (G) – Lagerstätten möglichst voll ausschöpfen	32
a)	Plansatz per se kein wichtiger Grund	33
b)	Plansatz im konkreten Fall kein wichtiger Grund	33
c)	Überhöhung des Plansatzes 5.2.4 LEP 2002	34

4.	Eigenversorgungsanteil erhöhen	38
5.	Kein Einfügen in bestehende Festlegungen des Regionalplans.....	39
6.	Zwischenergebnis.....	41
III.	Fehlende Ermittlungstiefe und Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung auf Ebene des Regionalplans.....	41
1.	Besonderheit bei der Festsetzung von BSAB	41
2.	Anzusetzende Ermittlungstiefe und Gebot der Konfliktbewältigung..	42
3.	Mangelhafte Ermittlungstiefe, Konfliktbewältigung und Voreingenommenheit des Planungsträgers	43
a)	Mangelhafte Ermittlungstiefe und Konfliktbewältigung	43
b)	Voreingenommenheit des Planungsträgers	44
IV.	Unvereinbarkeit mit Vorgaben des LEP 2002	46
C.	Umwelt- und Naturschutz.....	47
I.	Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung	47
II.	Besonderer Artenschutz, §§ 44 ff. BNatschG.....	48
III.	Hecke	52
IV.	Eichbach und Weidenbach	52
V.	Streuobstwiese	52
VI.	Landschaftsschutzgebiet	53
VII.	Zwischenergebnis.....	55
D.	Wasser.....	55
E.	Klimaschutz / § 13 Klimaschutzgesetz (KSG).....	55
F.	Kommunale Belange	57
I.	Kommunale Planungshoheit	57
II.	Feldwege im Eigentum der Stadt	59
III.	Brand- und Katastrophenschutz.....	59
IV.	Zwischenergebnis.....	60
G.	Tatsächliche und rechtliche Betroffenheit der Stadt Marbach am Neckar ..	60
H.	Ergebnis	61

Bauanfrage		
Datum:	28.06.2024	
Projekt:	Marbach-Rielingshausen Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer	

Stellungnahme Abteilung GWF-P Planung und Projektierung			
Bearbeitet von	Dieter Könnel	Tel-Nr: 07141 / 910 - 2057	01.07.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände		
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Stellungnahme Abteilung STK-T Bau und Betrieb Telekommunikation			
Bearbeitet von	Hendrik Schünemann	Tel-Nr: 07141 / 910 - 4357	28.06.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände		
<input type="checkbox"/>			

Stellungnahme Abteilung STK-S Bau und Betrieb Strom/SB			
Bearbeitet von	Stefan Pruß	Tel-Nr: 07141 / 910 - 2547	05.07.2024
Bearbeitet von	Felix Hach	Tel-Nr: 07141 / 910 - 4372	28.06.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände		
<input type="checkbox"/>			

Stellungnahme Abteilung STK-S-BET Strom Betrieb			
Bearbeitet von	Murat Alparslan	Tel-Nr: 07141 / 910 - 3783	09.07.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände		
<input type="checkbox"/>			

Stellungnahme Abteilung STK-S-BAU Strom Bau			
Bearbeitet von	Jürgen Blank	Tel-Nr: 07141 / 910 - 2289	09.07.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände		
<input type="checkbox"/>			

Stellungnahme Abteilung STK-SD-SB Straßenbeleuchtung			
Bearbeitet von	Andreas Uhl	Tel-Nr: 07141 / 910 - 2298	28.06.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände		

Stellungnahme Abteilung STK-SD-FE Fernwirk- und Elektrotechnik				
	Bearbeitet von	Daniel Haß	Tel-Nr: 07141 / 910 - 2229	10.07.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände			
Stellungnahme Abteilung GWF-A Abwasserwassermanagement in Kornwestheim				
	Bearbeitet von	Christoph Herkommer	Tel-Nr: 07141 / 910 - 3782	28.06.2024
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Einwände			
Abteilung GWF-P-GIS GIS/Dokumentation				
	Bearbeitet von	Jana Krauß	Tel-Nr: 07141 / 910 - 2192	
<input checked="" type="checkbox"/>	Leitungsauskunft eingeholt 27.06.2024			

Metzger, Kerstin

Von: T-NI-Sw-Pti-21.Bauleitplanungen@telekom.de
Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 16:15
An: Metzger, Kerstin
Betreff: AW: Steinbruch Marbach-Rielingshausen, Erweiterungsantrag, Firma Klöpfer
- Bitte um Stellungnahme
Anlagen: Marbach Steinbruch A1 quer .pdf; Marbach Steinbruch A1 Plg .pdf

Unser Zeichen: 2024_456

Sehr geehrte Frau Metzger,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich der Erweiterung befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Uwe Koch

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Uwe Koch
PTI 21, Betrieb 1
Knorrstr. 22, 74074 Heilbronn
+49 7131 66 6613
+49 171 975 1959 (Mobil)
E-Mail: Uwe.Koch01@telekom.de
www.telekom.de/netz



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



.....T.....

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
ONB	Marbach	AsB	2, 3		
Bemerkung:	VsB	7141B	Sicht	Lageplan	
	Name	Koch01, Uwe, TI NL SW PTI	Maßstab	1:2500	
	Datum	28.07.2024	Blatt	1	



Verband Region

Stuttgart

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

An das Landratsamt Ludwigsburg
 Fachbereich Bauen/Immissionsschutz
 z. Hd. Frau Metzger
 -per email -

Stuttgart, den 23.09.2024
 Ansprechpartner*in: Fr. Clauß
 Telefon: +49 (0)711 22759- 73
 E-Mail: clauss @region-stuttgart.org
 Aktenzeichen: 22.88.03

20240923_Endbescheid BimSch-Antrag.doc

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma Klöpfer GmbH & Co.KG auf den Gemarkungen Marbach-Rielingshausen und Kirchberg an der Murr

- Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir bedanken uns für die Beteiligung an dem obengenannten Verfahren. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat am 23.September 2024 nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

„Die beantragte Erweiterungsfläche liegt gem. Regionalplan der Region Stuttgart vollständig im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das mit Satzungsbeschluss der Regionalversammlung vom 26.07.2023 festgelegt wurde. Entsprechend Plansatz 3.5.1 (Z) soll in den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe die Gewinnung von Rohstoffen konzentriert und, soweit standortgebunden, die Verarbeitung von Rohstoffen vorgesehen werden. In den Bemerkungen zum betreffenden Gebiet LB-11A wird Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung sowie die guten Böden aufgeführt. Es wird ein hydrogeologisches Gutachten für erforderlich gehalten. Die Belange des Natur- und Bodenschutzes werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet. Das geforderte hydrogeologische Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei. Gemäß Plansatz sind die landschaftlichen Funktionen nach Abschluss der

Kronenstraße 25
 70174 Stuttgart

 Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0
 Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:
 info@region-stuttgart.org
 www.region-stuttgart.org

Verbandsvorsitzender:
 Rainer Wieland

Regionaldirektor:
 Dr. Alexander Lahl

IBAN:
 DE28 6005 0101 0002 1997 06
 BIC/S.W.I.F.T-Code:
 SOLA DE ST 600

Bankverbindung:
 Baden-Württembergische Bank

Rohstoffgewinnung gleichwertig wieder herzustellen. Dem wird mit dem Rekultivierungskonzept, das im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt wird, Rechnung getragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanänderung zur Ausdehnung des Vorranggebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe durch die Regionalversammlung beschlossen wurde und insofern das jetzt beantragte Vorhaben den regionalplanerischen Zielen entspricht, allerdings die Genehmigung der Regionalplanänderung durch das zuständige Ministerium noch aussteht.

Der Verband Region Stuttgart stimmt der beantragten Erweiterung zu.“

Mit freundlichen Grüßen

i.A. S. Clauß



Bürgermeisteramt Kirchberg an der Murr



Bürgermeisteramt, Kirchplatz 2, 71737 Kirchberg an der Murr

Landratsamt Ludwigsburg
FB Bauen und Immissionsschutz
Frau Metzger
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

Telefon: 07144/83 75-0
Telefax: 07144/83 75 19
E-mail: info@kirchberg-murr.de
Internet: www.kirchberg-murr.de

Ihr Zeichen: 202-106.11 Me

Unser Zeichen:
Ihr Ansprechpartner: Frau Brem
Durchwahl: -15
E-Mail: s.brem@kirchberg-murr.de

Datum: 26.07.2024

**Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen
Antrag der Firma Klöpfer GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG vom
05.06.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zweckverband Abwasserklärwerk Eichbachtal gibt keine Stellungnahme zum
o.g. Antrag der Firma Klöpfer ab.

Mit freundlichen Grüßen

Hornek
Bürgermeister

Hausadresse

Kirchplatz 2
71737 Kirchberg an der Murr
Rems-Murr-Kreis

Bankverbindungen

Volksbank Backnang (BLZ 602 911 20) 130 314 005
IBAN: DE72602911200130314005 BIC: GENODES1VBK
Kreissparkasse Waiblingen (BLZ 602 500 10) 39 167
IBAN: DE53602500100000039167 BIC: SOLADES1WBN